



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Meldeleitfaden zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ)

2020

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Kapitel 1 Einleitung	5
1.1. Überblick über das Handbuch	5
1.2. Das CWÜ	5
1.3. Meldearten und Voraussetzungen.....	5
1.3.1. Meldepflicht für Chemikalien in Mischungen	6
1.3.2. Wer ist meldepflichtig?	6
1.3.3. Meldearten	6
1.3.4. Meldeinhalte	7
1.4. Inspektionspflicht.....	7
1.5. Vertraulichkeit.....	8
1.6. Formulare.....	8
Kapitel 2 Anmeldung am Onlineportal und allgemeine Angaben	10
2.1. Meldevoraussetzung.....	10
2.2. Startseite und Login.....	10
2.3. Werksangaben / Unternehmensangaben / Ansprechpartner für Meldung.....	11
2.3.1. Angaben bei der Abgabe der Jahresabschlussmeldung	11
2.3.2. Angaben zum Werk.....	12
2.3.3. Ansprechpartner.....	13
2.3.4. Angaben zur Inspektionspflicht bzgl. Liste 2 und 3 Chemikalien	14
2.3.5. Angaben bei der Abgabe der Jahresvorausmeldung	15
Kapitel 3 Erfassung von BOC – Chemikalien	16
3.1. Meldevoraussetzung.....	16
3.2. Bestimmte Organische Chemikalien (BOC).....	16
3.2.1. PSF-Chemikalien	16
3.2.2. Konzentration.....	16
3.2.3. Mengenschwellen.....	16
3.2.4. Produktion	16
3.2.5. Betrieb / Anlage	17
3.3. Fehlervermeidung	17
3.3.1. Meldung von relevanten Chemikalien	17
3.3.2. Produktion von BOC.....	17
3.3.3. Produktgruppen	17
3.3.4. Produktionsmenge.....	18
3.3.5. PSF – Chemikalien	18
3.4. Formulare.....	18
3.5. Ausfüllanleitung für den BOC- Meldebogen	18
Kapitel 4 Chemikalien der Liste 2.....	23
4.1. Meldevoraussetzung.....	23
4.2. Fehlervermeidung	25
4.2.1. Umgang mit Liste 2-Abfällen.....	25
4.2.2. Weitere	25
4.3. Formulare.....	26
4.3.1. Betrieb	26
4.3.2. Chemikalienbogen Liste 2.....	27
4.4. Ausfüllanleitung für das Betriebsformular Jahresabschlussmeldung und Jahresvorausmeldung	27
4.5. Ausfüllanleitung Chemikalienbogen Liste 2 Jahresabschlussmeldung	33
4.6. Ausfüllanleitung Chemikalienbogen Liste 2 Jahresvorausmeldung	37
4.7. Korrektur- und Änderungsmeldung bezüglich Chemikalien der Liste 2	37
Kapitel 5 Chemikalien der Liste 3.....	39
5.1. Meldevoraussetzung.....	39
5.2. Formulare.....	41
5.2.1. Betriebsbogen	41
5.2.2. Chemikalienbogen der Liste 3	41

5.3	Ausfüllanleitung für das Betriebsformular Jahresabschlussmeldung und -vorausmeldung.....	42
5.4	Ausfüllanleitung Chemikalienbogen Liste 3 Jahresabschlussmeldung und -vorausmeldung.....	45
5.5	Korrektur- oder Änderungsmeldung bezüglich Chemikalien der Liste 3	47
Kapitel 6	Liste 1 Chemikalien	49
6.1.	Meldevoraussetzung.....	49
6.2.	Verbot.....	49
6.3.	Genehmigungspflichten	49
6.4.	Ausnahmevorschrift.....	49
6.5.	Formulare.....	52
6.6.	Ausfüllanleitung Chemikalienbogen Liste 1 Jahresabschlussmeldung (JL1).....	53
6.7.	Ausfüllanleitung Chemikalienbogen Liste 1 Jahresvorausmeldung (VL1)	57
6.8.	Änderungsmeldung bezüglich Chemikalien der Liste 1	58
Kapitel 7	Import und Export.....	59
7.1.	Meldevoraussetzung.....	59
7.2.	Formular (nur Jahresabschlussmeldung)	60
7.3.	Fehlervermeidung	60
7.3.1.	Rücksendungen	60
7.3.2.	Im- und Export innerhalb der EU	61
7.3.3.	Welche an der Wareneinstellung beteiligten Länder sind zu melden	61
7.3.4.	Wer muss melden.....	62
7.4.	Ausfüllanleitung zum Meldebogen für die Jahresabschlussmeldung für Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien der Liste 2 und 3	62
7.5.	Ausfüllanleitung Meldebogen Im-/Export Chemikalien der Liste 1	66
7.5.1.	Formular	66
Kapitel 8	Vertraulichkeit.....	69
8.1.	Formular	69
Kapitel 9	Abschluss und Versenden der Meldungen	70
	Übersicht der Kriterien für Meldepflichten (JAHRESABSCHLUSSMELDUNG) und	
	Inspektionspflichten.....	73
	Übersicht der Kriterien für Meldepflichten (JAHRESVORAUS-, NEUMELDUNG*) und	
	Inspektionspflichten.....	74
	Übersicht der Kriterien für CWÜ - Genehmigungspflichten	75

Abkürzungsverzeichnis

BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BAnz	Bundesanzeiger
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BOC	Bestimmte Organische Chemikalien
c	Konzentration
CAS-Nr.	Registriernummer des C hemical A bstract S ervice
CWÜ	Chemiewaffenübereinkommen
CWÜAG	Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen
CWÜ-ID-Nr.	CWÜ- Identifikationsnummer
CWÜV	Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen
EU	Europäische Union
F + E	Forschung und Entwicklung
IUPAC	International Union of Pure and Applied Chemistry
Konz	Konzentration
OVCW	Organisation für das Verbot Chemischer Waffen
PSF	Chemikalien mit den Elementen P hosphor, S chwefel, F luor

Kapitel 1 Einleitung

1.1. Überblick über das Handbuch

Dieser Meldeleitfaden soll Sie beim Ausfüllen der Meldeformulare für die nach CWÜ erforderlichen Meldungen unterstützen und Ihnen die hierfür erforderlichen Hintergründe verständlich machen. Im ersten Kapitel finden Sie Hintergrundinformationen über das CWÜ, Meldevoraussetzungen und -arten, Inspektionspflicht und Vertraulichkeit. Die folgenden Kapitel richten sich nach Ihrer individuellen Meldepflicht (Liste 1, 2, 3, BOC, Import / Export) und bieten eine genaue Ausfüllhilfe unter der Verwendung von Beispielen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gern unter den genannten Kontaktdaten mit uns - dem BAFA- in Verbindung setzen. CWÜ-spezifische Definitionen finden Sie direkt in den Erläuterungen zum auszufüllenden Feld und sind im Text blau hervorgehoben.

Für Anregungen und Kritik zu diesem Meldeleitfaden wären wir Ihnen sehr dankbar, da wir Sie mit diesem Handbuch unterstützen wollen. Damit tragen Sie zur Verbesserung des Handbuchs bei.

1.2. Das CWÜ

Das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) vom 13.01.1993 (BGBl. 1994 II S. 806 ff.) ist ein Abrüstungs- und Rüstungskontrollvertrag, der die Entwicklung, die Herstellung, den Besitz, die Weitergabe und den Einsatz chemischer Waffen verbietet und die endgültige Vernichtung vorhandener Chemiewaffenbestände regelt und kontrolliert.

Das CWÜ enthält außer dem Verbot chemischer Waffen auch ein umfangreiches Melde- und Inspektionssystem für Produktion, Verarbeitung und Verbrauch sowie den Handel mit Chemikalien, die missbräuchlich für die Herstellung chemischer Waffen verwendet werden können.

Die Einhaltung des Vertrages wird durch die Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (OVCW) mit Sitz in Den Haag überwacht.

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung des Übereinkommens in Deutschland sind das Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen¹ und die Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen².

Für die Erhebung, Verarbeitung und Überprüfung von Meldedaten ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zuständig³.

Die Meldungen werden vom BAFA unter Beachtung entsprechender gesetzlicher Vorschriften zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen an die OVCW übermittelt.

1.3. Meldearten und Voraussetzungen

Im Rahmen des CWÜ entsteht für den Umgang mit bestimmten Chemikalien eine Meldepflicht. Für diese Meldepflicht müssen alle der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- die Chemikalie ist einer der Chemikalienlisten (Kap. 4 u. 5) bzw. der Gruppe der BOC/PSF-Chemikalien (Kap. 3) zugeordnet,
- eine der meldepflichtigen Tätigkeiten (Tabelle 1.1) wird ausgeübt
- die verwendete Menge der Chemikalie überschreitet den zutreffenden Schwellenwert (Tab. 1.1)
- die Konzentrationsgrenze (Tabelle 1.1) wird überschritten

¹ CWÜAG vom 02.08.1994 (BGBl I S. 1954 ff.)

² CWÜV vom 20.11.1996 (BGBl. I S. 1794 ff.), geändert durch die 1. Änderungsvorordnung vom 14.04.2000 (BGBl. I S. 530) und 2. Änderungsverordnung vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 888) und 3. Änderungsverordnung vom 05.07.2011 (BGBl. I S.1349).

³ siehe CWÜ – Bekanntmachung Nr. 1 – 9 im Bundesanzeiger

Tab. 1.1: Meldepflichtige Chemikalien: Schwellenwert und Meldepflichtige Tätigkeiten

BOC/PSF	Liste 3-Chemikalien ³⁾	Liste 2-Chemikalien ⁴⁾	Liste 1-Chemikalien ⁵⁾
Produktion von PSF > 30t/Betrieb ¹⁾ oder BOC > 200t/Werk ²⁾	Produktion von > 30t / Betrieb Einfuhr/Ausfuhr von > 1t / Unternehmen,	Produktion/Verarbeitung und Verbrauch von Nr. 1,2: > 100 kg/ Betrieb Nr. 3: > 1 kg/ Betrieb Nr. 4-14: > 1t/ Betrieb Einfuhr/Ausfuhr von Nr. 1,2: > 10 kg/ Unternehmen Nr. 3: > 100 g/ Unternehmen Nr. 4-14: >100kg/Unternehmen	Produktion > 100 g/ Werk bzw. Einrichtung Einfuhr/Ausfuhr kein Schwellenwert

¹⁾ bezogen auf eine PSF-Chemikalie Konz > 50%; ²⁾ bezogen auf die Summe aller BOC-Chemikalien inkl. PSF, Konz > 50%; ³⁾ bezogen auf eine Liste 3 Chemikalie, Konz > 30%; ⁴⁾ Liste 2, Nr. 1 – 3 Konz > 1%, Nr. 4 – 14 Konz > 30%, ⁵⁾ bezogen auf die Summe aller Liste 1 Chemikalien, Konz ≥ 1%

1.3.1. Meldepflicht für Chemikalien in Mischungen

Eine Meldepflicht gemäß der eingangs beschriebenen Kriterien besteht auch, wenn die von einer der Listen 1 bis 3 erfasste Chemikalie Bestandteil einer Mischung (Formulierung) oder eines Produktes ist. Wird die entsprechende Konzentrationsgrenze (s. Tabelle 1.1) unterschritten, besteht - unabhängig von der absoluten Menge - keine Meldepflicht.

Erfasst werden auch Mischungen von Chemikalien der Liste 1-3, wenn diese bei einem Produktionsprozess als intermediäres Zwischenprodukt auftreten und prinzipiell isoliert werden könnten. Dies gilt auch, wenn hierfür eine Produktionsunterbrechung, Prozessänderung und/oder Umbau der Produktionsanlage nötig ist.

1.3.2. Wer ist meldepflichtig?

Gemeldet werden müssen

- Werke, die meldepflichtige Tätigkeiten bzgl. Chemikalien der Liste 1 bis 3 bzw. BOC/PSF-Chemikalien ausüben bzw.
- Unternehmen, die Chemikalien der Liste 1 bis 3 ein- oder ausführen

1.3.3. Meldearten

Die Meldungen sind in regelmäßigen Abständen abzugeben. Dabei sind folgende Meldearten zu unterscheiden:

Tab. 1.2: Übersicht Meldearten und Abgabetermine

Meldeart	Tätigkeit	Abgabetermin
Jahresabschlussmeldung	Produktion bzw. Verarbeitung, Verbrauch Liste 1-3, Ein- und Ausfuhr Liste 1-3, BOC	1. Februar
Jahresvorausmeldung	voraussichtliche / geplante Produktion bzw. Verarbeitung, Verbrauch Liste 1-3	15. September
Neumeldung	erstmalige Aufnahme von Produktion bzw. Verarbeitung, Verbrauch Liste 1-3	20 Tage vor Aufnahme der Tätigkeit ACHTUNG: Liste 1 Tätigkeiten unterliegen einer Genehmigungspflicht
Änderungsmeldung	Korrektur der zuletzt abgegebenen Neu- bzw. Vorausmeldung	20 Tage vor Eintritt der Änderung
Korrekturmeldung	Korrektur einer bereits abgegebenen Jahresabschlussmeldung	Bei Bedarf

Bei organisatorischen Änderungen (z.B. Namensänderung, Betreiberwechsel) und/oder Einstellung/Ausgliederung der CWÜ – relevanten Tätigkeit bittet das BAFA um formlose Mitteilung auch im laufenden Jahr. Dadurch ist eine Vereinfachung des Inspektionsablaufes und/oder Vermeidung irrelevanter Inspektionen möglich.

1.3.4. Meldeinhalte

Die nachfolgenden Tabellen geben Ihnen einen allgemeinen Überblick, welche Daten zu melden sind:

Tab. 1.3: Übersicht Meldeinhalte bei Produktion, Verarbeitung und Verbrauch

	Tätigkeit	Werksdaten	Betriebsdaten	Chemikaliendaten
Liste 1	Produktion	Stammdaten (Werksname, Anschrift, Kontaktdaten)	Stammdaten (Betriebsname, Gebäudenr., Tätigkeiten)	Menge Liste 1 Menge Vorprodukt, Name, CAS-Nr., Angaben zur Genehmigung
Liste 2	Produktion, Verarbeitung, Verbrauch			Name, CAS-Nr., Menge Liste 2
Liste 3	Produktion			Name, CAS-Nr., Mengebereich Liste 3
BOC	Produktion	Stammdaten, Anzahl Betriebe, Mengebereich BOC	-	-

Tab. 1.4: Übersicht Meldeinhalte bei Ein- und Ausfuhr

	Unternehmensdaten	Chemikaliendaten	Lieferdaten
Liste 1	Stammdaten (Firmenname, Anschrift, Kontaktdaten)	Name, CAS-Nr.	Lieferant, Empfänger, Menge, Datum, Verwendungszweck
Liste 2			kumulierte
Liste 3			Menge/Land *

* aufsummiert aus den Einzellieferungen pro Land

1.4. Inspektionspflicht

Für meldepflichtige Werke besteht bei Überschreiten eines weiteren Schwellenwertes zusätzlich eine Inspektionspflicht (siehe Tabelle). Dazu sind Angaben im Meldebogen zu machen. Werke, bei denen aufgrund ihrer Tätigkeiten eine Inspektionspflicht besteht, müssen dies entsprechend kennzeichnen. Das BAFA wird inspektionspflichtige Firmen gesondert unterrichten und auf Nachfrage den Inspektionsleitfaden versenden.

Tab. 1.5: Schwellenwerte für Inspektionspflicht

	Chemikalienklasse			
	BOC/PSF	Liste 3	Liste 2*	Liste 1
Schwellenwert Inspektionspflicht	> 200t/Werk	> 200t/Werk	Nr.1,2: > 1t/Betrieb Nr. 3: > 10kg/Betrieb Nr.4-14: > 10t/Be- trieb	> 100g/Werk bzw. Einrichtung

* hier Unterschiede innerhalb der Liste

1.5. Vertraulichkeit

Die OVCW sieht strenge Vorschriften für den Umgang mit vertraulichen Informationen vor. Danach kann vom Meldepflichtigen selbst eine Klassifizierung bestimmter Daten nach Vertraulichkeitsstufen vorgenommen werden.

Diese Vertraulichkeitsstufen sind mit jeweils besonderen über den allgemeinen Datenschutz hinausgehenden Sicherheitsmaßnahmen verbunden und lauten:

- 0 OVCW nicht eingestuft
- 1 OVCW nur für den Dienstgebrauch
- 2 OVCW vertraulich
- 3 OVCW streng vertraulich.

Die Vertraulichkeitseinstufung gilt jeweils komplett für den ausgewählten Meldebogen. Die Selbsteinstufung der Daten ist freiwillig. Wird die Vertraulichkeitsstufe „OVCW nicht eingestuft“ gewählt, so werden diese Daten nicht als besonders vertraulich betrachtet; selbstverständlich unterliegen die Firmendaten aber auch in diesem Fall den alle deutschen Behörden bindenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften über den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gegen unbefugte Offenbarung (§ 30 Verwaltungsverfahrensgesetz) und den allgemeinen Vertraulichkeitsgrundsätzen der OVCW. Bitte achten Sie bei der Selbsteinstufung darauf, dass die gewählte Vertraulichkeitsstufe dem konkreten Schutzbedürfnis der Daten entspricht. Anderenfalls wird die Handhabung der Daten unnötig erschwert und es entstehen unnötige Kosten.

1.6. Formulare

Die CWÜ – Meldung ist elektronisch über das Onlineportal zur Abgabe der CWÜ – Meldungen einzureichen (<https://fms.bafa.de/BafaFrame/login>).

- Meldungen für das Werk umfassen :
 - Meldebogen zur Produktion von BOC
 - Meldebogen für den Betrieb
 - Meldebogen für Liste 2- Chemikalien
 - Meldebogen für Liste 3- Chemikalien
 - Meldebogen für Liste 1- Chemikalien (**nur in Papierform einzureichen**)
- Meldungen für Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien der Listen 1, 2 oder 3:
 - Meldebogen für Import/Export

Sowohl die Meldung für das Werk (Meldebogen für Chemikalien der Liste 2) als auch die Meldung für Einfuhr und Ausfuhr enthalten Fragen zur Ein- und Ausfuhr meldepflichtiger Chemikalien. Die Meldeangaben der Meldung für das Werk nebst dazugehörigen Anlagen beziehen sich ausschließlich auf das Werk, während die Meldeangaben der Meldung für Einfuhr und Ausfuhr sich auf das jeweilige Unternehmen beziehen und der Erhebung national zusammengefasster Außenhandelsdaten dienen.

Daher sind für den Fall, dass für *Produktion, Verarbeitung* oder *Verbrauch* (→ Meldung für das Werk) **und** daneben auch für *Einfuhr* oder *Ausfuhr* (→ Meldung für Einfuhr und Ausfuhr) einer meldepflichtigen Chemikalie eine Meldepflicht entsteht, - trotz der sich ganz oder teilweise überschneidenden Angaben zum Außenhandel - **beide** Meldungen unabhängig voneinander einzureichen.

Zur individuellen Identifizierung eines Werkes vergibt das BAFA eine sogenannte **CWÜ - ID - Nr.** Jeder Meldepflichtige erhält seine CWÜ-ID-Nr. sowie den Zugangscodex zum Onlineportal, soweit nicht bereits zugeteilt, auf formlosen Antrag vom BAFA. Die CWÜ-ID-Nr. behält auch bei einem Betreiberwechsel oder Änderung des Firmennamens ihre Gültigkeit. Bitte verwenden Sie Ihre CWÜ-ID-Nr. für Ihre jeweiligen Meldungen sowie im CWÜ-bezogenen Email-/ Schriftverkehr mit dem BAFA. Unter dieser Nummer werden die meldepflichtigen Werke bei der OVCW registriert.

Der Zugang zum CWÜ-Onlineportal sowie weitere das CWÜ betreffende Informationen können auch über Internet (<https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Chemiewaffeneuebereinkommen>) abgerufen werden.

Für eventuelle Rückfragen hinsichtlich des Ausfüllens der Meldebögen sowie bei technischen Schwierigkeiten stehen Ihnen Mitarbeiter des BAFA unter den Rufnummern 06196/908 -2332, -2698 bzw. - 0 (Zentrale), Fax: - 1912 sowie per E-Mail cwue-info@bafa.bund.de zur Verfügung

Kapitel 2 Anmeldung am Onlineportal und allgemeine Angaben

2.1. Meldevoraussetzung

Erfüllt ein Werk/Unternehmen die Kriterien zu Meldungen von Listenchemikalien und/oder von Bestimmten Organischen Chemikalien (BOC) und/oder für den Import/Export von Listenchemikalien, so ist der Betreiber des Werkes/der Unternehmer sowohl zu Jahresvorausmeldungen (nur Listenchemikalien) als auch zu Jahresabschlussmeldungen (Listenchemikalien und/oder BOC, Import/Export von Listenchemikalien) verpflichtet. Bei jeder Meldung ist die Startseite auszufüllen. In dieser werden bei den jeweiligen Meldungen die allgemeinen Werksangaben, die Art der Meldung und die entsprechend einzureichenden Meldebögen sowie die Daten für den entsprechenden Ansprechpartner erfasst.

Bei organisatorischen Änderungen (z.B. Namensänderung, Betreiberwechsel) und/oder Einstellung/Ausgliederung der CWÜ – relevanten Tätigkeit bittet das BAFA um formlose Mitteilung auch im laufenden Jahr. Dadurch ist eine Vereinfachung des Inspektionsablaufes und/oder Vermeidung irrelevanter Inspektionen möglich.

2.2. Startseite und Login

<https://fms.bafa.de/BafaFrame/login>

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Chemiewaffenübereinkommen

Anmeldung

Datenschutzrechtliche Belehrung

Aufklappen

Hinweise zum Datenschutz

1. Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Verantwortlicher:
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29-35
65760 Eschborn
Telefon: 06196 908-0
Telefax: 06196 908-1800
poststelle@bafa.bund.de

Einwilligungserklärung gemäß Artikel 7 DSGVO

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten zu den oben genannten Zwecken verarbeitet werden. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich diese Einwilligung jederzeit gegenüber dem BAFA widerrufen kann.

Eingabe der Anmelde Daten

Kennung:

Passwort:

Anmelden

Zunächst müssen Sie durch Hakensetzung die Datenschutzerklärung bestätigen. Über den Button „Aufklappen“ können Sie sich die Datenschutzerklärung vollständig anzeigen lassen.

Kennung: Ihre CWÜ-ID-Nr.
Passwort: Ihr vom BAFA zugesendeter Zugangscode

Hinweis: Unterliegt Ihr Unternehmen der Meldepflicht, hat aber noch keine CWÜ-ID-Nr. und/oder keinen Zugangscode, können Sie diese Daten formlos beim BAFA anfordern.

CWÜ-ID-Nr.

Zentrales Ordnungskriterium für meldepflichtige Werke ist die CWÜ-ID-Nr. Unter dieser Nummer werden die meldepflichtigen Werke beim BAFA und bei der OVCW registriert. Diese behält auch bei einem Betreiberwechsel oder Änderung des Firmennamens ihre Gültigkeit. Jeder Meldepflichtige erhält diese auf Anfrage vom BAFA.

Die CWÜ-ID-Nr. geben Sie bitte bei allen CWÜ- Meldungen sowie im CWÜ- bezogenen Schriftverkehr mit dem BAFA an.

Nach erfolgreichem Login öffnet sich die „Werk“-Seite, auf der Sie Angaben zum Werk/Unternehmen und zu dem Ansprechpartner für Meldungen machen können.

2.3. Werksangaben / Unternehmensangaben / Ansprechpartner für Meldung



Logo: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Sie befinden sich hier: **1. Werk** > 2. Dateien hochladen > 3. Daten bestätigen > 4. Formular gesendet Abmelden [12]

Chemiewaffenübereinkommen

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, die Meldung vor dem Absenden auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, indem Sie Ihre Meldung über die Vorschau öffnen.

Weiterhin können Sie Ihre Meldung auf Ihrem Computer zwischenspeichern und ablegen. Die gespeicherte Meldung können Sie für einen nachfolgenden Vorgang wieder verwenden, in dem Sie das Formular mit diesen Daten befüllen. Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Daten zu aktualisieren.

Sollten Sie Probleme bei der Anwendung oder Fragen zum Verfahren haben, stehen wir Ihnen unter folgenden Telefon-Nrn. bzw. E-Mail zur Verfügung:

- Frau Lachenmaier (06196/908-2332)
- Herr Leonhardt (06196/908-2698)
- Frau Struckmeier (06196/908-2351)
- Frau Wiegler (06196/908-2119)

cwue-info@bafa.bund.de

Nach Absenden Ihrer Meldedaten erhalten Sie eine E-Mail, mit der Ihnen der Eingang der Meldung, einschließlich der dazugehörigen eindeutigen Internet-ID, bestätigt wird. Sollten Sie dennoch Rückfragen zum korrekten Eingang Ihrer Meldungen oder Sachstandsfragen haben, richten Sie diese bitte erst **zwei Werktagen** nach dem Versenden der Meldung an das BAFA.

-Daten Vorbefüllung

Datei mit zwischengespeicherten Daten: Keine Datei ausgewählt.

Sie mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Sollten Sie bereits eine Meldung im xml-Format auf Ihrem PC abgespeichert haben, können Sie über „Durchsuchen“ die gewünschte Meldung auswählen und durch Auswahl „Formular befüllen“ die Meldung hochladen.

2.3.1. Angaben bei der Abgabe der Jahresabschlussmeldung



Angaben zum Meldebogen

Meldung: *

Jahresvorausmeldung Jahresabschlussmeldung

Haben Sie nur Chemikalien der Liste 2 und/oder 3 ein- oder ausgeführt? * Ja Nein

Meldeart: *

Regelmeldung Korrekturmeldung Nullmeldung

Meldebogen:

BOC

Betrieb

Chemikalie Liste 2

Chemikalie Liste 3

Import/Export

Meldezeitraum: * [JJJJ]

Bitte geben Sie an, in welcher Einheit Sie Ihre Mengenangaben tätigen möchten. *

kg t

Zunächst wählen Sie den Punkt Jahresabschlussmeldung.

Wollen Sie **nur** eine **Import-/Exportmeldung** abgeben, beantworten Sie die Frage, ob Sie nur Chemikalien der Liste 2 und 3 ein- oder ausgeführt haben, mit „Ja“. Nachdem Sie die Werksseite vollständig ausgefüllt haben, werden Sie automatisch auf den Meldebogen für Import/Export weitergeleitet. Weitere Informationen hierzu und eine ausführliche Ausfüllanleitung finden Sie unter Kapitel 7.

Wollen Sie eine **Werksmeldung** abgeben beantworten Sie die Frage mit „Nein“.

Wählen Sie aus, welche Art der Meldung Sie abgeben wollen:

Regelmeldung: Jahresabschlussmeldung
Korrekturmeldung: Korrektur einer bereits abgegebenen Jahresabschlussmeldung
Nullmeldung*: wenn Sie im Meldejahr nicht meldepflichtig waren

* *Hinweis*: Eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe einer Nullmeldung besteht nicht. Das BAFA empfiehlt jedoch eine Abgabe, wenn im Vorjahr eine Meldepflicht bestanden hat.

Sofern Sie eine Regelmeldung abgeben möchten, können Sie durch Auswahl der entsprechenden Meldebögen diese zur Bearbeitung freischalten. Der Bogen „Betrieb“ muss nur bei Werkmeldungen bezüglich Liste 2/Liste 3 Chemikalien ausgefüllt werden.

Eine Korrekturmeldung bzw. Nullmeldung erfolgt ebenfalls über das Onlineportal. Hierzu werden Sie nach Ausfüllen der Angaben zum Werk zum Punkt „Dateien hochladen“ weitergeleitet. Hier haben Sie die Möglichkeit, Korrekturmeldungen bzw. Nullmeldungen im pdf-Format unter dem Punkt „Mitteilungen“ hochzuladen. Zur Abgabe von Nullmeldungen ist das Hochladen einer Datei keine Pflicht.

Nachdem Sie den Meldezeitraum ausgewählt haben, geben Sie bitte die Maßeinheit an, in der Sie Ihre Meldung abgeben möchten.

Hinweis: Die Maßeinheit bezieht sich auf alle Mengen, die Sie melden, inklusive der Produktionskapazität. Sollten Sie die Maßeinheit während der Eingabe der Meldung ändern, beachten Sie bitte, dass sich die eingegebenen Mengen nicht automatisch anpassen.

2.3.2. Angaben zum Werk

Angaben zum Werk	
CWÜ-ID: *	11
Name: *	Musterwerk
Straße und Hausnummer:	Musterstrasse 1
PLZ / Ort: *	00001 Musterort
Betreiber:	Max Mustermann
Eigentümer:	Max Mustermann

Die Stammdaten zum Werk / Unternehmen sind Ihrer CWÜ-ID zugeordnet und werden bei der Anmeldung zum Onlineportal vorgefüllt. Die dunkelgrau hinterlegten Felder sind nicht editierbar. Sollten sich die Firmendaten geändert haben, z.B. eine Namensänderung, kontaktieren Sie

bitte das BAFA oder laden unter dem Punkt „Dateien hochladen“ eine pdf-Datei mit den geänderten Daten hoch. Die Angaben zu Betreiber und Eigentümer können von Ihnen geändert werden.

Das CWÜ unterscheidet die Begriffe Werk, Betrieb und Anlage.

Werk

Ein Werk ist die örtlich zusammengefasste Gesamtheit von einem oder mehreren Betrieben und ihren Produktionsanlagen, die nur einer Werksleitung unterliegen und eine gemeinsame Infrastruktur haben.

Zur Werks-Infrastruktur können gehören: die zentrale Verwaltung, Werkstätten, zentrale medizinische Einrichtungen, ein zentrales analytisches Labor, F+E Einrichtungen, zentrale Abfall- bzw. Abwasserentsorgungseinrichtungen, zentrale Lagereinrichtungen.

Das Werk kann aus nur einem Betrieb und dieser wiederum aus nur einer Anlage bestehen. Die Definition des Werkes ist somit bereits dann erfüllt, wenn einem Unternehmen lediglich eine Anlage zur Verfügung steht.

Betrieb

Ein verhältnismäßig eigenständiger Bereich, ein Bau/Gebäude, in dem sich eine oder mehrere Anlagen mit zugehörigen Zusatz-/Infrastruktureinrichtungen befinden.

Zur Betriebs-Infrastruktur können gehören: Verwaltungsbereiche, Lager-/Abwicklungsbereiche für Rohstoffe und Produkte, Abfall-/Abwasser-Entsorgungseinrichtungen, betriebsbezogene Labors für die Qualitäts- oder Prozesskontrolle, Erste Hilfe-Einrichtungen.

Anlage

Die für die Produktion von Listenchemikalien bzw. BOC notwendigen Kombinationen von Ausrüstungen, einschließlich der benötigten Behälter und Reaktoren.

Betreiber

Betreiber eines Werkes ist auch derjenige, der z.B. als Pächter einen Teil eines größeren Fabrikgeländes rechtlich und wirtschaftlich selbständig betreibt, da in diesem Fall dieser Teil des Fabrikgeländes einer selbständigen Leitung i.S.d. § 1 Nr.12 CWÜAG unterliegt.

2.3.3. Ansprechpartner

Ansprechpartner ⓘ

Anrede: *

Vorname: *

Nachname: *

Anschrift wie Werksadresse

Straße und Hausnummer:

Postfach:

PLZ / Ort: *

Telefon Vorwahl / Rufnummer: *

Fax Vorwahl / Rufnummer:

E-Mail-Adresse: * Hier bitte die E-Mail-Adresse eintragen, an die die Eingangsbestätigung geschickt werden soll.

E-Mail-Adresse wiederholen: *

Für evtl. Rückfragen bezüglich der eingereichten Meldung geben Sie bitte einen Ansprechpartner an. Sollten Sie weitere Ansprechpartner, z.B. Ansprechpartner im Inspektionsfall, dem BAFA bekannt geben wollen, haben Sie unter dem Menüpunkt „Daten hochladen“ die Möglichkeit, eine

pdf-Datei mit den entsprechenden Angaben der Meldung hinzuzufügen. Sofern Ihre Postanschrift mit der des Werkes identisch ist, können Sie „Anschrift wie Werksadresse“ auswählen.

2.3.4. Angaben zur Inspektionspflicht bzgl. Liste 2 und 3 Chemikalien

Inspektionspflicht

besteht wegen Überschreitung eines Schwellenwertes für:

Chemikalien der Liste 2 (Produktion, Verarbeitung, Verbrauch) ⓘ

Chemikalien der Liste 3 (Produktion) ⓘ

* Ich bestätige, dass ich die Angabe der Inspektionspflicht wegen Überschreitung eines Schwellenwertes im Meldezeitraum für Chemikalien der Liste 2 und Liste 3 selbst angebe

Hier geben Sie bitte an, ob für das Werk bezüglich Chemikalien der Liste 2 und/oder 3 im Meldezeitraum die Inspektionsschwelle überschritten wurde. Voraussetzung dafür ist, dass im Meldezeitraum die Kriterien für die Inspektionspflicht erfüllt werden. Werden die Kriterien im Meldezeitraum nicht erfüllt, sind die vorgesehenen Kästchen nicht auszufüllen (s. Tabelle 2.1).

Achtung: Der Haken, mit dem Sie bestätigen, dass Sie die Angabe selbst machen, muss immer gesetzt werden, auch wenn Sie nur BOC melden möchten.

Tab. 2.1: Mengenschwelle Inspektionspflicht

	Produktion	Verarbeitung	Verbrauch
Liste 3 Chemikalien ¹	> 200 t / Werk		
Liste 2B Chemikalien ¹	>10 t / Betrieb	>10 t / Betrieb	>10 t / Betrieb
Liste 2A Chemikalien ¹			
- BZ	>10 kg / Betrieb	>10 kg / Betrieb	>10 kg / Betrieb
- Amiton	>1 t / Betrieb	>1 t / Betrieb	>1 t / Betrieb
- PFIB	>1 t / Betrieb	>1 t / Betrieb	>1 t / Betrieb

¹Die Mengenangaben beziehen sich jeweils auf eine Chemikalie, im Falle von Mischungen ist die absolute Menge der kontrollierten Chemikalie in der Mischung entscheidend und nicht die Gesamtmenge

Nachdem Sie den Haken gesetzt haben, können Sie einer elektronischen Kommunikation zustimmen. Stimmen Sie der elektronischen Kommunikation zu, kann das BAFA über das Portal mit Ihnen in Kontakt treten. Unabhängig davon, ob Sie den Haken setzen oder nicht geht Ihnen nach Einreichen der Meldung eine Email zu, die Ihnen die Übertragung Ihrer Meldung an das BAFA bestätigt.

Zur Vereinfachung des Verfahrens bin ich/sind wir auch mit der elektronischen Kommunikation einverstanden. Die Dokumente werden auf einem Webserver für vier Wochen ab Einreichung als PDF bereitgestellt. Ihnen geht eine E-Mail an die angegebene Adresse mit einem Link zum Download zu. Die Verbindungsdaten sind mit der aktuell gültigen Verschlüsselung gesichert.

Um die Meldung zu erstellen, drücken Sie nachfolgend bitte auf das Feld "Weiter".
Danach verfahren Sie bitte wie auf der nachfolgenden Seite beschrieben wird.

Mit dem Button „Speichern“ wird Ihre Meldung im xml-Format abgespeichert (voreingestellter Dateiname: cwue_YYYY_MM_DD). Die Speicherung auf Ihrem Computer erfolgt an dem Ort, der auf Ihrem Rechner voreingestellt ist.

Über den Button „Vorschau“ können Sie sich jederzeit Ihre bereits eingegebenen Daten als pdf-Datei ansehen.

Nachdem Sie alle Felder ausgefüllt haben, klicken Sie bitte „Weiter“ und Sie werden automatisch zu den von Ihnen ausgewählten Formularen weitergeleitet.

2.3.5. Angaben bei der Abgabe der Jahresvorausmeldung

Die Jahresvorausmeldung wird analog zur Jahresabschlussmeldung ausgefüllt, weshalb hier nur die Unterschiede aufgeführt werden.

Die Abbildung zeigt ein Webformular mit dem Titel 'Angaben zum Meldebogen'. Oben steht die Hinweiszeile: 'Sie mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.' Das Formular ist in mehrere Abschnitte unterteilt: 1. 'Meldung:' mit zwei Radio-Buttons, wobei 'Jahresvorausmeldung' ausgewählt ist. 2. 'Meldeart:' mit vier Radio-Buttons, wobei 'Regelmeldung' ausgewählt ist. 3. 'Meldebogen:' mit drei Checkboxen: 'Betrieb', 'Chemikalie Liste 2' und 'Chemikalie Liste 3'. 4. Ein Textfeld für 'Meldezeitraum:' mit einem Platzhalter '[]'.

Zunächst wählen Sie den Punkt Jahresvorausmeldung.

Wählen Sie aus, welche Art der Meldung Sie abgeben wollen:

- | | |
|-------------------|--|
| Regelmeldung: | Jahresvorausmeldung |
| Neumeldung: | Bei erstmaliger Aufnahme einer meldepflichtigen Tätigkeit |
| Änderungsmeldung: | Aktualisierung einer bereits abgegebenen Jahresvorausmeldung |
| Nullmeldung*: | wenn Sie im Meldejahr nicht meldepflichtig sind oder sein werden |

** Hinweis: Eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe einer Nullmeldung besteht nicht. Das BAFA empfiehlt jedoch eine Abgabe, wenn im Vorjahr eine Meldepflicht bestanden hat*

Sofern Sie eine Regelmeldung/Neumeldung abgeben möchten, können Sie durch Auswahl der entsprechenden Meldebögen diese zur Bearbeitung freischalten.

Eine Änderungsmeldung bzw. Nullmeldung erfolgt ebenfalls über das Onlineportal. Hierzu werden Sie nach Ausfüllen der Angaben zum Werk zum Punkt „Dateien hochladen“ weitergeleitet. Hier haben Sie die Möglichkeit, Änderungsmeldungen bzw. Nullmeldungen im pdf-Format unter dem Punkt „Mitteilungen“ hochzuladen. Zur Abgabe von Nullmeldungen ist das Hochladen einer Datei keine Pflicht.

Kapitel 3 Erfassung von BOC – Chemikalien

3.1. Meldevoraussetzung

Erfüllt ein Werk die Kriterien zu Meldungen von Bestimmten Organischen Chemikalien (BOC), so ist der Betreiber des Werkes zur Abgabe der Jahresabschlussmeldung verpflichtet. Zu dem in Kapitel 2 beschriebenen Werksdaten ist ein Meldebogen für BOC einzureichen. In diesem werden bei der Jahresabschlussmeldung die Daten für BOC – Chemikalien erfasst.

3.2. Bestimmte Organische Chemikalien (BOC)

Eine BOC ist jede Chemikalie aus der Klasse der Kohlenstoffverbindungen, die durch ihre chemische Bezeichnung, ihre Strukturformel (falls bekannt) und durch ihre CAS-Nr. (falls zugeordnet) charakterisierbar ist.

ausgenommen sind:

- Chemikalien der Listen 1, 2 oder 3
- Kohlenstoffoxide, -sulfide, Metallcarbonate
- Oligomere und Polymere
- Chemikalien, die nur aus Kohlenstoff und Metall bestehen (Carbide)
- Werke, die ausschließlich Kohlenwasserstoffe (ohne Heteroatom) oder ausschließlich Explosivstoffe produzieren (Explosivstoffliste s. Anhang1, S.76). Diese Ausnahmeregelung gilt somit nicht, wenn von einem Werk außer Kohlenwasserstoffen oder Explosivstoffen weitere BOC hergestellt werden und dabei der Schwellenwert überschritten wird.

Beispiele:

als BOC erfasst: Methanol, Maleinsäureanhydrid, Cyclohexanon, Harnstoff, Vinylchlorid, Formaldehyd, Methylenchlorid, Aceton

nicht als BOC erfasst: Naphtagemische, PVC, Polyacrylnitril (PAN), Fettsäurengemische, Ethoxylierungsprodukte

3.2.1. PSF-Chemikalien

Bestimmte Organische Chemikalien, die die Elemente Phosphor, Schwefel oder Fluor enthalten, werden als PSF-Chemikalien bezeichnet. Sie stellen eine Teilmenge der BOC dar. Alle Regelungen und Definitionen für BOC gelten somit auch für PSF-Chemikalien.

3.2.2. Konzentration

Eine Meldepflicht für BOC besteht, wenn diese Chemikalien oberhalb der Mengenschwelle und einer Konzentrationsgrenze von 50% produziert werden.

3.2.3. Mengenschwellen

Eine Meldepflicht für die Produktion von BOC/PSF-Chemikalien in einem Werk entsteht,

- wenn ein Werk mehr als 200 Tonnen BOC pro Jahr oder
- wenn ein Betrieb eines Werkes mehr als 30 Tonnen einer PSF-Chemikalie pro Jahr produziert.

Eine Inspektionspflicht für die Produktion von BOC/PSF-Chemikalien entsteht,

- wenn ein Werk mehr als 200 Tonnen BOC/PSF-Chemikalien pro Jahr produziert.

3.2.4. Produktion

Bildung einer BOC durch chemische Reaktion (chemische Synthese), z.B. Veresterung /Verseifung. Nebenprodukte einer Hauptreaktion, z.B. das Abspalten von Methanol bei einer Verseifung, sind ebenfalls zu erfassen sofern sie die Konzentrationsgrenze von 50% überschreiten.

Unter die Definition der Produktion fällt nicht:

- biotechnologische/biochemische oder enzymkatalysierte Prozesse zur Herstellung von BOC
- Verbrauch von BOC, sofern dabei keine neue BOC entsteht
- die Verarbeitung von BOC, d.h. physikalische Prozesse wie Formulierung, Extraktion oder Reinigung (z.B. Destillation), da keine chemische Umwandlung stattfindet

Somit sind Betriebe, die BOC nur verbrauchen, ohne dass dabei eine neue BOC entsteht, oder diese nur verarbeiten, bei Meldungen nicht zu berücksichtigen.

3.2.5. Betrieb / Anlage

- Als Betrieb bezeichnet man einen weitgehend **eigenständigen** Bereich mit meist eigenem Betriebsleiter, in dem sich eine oder mehrere industrielle Anlagen mit zugehörigen Infrastruktureinrichtungen befinden. Infrastrukturelemente, die darauf hinweisen können, dass es sich nach CWÜ- Definition um einen eigenständigen Betrieb handelt, sind z. B. kleine Verwaltungsabteilungen, Lager-/ Abwicklungsbereiche für Rohstoffe und Erzeugnisse, Abwasser-/ Abfallbehandlungs-/entsorgungsbereiche, Kontroll-/ analytische Labore oder Erste-Hilfe-Stationen, die speziell für den einen Betrieb zuständig sind.
- Als Anlage bezeichnet man die für die Produktion von Chemikalien notwendigen Kombinationen von Ausrüstungen, einschließlich der benötigten Behälter und Reaktoren. Bitte beachten Sie, dass sich die Definition Anlage / Betrieb bei Genehmigungen nach Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) von der im CWÜ verwendeten unterscheiden kann.

3.3. Fehlervermeidung

3.3.1. Meldung von relevanten Chemikalien

- Die Produktion von Polymeren/ Oligomeren ist nicht meldepflichtig, die Produktion des Monomers ist erfasst
- Bei der Produktion anfallende Nebenprodukte können auch meldepflichtig sein, sofern diese die BOC-Kriterien erfüllen

3.3.2. Produktion von BOC

- Produktion bezieht sich ausschließlich auf die Herstellung einer Chemikalie durch **chemische Synthese**. Rein physikalische Prozesse wie z.B. Formulierung, Herstellen einer Dispersion oder Mischen wird im Sinne des CWÜ nicht als Produktion sondern als **Verarbeitung** angesehen und ist **nur** für Liste 2-Chemikalien meldepflichtig.

3.3.3. Produktgruppen

- Produktgruppen beschreiben Ihre produzierten BOC: bitte nur die Produktgruppen angeben, die das Werk meldepflichtig machen. Damit sind die Produktgruppen 522 (Anorganische Elemente, Oxide und Halogensalze), 523 (Metall- und Peroxosalze anorganischer Säuren) und 571-583 (Polymere, Kunststoffe) nicht mehr anzugeben, da diese Produkte keine BOC darstellen.
- Wirkstoffe von Pharmazeutika bzw. Schädlingsbekämpfung- und Pflanzenschutzmitteln sind mit den Produktgruppen 541, 542 bzw. 591 zu melden.
- Bei Produktionsumstellung bitte darauf achten, die Produktgruppen in der nächsten Meldung entsprechend anzupassen!

3.3.4. Produktionsmenge

- Bei der Berechnung der Produktionsmengenbereiche des Werks sind für jeden Betrieb die Endstufen, die die BOC – Kriterien erfüllen, zu erfassen und aufzusummieren. Bei mehrstufigen Synthesen ist nur die Menge der letzten BOC – Stufe zu berücksichtigen. Endprodukte sind auch dann zu berücksichtigen, wenn sie in einem anderen Betrieb verbraucht werden.

3.3.5. PSF – Chemikalien

- Bei der Berechnung der Produktionsmengenbereiche der BOC werden die PSF - Chemikalien als Teilmenge inklusive berechnet.
- Anzahl der PSF-Betriebe: Jeder Betrieb, der mehr als 30t **einer** PSF - Chemikalie produziert, wird als PSF-Betrieb gezählt.
- Wenn ein Werk unter 200 t BOC – Chemikalien produziert, ist es trotzdem meldepflichtig, wenn ein Betrieb mehr als 30t **einer** PSF-Chemikalie herstellt.

3.4. Formulare

Sie befinden sich hier: 1. Werk> 2. **BOC**> 3. Betrieb> 4. Chemikalie Liste 2> 5. Chemikalie Liste 3> 6. Import/Export> 7. Vertraulichkeit> 8. Dateien hochladen> 9. Daten bestätigen> 10. Daten gesendet
Abmelden [12]

Chemiewaffenübereinkommen

Jahresabschlussmeldung - Regelmeldung

BOC

Hauptsächliche Tätigkeiten des Werkes *

B01 (Produktion)
 B02 (Verarbeitung)
 B03 (Verbrauch)
 B04 (Lagerung)
 B05 (Umverpackung / Vertrieb)
 B06 (Forschung / Entwicklung)

Produktgruppen *

Nr.	Produktgruppe	Name	
1.	S11	Kohlenwasserstoffe und deren Halogen-, Nitro-, Nitroso-, Sulfoderivate	
2.			

Produktgruppe hinzufügen

BOC einschließlich PSF-Chemikalien *

<200 t 200 - <1.000 t 1.000 - ≤10.000 t >10.000 t

ungefähre Anzahl BOC/PSF-Betriebe: *

Produzieren Sie PSF-Chemikalien? *

Ja Nein

Anzahl der PSF-Betriebe je Mengenbereich: *

30 - <200 t

200 - <1.000 t

1.000 - ≤10.000 t

> 10.000 t

Liegt die produzierte Menge einer einzelnen PSF-Chemikalie über 200 t? *

Ja Nein

Zurück Speichern Vorschau Weiter

3.5 Ausfüllanleitung für den BOC- Meldebogen

Die vorliegende Ausfüllanleitung fasst die wesentlichen Begriffe für die BOC – Meldung zusammen und erläutert in Einzelschritten das Ausfüllen des Meldebogens für BOC - Chemikalien. CWÜ-spezifische Begrifflichkeiten sind im Text „blau“ hervorgehoben. Mit Hilfe des Icons „Papierkorb“ können Sie Eingaben löschen.

Angaben zur Produktion von BOC/PSF- Chemikalien

Hauptsächliche Tätigkeiten des Werkes *

B01 (Produktion)

B02 (Verarbeitung)

B03 (Verbrauch)

B04 (Lagerung)

B05 (Umverpackung / Vertrieb)

B06 (Forschung / Entwicklung)

Markieren Sie die hauptsächlichen Tätigkeiten, die das Werk allgemein charakterisieren (z.B. Produktion, Verarbeitung, Verbrauch) – sind CWÜ-entsprechend:

Schlüssel-Nr.	Tätigkeiten	Schlüssel-Nr.	Tätigkeiten
B 01	Produktion	B 04	Lagerung
B 02	Verarbeitung	B 05	Umverpackung / Vertrieb
B 03	Verbrauch	B 06	Forschung / Entwicklung

Produktion

Bildung einer Chemikalie durch chemische Reaktion (chemische Synthese).

Verarbeitung

Jeder physikalische Prozess, bei dem eine Chemikalie nicht in eine andere umgewandelt wird, insbesondere Formulierung, Verdünnen, Extraktion, Destillation, Reinigung.

Das alleinige Abfüllen von Chemikalien oder Umetikettieren ist nicht als Verarbeitung zu betrachten, sondern als **Umverpackung**.

Verbrauch

Die Umwandlung einer Chemikalie in eine andere Chemikalie mittels chemischer Reaktion.

Angaben zu Produktgruppen

Produktgruppen *

Nr.	Produktgruppe	Name	
1.	511	Kohlenwasserstoffe und deren Halogen-, Nitro-, Nitroso-, Sulfoderivate	
2.			

Produktgruppe hinzufügen

Wählen Sie die Produktgruppen aus, die Ihre produzierten BOC-Chemikalien charakterisieren. Damit sind die Produktgruppen 522 (Anorganische Elemente, Oxide und Halogensalze), 523 (Metall- und Peroxosalze anorganischer Säuren) und 571-583 (Polymere, Kunststoffe) nicht anzugeben, da diese Produkte keine BOC darstellen. Die Angabe der Produktgruppen sollte auf die Hauptprodukte beschränkt bleiben.

Hinweis: Wirkstoffe von Pharmazeutika bzw. Schädlingsbekämpfung- und Pflanzenschutzmitteln sind mit den Produktgruppen 541, 542 bzw. 591 anzugeben. Ferner finden Sie eine neue Produktgruppe 519 (Methanol, Formaldehyd, Harnstoff, Methyl-tert-Butylether/MTBE, Waschmittel durch Neutralisation von Sulfonsäuren, Seifen durch Verseifung von Fettsäuren).

Die dazugehörigen Schlüssel-Nrn. bitte im vorgegebenen Feld eintragen. Dies kann durch Auswahl aus der vorgegebenen Liste oder durch Eintragen der entsprechenden Nummer erfolgen. Versehentlich oder falsch eingetragene Nummern können durch Anklicken des Papierkorbsymbols gelöscht werden.

Schlüssel-Nr.	Produktgruppen
511	Kohlenwasserstoffe und deren Halogen-, Nitro-, Nitroso-, Sulfoderivate
512	Alkohole, Phenole, Phenolalkohole und deren Halogen-, Nitro-, Nitroso-, Sulfoderivate
513	Carbonsäuren und deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren; deren Halogen-, Nitro-, Nitroso-, Sulfoderivate
514	Verbindungen mit Stickstofffunktionen
515	Organisch-anorganische Verbindungen, heterocyclische Verbindungen, Nukleinsäuren und deren Salze, Sulfonamide
516	Andere organische Chemikalien
519	Methanol, Formaldehyd, Harnstoff, Methyl-tert-butylether (MTBE), Waschmittel durch Neutralisation von Sulfonsäuren, Seifen durch Verseifung von Fettsäuren
522	Anorganische chemische Elemente, Oxide, Halogenide
523	Metall- und Peroxosalze anorganischer Säuren
524	Andere anorganische Chemikalien; organische und anorganische Verbindungen von Edelmetallen
525	Radioaktive Stoffe und typische Begleitstoffe
531	Synthetische organische Farbstoffe, Farblacke und deren Zubereitungen
532	Gerbstoff-, Farbstoffauszüge und synthetische Gerbstoffe
533	Pigmente, Farben, Lacke und ähnliche Erzeugnisse
541	Medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse, die nicht in 542 enthalten sind
542	Arzneimittel (einschließlich Arzneimittel für Veterinärmedizin)
551	Ätherische Öle, Duft- und Geschmacksstoffe
553	Kosmetika und Zubereitungen von Riech- und Körperpflegemitteln (außer Seifen)
554	Seifen, Putz- und Reinigungsmittelzubereitungen
562	Düngemittel
571	Polymere des Ethylens in Primärformen
572	Polymere des Styrols in Primärformen
573	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogenierter Olefine in Primärformen
574	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze in Primärformen, Polycarbonate, Alkydharze, Polyallylester und andere Polyester
575	Andere Kunststoffe in Primärformen
579	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen
581	Röhrchen, Rohre, Schläuche und Verbindungsteile aus Kunststoffen
582	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Streifen aus Kunststoffen
583	Monofilamente mit Durchmesser über 1 mm, Röhren, Stäbe und Profile aus Kunststoff in unbearbeiteter Form (ausgenommen Oberflächenbehandlung)
591	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Antikeimmittel, Pflanzenwachstumsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse in Einzelverpackungen für den Verbraucher oder als Zubereitungen oder in Form von Anwendungsartikeln (z. B. schwefelbehandelte Bänder, Dochte, Kerzen und Fliegenfänger)
592	Stärke, Inulin, Kleber aus Weizen (Gluten); Albumine; Leime
593	Sprengstoffe und pyrotechnische Erzeugnisse
597	Zubereitungen für Mineralöle und andere; Hydraulikflüssigkeiten, Frostschutz- und Enteisungsmittel; Schmiermittel
598	Verschiedene andere chemische Erzeugnisse
599	Sonstige

Angaben zu Mengenbereichen

BOC einschließlich PSF-Chemikalien * 

<200 t 200 - <1.000 t 1.000 - ≤10.000 t >10.000 t

ungefähre Anzahl BOC/PSF-Betriebe: *

Bitte ordnen Sie die vom Werk produzierte Gesamtmenge an BOC einschließlich PSF-Chemikalien dem zutreffenden Mengenbereich zu und tragen Sie die Gesamtanzahl der BOC-Betriebe inklusive der Betriebe, die PSF-Chemikalien produzieren, ein. Zur Ermittlung der Mengen verweisen wir auf unser Infoblatt zur Erfassung von BOC-Chemikalien (<https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Chemiewaffenebereinkommen/Meldungen>) unter dem Punkt Publikationen)

Berechnung der Gesamtproduktion von BOC

Die Summe aller BOC eines Werkes wird berechnet aus der Summe der in den Betrieben durch chemische Synthese produzierten BOC – Endprodukte mit einer Konzentration > 50%.

Dabei ist zu beachten:

- Produktion mehrerer BOC im Betrieb
Bei einer mehrstufigen Synthese, die mehrere BOC als Zwischenstufen einschließt, ist nur die Menge der zuletzt gebildeten BOC (Endprodukt oder ggf. Zwischenprodukt) anzugeben.
- Betriebsübergreifende Synthesen
Wird eine BOC in einem Betrieb produziert und in einem anderen Betrieb desselben Werkes zur Produktion einer zweiten BOC umgesetzt, ist die Gesamtmenge beider BOC zu bilden.

Hinweis: Die BOC – Gesamtproduktion umfasst auch die Produktion der PSF – Chemikalien als Untergruppe der BOC.

Betrieb

Ein verhältnismäßig eigenständiger Bereich, ein Bau/Gebäude, in dem sich eine oder mehrere Anlagen mit zugehörigen Zusatz-/Infrastruktureinrichtungen befinden.

Zur Betriebs-Infrastruktur können gehören: Verwaltungsbereiche, Lager-/Abwicklungsbereiche für Rohstoffe und Produkte, Abfall-/Abwasser-Entsorgungseinrichtungen, betriebsbezogene Labors für die Qualitäts- oder Prozesskontrolle, Erste Hilfe-Einrichtungen.

Hinweis: Es besteht keine Mengenuntergrenze für BOC-Betriebe, auch Technika mit BOC-Synthese sind relevant, sofern diese BOC an externe Kunden oder andere Betriebe abgegeben werden. Synthesen für reine Entwicklungszwecke sind nicht relevant.

Anlage

Die für die Produktion von Listenchemikalien bzw. BOC notwendigen Kombinationen von Ausrüstungen, einschließlich der benötigten Behälter und Reaktoren.

Angaben zu PSF-Chemikalien

Produzieren Sie PSF-Chemikalien? *

Ja Nein

Anzahl der PSF-Betriebe je Mengenbereich: *

30 - <200 t

200 - <1.000 t

1.000 - ≤10.000 t

> 10.000 t

Liegt die produzierte Menge einer einzelnen PSF-Chemikalie über 200 t? *

Ja Nein

Sofern Sie PSF-Chemikalien produzieren, beantworten Sie die Frage mit „Ja“. Es öffnet sich dann das Feld, in das Sie die entsprechende Anzahl der Betriebe den einzelnen Mengenbereichen zuzuordnen.

Hinweis: Mengenbereiche, die größer sind als Ihre BOC- Gesamtproduktionsmenge können nicht gefüllt werden und sind ausgegraut. Die Gesamtanzahl der PSF-Betriebe kann nicht größer sein als die Gesamtzahl der gemeldeten BOC-Betriebe.

Meldepflicht PSF – Betrieb

Als PSF-Betriebe sind nur Betriebe aufzuführen, die jeweils mehr als 30 t einer PSF – Chemikalie produzieren. Werden in einem Betrieb mehrere PSF – Chemikalien produziert, jedoch keine der einzelnen PSF – Chemikalien in Mengen größer 30 t, so ist dieser Betrieb nicht als PSF-Betrieb zu berücksichtigen, sondern nur als BOC- Betrieb.

Für die Zuordnung der Mengenbereiche sind jedoch alle in dem jeweiligen meldepflichtigen Betrieb produzierten PSF – Chemikalien (auch die Produktion von Mengen unter 30 t) zu berücksichtigen.

Zum Schluss geben Sie an, ob in mindestens einem Betrieb des Werkes mehr als 200 t einer PSF-Chemikalie produziert werden.

Produzieren Sie keine PSF-Chemikalien, wählen Sie bitte „Nein“ aus.

Haben Sie das Formular komplett ausgefüllt, können Sie mit dem Button

- „**Zurück**“ zur vorherigen Seite gelangen
- „**Speichern**“ eine xml-Datei abspeichern, die Sie jederzeit wieder hochladen können
- „**Vorschau**“ sich die Meldung als pdf zur Ansicht anzeigen lassen
- „**Weiter**“ zur Bearbeitung des nächsten von Ihnen ausgewählten Formulars gelangen.

Haben Sie keine weiteren Formulare zur Bearbeitung ausgewählt, werden Sie automatisch auf das Formular Vertraulichkeit weitergeleitet. Die Ausfüllanleitung finden Sie unter Kapitel 8.

Kapitel 4 Chemikalien der Liste 2

4.1. Meldevoraussetzung

CWÜ – Meldepflichten bezüglich der Liste 2-Chemikalien (s. Tab. 4.1) bestehen, wenn

mindestens ein Betrieb in einem Werk die Tätigkeiten mit folgenden Mengen im Jahr durchführt:

➤ **Produktion, Verarbeitung** und/oder **Verbrauch**

- 100 kg einer Chemikalie der Chemikalienfamilie Nr. 1-2, Liste 2A (Konzentration > 1%)⁴ oder
- 1 kg 3-Chinuclidinylbenzilat (Chemikalienfamilie Nr.3, Liste 2A* (Konzentration > 1%)⁴ oder
- 1 t einer Chemikalie der Chemikalienfamilie Nr.4-14, Liste 2B (Konzentration > 30%)⁴

oder

das Unternehmen

➤ **Export/Import** mit folgenden Mengen im Jahr durchführt; gilt auch für Handel innerhalb der EU

- 10 kg einer Chemikalie der Chemikalienfamilie Nr.1 - 2, Liste 2A (Konzentration > 1%)⁴ oder
- 100 g 3-Chinuclidinylbenzilat (Chemikalienfamilie Nr.3, Liste 2A*) (Konzentration > 1%)⁴ oder
- 100 kg einer Liste 2-Chemikalie der Chemikalienfamilie Nr.4-14, Liste 2B (Konzentration > 30%)⁴.

Im CWÜ bedeuten:

Produktion ist die Herstellung einer Chemikalie durch chemische oder biochemische Reaktion. Meldepflichtig sind auch Zwischen-, Neben- und Abfallprodukte. Erfasst werden auch Zwischenprodukte, die direkt weiterverbraucht werden, aber theoretisch, d.h. nach Änderungen der Anlage oder des Herstellungsverfahrens, isolierbar sind.

Verarbeitung bezeichnet einen physikalischen Prozess (z.B. Formulieren, Extrahieren und Reinigen) ohne dass die Substanzen chemisch verändert werden. Aus dieser Definition ausgeschlossen sind Aktivitäten wie z. B. Umpacken oder Abfüllen der Chemikalie.

Verbrauch ist die Umwandlung einer Chemikalie in eine andere mittels eines chemischen oder biochemischen Prozesses. Diese Definition schließt die Entsorgung der Liste 2 – Chemikalie mit ein.

⁴ Mischungen mit Liste 2 – Chemikalien werden erfasst, wenn die in Klammern angegebenen Gewichtsprozent überschritten werden.

Tabelle 4.1: Übersicht über die Liste2-Chemikalien und deren Schwellenwerte

Chemikalie bzw. Chemikalienfamilie	CAS-Nr.	Schwellenwert		
		Produktion, Verarbeitung, Verbrauch ⁵		Ein-/Ausfuhr ⁶
		Meldepflicht	Inspektionspflicht	Meldepflicht ⁷
1. O,O-Diethyl-S-[2-(diethylamino)-ethyl]-phosphorthiolat (Amiton) und entsprechende alkylierte und protonierte Salze	78-53-5	100 kg / Betrieb	1 t / Betrieb	10 kg / Unternehmen
2. 1,1,3,3,3-Pentafluor-2-(trifluormethyl)-1-propen (PFIB)	382-21-8			
3. 3-Chinuclidinylbenzilat (BZ)	6581-06-2	1 kg / Betrieb	10 kg / Betrieb	100 g / Unternehmen
4. Chemikalien, die ein Phosphoratom enthalten, an das eine Methyl-, Ethyl- oder Propyl- (Normal- oder Iso-) Gruppe gebunden ist, jedoch keine weiteren Kohlenstoffatome z. B. Methylphosphonsäuredichlorid Dimethylmethylphosphonat (DMMP) ausgenommen: O-Ethyl-S-phenylethylthiophosphonat (Fonofos) und Chemikalien der Liste 1	676-97-1 756-79-6 944-22-9	1 t / Betrieb	10 t / Betrieb	100 kg / Unternehmen
5. N,N-Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramiddihalogenide				
6. Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-N,N-dialkyl-(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramidate				
7. Arsenrichlorid	7784-34-1			
8. 2,2-Diphenyl-2-hydroxyessigsäure	76-93-7			
9. Chinuclidin-3-ol	1619-34-7			
10. N,N-Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethyl-2-chloride und entsprechende protonierte Salze				
11. N,N-Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethan-2-ol und entsprechende protonierte Salze ausgenommen: N,N-Dimethylaminoethanol und entsprechende protonierte Salze N,N-Diethylaminoethanol und entsprechende protonierte Salze	108-01-0 100-37-8			
12. N,N-Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethan-2-thiol und entsprechende protonierte Salze				
13 Bis-(2-hydroxyethyl)-sulfid (Thiodiglykol)	111-48-8			
14. 3,3-Dimethylbutan-2-ol (Pinakolyalkohol)	464-07-3			

⁵ Die Schwellenwerte beziehen sich auf die im Jahr (Meldezeitraum) umgesetzten Mengen eines Betriebes. Somit ist ein Werk, das eine Liste 2 Chemikalien produziert, verarbeitet oder verbraucht, meldepflichtig (bzw. inspektionspflichtig), wenn zumindest in einem seiner Betriebe einer der angegebenen Schwellenwerte für die Meldepflicht (bzw. Inspektionspflicht) überschritten wird.

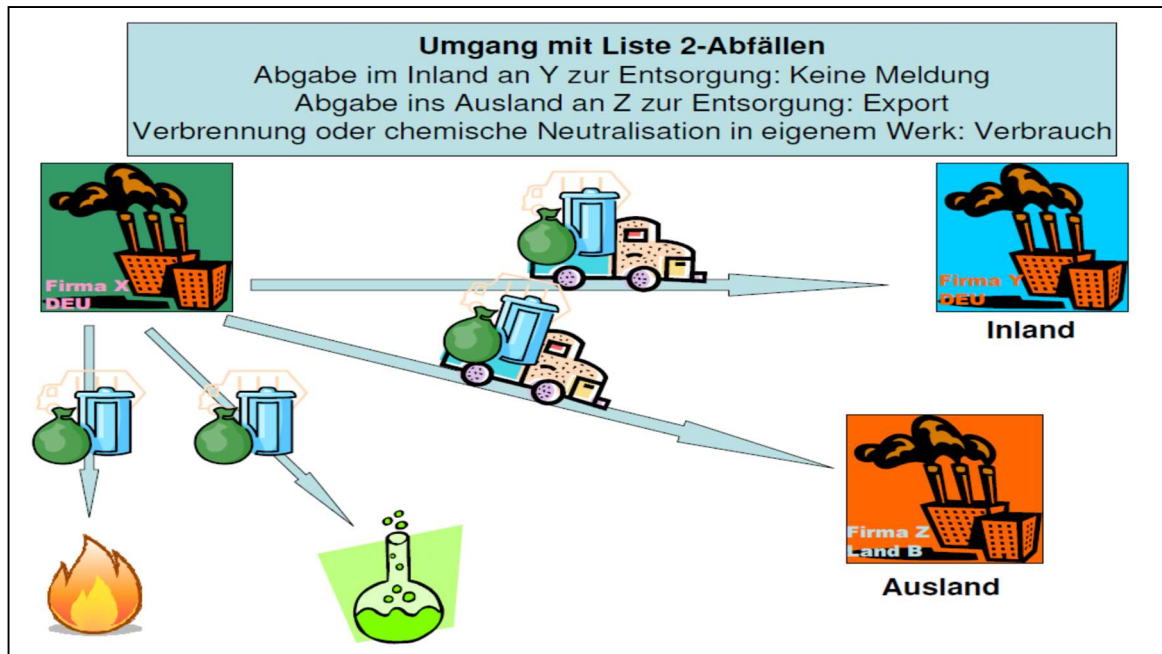
⁶ Die Schwellenwerte für die Einfuhr und Ausfuhr von Liste 2 Chemikalien gelten für das Unternehmen.

⁷ Für Chemikalien der Listen 2 und 3 oder deren Mischungen kann in Einzelfällen nach Rücksprache mit dem BAFA bei der Einfuhr oder Ausfuhr eine Ausnahme von der Meldepflicht bestehen, wenn sie als Konsumgut (Verbrauchsgut) eingestuft werden können. Bei Mengenangaben ist die Rundungsregel zu berücksichtigen. Bei Mischungen ist nur die tatsächlich enthaltene Nettomenge zu berücksichtigen.

4.2. Fehlervermeidung

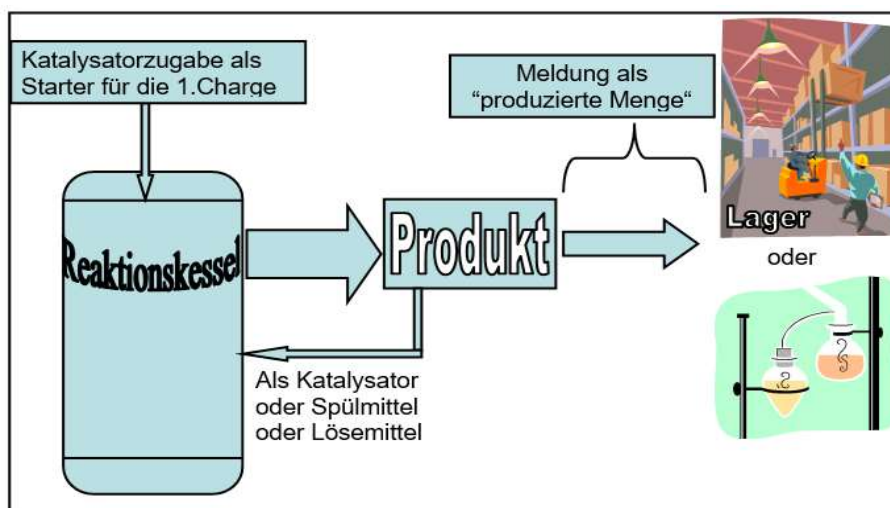
4.2.1. Umgang mit Liste 2-Abfällen

- Abgabe von Abfall zur Entsorgung an andere Firma im Inland: **keine Meldung!** Allerdings muss in Chemikalienbogen JL2 Abgabe an andere Industrie unter Verwendung der Produktgruppe 599 angekreuzt werden. (Bitte Entsorgungsfirma über eventuelle Meldepflichten nach CWÜ informieren)
- Abgabe von Abfall zur Entsorgung ins Ausland: als **Export** melden!
- Verbrennung von Abfall in eigener Verbrennungsanlage: als **Verbrauch** melden!
- **Chemische** Neutralisation von Abfall: als **Verbrauch** melden!



4.2.2. Weitere

- Bitte achten Sie darauf, dass produzierte Liste 2-Chemikalien, die beispielweise als Katalysator oder Spülmittel / Lösemittel im Kreislauf eingesetzt werden, nicht doppelt bzw. gar nicht gemeldet werden.




- **Produktgruppen** auf dem Werksbogen beziehen sich auf die **hauptsächlichen** Tätigkeiten des Werkes; Produktgruppen auf dem Betriebsbogen beziehen sich **nur** auf den gemeldeten Betrieb, Produktgruppen auf dem L2-Chemikalienbogen beziehen sich **nur** auf die gemeldete(n) Chemikalie(n)!

4.3. Formulare

4.3.1. Betrieb

www.bafa.de
Luft und
Ausfuhrkontrolle



Sie befinden sich hier: 1. Werk> **2. Betrieb>** 3. Chemikalie Liste 2> 4. Vertraulichkeit> 5. Dateien hochladen> 6. Daten bestätigen> 7. Daten gesendet Abmelden [11]

Chemiewaffenübereinkommen

Jahresabschlussmeldung - Regelmeldung

Betrieb

Bitte denken Sie daran, dass die Mengenangaben in der Einheit erfolgen, die Sie auf dem Werksbogen gewählt haben. Eine Änderung können Sie auf dem Werksbogen vornehmen.

▼ Betrieb-Nr. 1

Angaben zum Betrieb

Name: *

Betreiber: *

Eigentümer:

Genauere Lage des Betriebes im Werk:

Angabe der Struktur- bzw. Gebäudebezeichnung:

Meldepflicht *

besteht wegen Überschreitung eines Schwellenwertes für

Chemikalien der Liste 2 (Produktion, Verarbeitung, Verbrauch)

Chemikalien der Liste 3 (Produktion)

Impressum
Seitenanfang

4.3.2. Chemikalienbogen Liste 2

» befinden sich hier: 1. Werk> 2. Betrieb> 3. **Chemikalie Liste 2**> 4. Import/Export> 5. Vertraulichkeit> 6. Dateien hochladen> 7. Daten bestätigen> 8. Daten gesendet
Abmelden [12]

hemiewaffenübereinkommen Jahresabschlussmeldung - Regelmeldung

Chemikalie der Liste 2

Bitte denken Sie daran, dass die Mengenangaben in der Einheit erfolgen, die Sie auf dem Werksbogen gewählt haben. Eine Änderung können Sie auf dem Werksbogen vornehmen.

Chemikalie Nr. 1

CAS-Nr. nicht bekannt oder nicht in der CAS-Nr.-Liste aufgeführt

AS-Nr.: *

chemische Bezeichnung IUPAC): 2-(N,N-Diethylamino)ethylchloride

gewöhnlicher oder handelsüblicher Name:

Art und Umfang der Tätigkeiten bezüglich der Chemikalie

Menge [t]	Tätigkeiten				
	Produktion	Verarbeitung	Verbrauch	Einfuhr	Ausfuhr
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Anwendungszwecke der Chemikalie

Verkauf oder Weitergabe im Inland an: * Industrie Händler andere
Bestimmung nicht zutreffend

Nr.	Produktgruppe	Name
1.	<input type="text"/>	<input type="text"/>

sonstige Tätigkeiten: *
 Ja Nein

4.4. Ausfüllanleitung für das Betriebsformular

Jahresabschlussmeldung und Jahresvorausmeldung

Der Betriebsbogen dient der Datenerhebung von Liste 2 und Liste 3 – Betrieben. Im Folgenden wird die Liste 2 – Erfassung dargestellt (Liste 3 s. Kapitel 5). Ein Betrieb ist meldepflichtig, wenn Chemikalien der Liste 2 oder Liste 3 oberhalb der Meldeschwelle produziert, verarbeitet oder verbraucht werden.

Für jeden zum Werk gehörenden meldepflichtigen Betrieb füllen Sie bitte den Abschnitt „Betrieb-Nr.“ aus und fügen so viele Betriebe hinzu, wie Sie melden möchten. CWÜ-spezifische Begrifflichkeiten sind im Text „blau“ hervorgehoben. Mit Hilfe des Icons „Papierkorb“ können Sie Eingaben löschen.

Betrieb

Ein verhältnismäßig eigenständiger Bereich, ein Bau/Gebäude, in dem sich eine oder mehrere Anlagen mit zugehörigen Zusatz-/Infrastruktureinrichtungen befinden.

Zur Betriebs-Infrastruktur können gehören: Verwaltungsbereiche, Lager-/Abwicklungsbereiche für Rohstoffe und Produkte, Abfall-/Abwasser-Entsorgungseinrichtungen, betriebsbezogene Labors für die Qualitäts- oder Prozesskontrolle, Erste Hilfe-Einrichtungen.

Anlage

Die für die Produktion von Chemikalien notwendigen Kombinationen von Ausrüstungen, einschließlich der benötigten Behälter und Reaktoren.

Angaben zum Betrieb

Sofern Sie bereits einen/mehrere Betrieb(e) gemeldet hatten, wird Ihnen sobald Sie den Cursor auf das Namensfeld lenken, eine Auswahlliste angezeigt und Sie können den entsprechenden Betrieb durch Anlicken auswählen. Alle Daten sind editierbar.

Sobald Sie den Namen eines Betriebs ändern, werden Sie gefragt, ob Sie einen neuen Betrieb anlegen wollen. Klicken Sie die entsprechende Antwort an.

Betreiber: Namen des/der Betreiber(s)

Eigentümer: Name des Eigentümers, falls dieser vom Betreiber abweicht.

Genaue Lage des Betriebes innerhalb des Werkes: Hier können Sie Informationen zur Lage des Betriebes eintragen (z.B. Werksteil Süd)

Angabe der Struktur- bzw. Gebäudebezeichnung: Hier bitte die Bezeichnung des Gebäudes oder Bereiches eintragen, der Liste 3-Chemikalien produziert bzw. Liste 2-Chemikalien produziert, verarbeitet oder verbraucht (z.B. Gebäude A).

Angaben zur Meldepflicht

Hier bitte angeben, ob für den Betrieb bezüglich Chemikalien der Liste 2 eine Meldepflicht besteht. Voraussetzung dafür ist, dass im Meldezeitraum die Kriterien für die Meldepflicht erfüllt wurden.

Tab. 4.2: Mengenschwelle Meldepflicht

	Produktion	Verarbeitung	Verbrauch
Liste 3 Chemikalien ¹	> 30 t / Betrieb		
Liste 2B Chemikalien ¹ c > 30%	>1 t / Betrieb	>1 t / Betrieb	>1 t / Betrieb
Liste 2A Chemikalien ¹ c > 1%			
- BZ, c > 1%	>1 kg / Betrieb	>1 kg / Betrieb	>1 kg / Betrieb
- Amiton, c > 1%	>100 kg / Betrieb	>100 kg / Betrieb	>100 kg / Betrieb
- PFIB, c > 1%	>100 kg / Betrieb	>100 kg / Betrieb	>100 kg / Betrieb

¹Die Mengenangaben beziehen sich jeweils auf eine Chemikalie, im Falle von Mischungen ist die absolute Menge der kontrollierten Chemikalie in der Mischung entscheidend und nicht die Gesamtmenge

Angaben zu den hauptsächlichen Tätigkeiten und Produktgruppen des Betriebs

hauptsächliche Tätigkeiten und Produktgruppen

Hauptsächliche Tätigkeiten *

B01 (Produktion)
 B02 (Verarbeitung)
 B03 (Verbrauch)
 B04 (Lagerung)
 B05 (Umverpackung / Vertrieb)
 B06 (Forschung / Entwicklung) **Bitte wählen Sie mindestens eine Tätigkeit aus.**

Produktgruppen	
Nr.	Produktgruppe
1.	<input style="width: 80%;" type="text"/>
<input type="button" value="Produktgruppe hinzufügen"/>	

Pflichteingabe von mindestens einer Produktgruppe erforderlich.

Bitte Wählen Sie die hauptsächlichen Tätigkeiten aus, die den Betrieb allgemein charakterisieren.

Produktion

Bildung einer Chemikalie durch chemische Reaktion (chemische Synthese).

Verarbeitung

Jeder physikalische Prozess, bei dem eine Chemikalie nicht in eine andere umgewandelt wird, insbesondere Formulierung, Verdünnen, Extraktion, Destillation, Reinigung.

Das alleinige Abfüllen von Chemikalien oder Umetikettieren ist nicht als Verarbeitung zu betrachten, sondern als **Umverpackung**.

Verbrauch

Die Umwandlung einer Chemikalie in eine andere Chemikalie mittels chemischer Reaktion.

Sobald Sie auf das Feld Produktgruppen klicken, öffnet sich eine Auswahlliste der Produktgruppen. Bitte die Produktgruppen angeben, die den Betrieb allgemein charakterisieren

Wirkstoffe von Pharmazeutika bzw. Schädlingsbekämpfungsmitteln- und Pflanzenschutzmitteln sind mit den Produktgruppen 541, 542 bzw. 591 zu melden.

Schlüssel-Nr.	Produktgruppen
511	Kohlenwasserstoffe und deren Halogen-, Nitro-, Nitroso-, Sulfoderivate
512	Alkohole, Phenole, Phenolalkohole und deren Halogen-, Nitro-, Nitroso-, Sulfoderivate
513	Carbonsäuren und deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren; deren Halogen-, Nitro-, Nitroso-, Sulfoderivate
514	Verbindungen mit Stickstofffunktionen
515	Organisch-anorganische Verbindungen, heterozyclische Verbindungen, Nukleinsäuren und deren Salze, Sulfonamide
516	Andere organische Chemikalien
519	Methanol, Formaldehyd, Harnstoff, Methyl-tert-butylether (MTBE), Waschmittel durch Neutralisation von Sulfonsäuren, Seifen durch Verseifung von Fettsäuren
522	Anorganische chemische Elemente, Oxide, Halogenide
523	Metall- und Peroxosalze anorganischer Säuren
524	Andere anorganische Chemikalien; organische und anorganische Verbindungen von Edelmetallen

525	Radioaktive Stoffe und typische Begleitstoffe
531	Synthetische organische Farbstoffe, Farblacke und deren Zubereitungen
532	Gerbstoff-, Farbstoffauszüge und synthetische Gerbstoffe
533	Pigmente, Farben, Lacke und ähnliche Erzeugnisse
541	Medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse, die nicht in 542 enthalten sind
542	Arzneimittel (einschließlich Arzneimittel für Veterinärmedizin)
551	Ätherische Öle, Duft- und Geschmacksstoffe
553	Kosmetika und Zubereitungen von Riech- und Körperpflegemitteln (außer Seifen)
554	Seifen, Putz- und Reinigungsmittelzubereitungen
562	Düngemittel
571	Polymere des Ethylens in Primärformen
572	Polymere des Styrols in Primärformen
573	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine in Primärformen
574	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze in Primärformen, Polycarbonate, Alkydharze, Polyallylester und andere Polyester
575	Andere Kunststoffe in Primärformen
579	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen
581	Röhrchen, Rohre, Schläuche und Verbindungsteile aus Kunststoffen
582	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Streifen aus Kunststoffen
583	Monofilamente mit Durchmesser über 1 mm, Röhren, Stäbe und Profile aus Kunststoff in unbearbeiteter Form (ausgenommen Oberflächenbehandlung)
591	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Antikeimmittel, Pflanzenwachstumsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse in Einzelverpackungen für den Verbraucher oder als Zubereitungen oder in Form von Anwendungsartikeln (z. B. schwefelbehandelte Bänder, Dochte, Kerzen und Fliegenfänger)
592	Stärke, Inulin, Kleber aus Weizen (Gluten); Albumine; Leime
593	Sprengstoffe und pyrotechnische Erzeugnisse
597	Zubereitungen für Mineralöle und andere; Hydraulikflüssigkeiten, Frostschutz- und Enteisungsmittel; Schmiermittel
598	Verschiedene andere chemische Erzeugnisse
599	Sonstige

Angaben zu den Tätigkeiten bzgl. Liste 2 Chemikalien im Betrieb

Art des Betriebes *

Tätigkeiten bezüglich meldepflichtiger Chemikalien der Liste 2

B01 (Produktion)

B02 (Verarbeitung)

B03 (Verbrauch)

B04 (Lagerung)

B05 (Umverpackung / Vertrieb)

B06 (Forschung / Entwicklung) **Bitte bitte wählen Sie mindestens eine Tätigkeit aus.**

Sonstige Tätigkeiten *

Ja Nein **Bitte treffen Sie eine Auswahl.**

Handelt es sich um einen Mehrzweckbetrieb? *

Ja Nein **Bitte treffen Sie eine Auswahl.**

Hier geben Sie bitte die Tätigkeiten des Betriebes bezüglich Chemikalien der Liste 2 (z.B. Produktion, Verarbeitung, Verbrauch u. a.) durch Auswahl der zutreffenden Schlüssel-Nrn. an. Falls

sonstige im Schlüssel nicht berücksichtigte Tätigkeiten bzgl. Chemikalien der Liste 2 ausgeübt werden, bitte diese zusätzlich anführen. Ferner geben Sie bitte an, ob es sich um einen Mehrzweckbetrieb handelt.

Mehrzweckbetrieb

Ein Liste 2-Betrieb ist ein Mehrzweckbetrieb, wenn zu diesem eine Anlage gehört, in der eine meldepflichtige Chemikalie der Liste 2 umgesetzt wird und diese Anlage für verschiedene Produkte und Prozesse einsetzbar ist und Flexibilität für das Umrüsten von Ausrüstungsteilen und Rohrleitungen bietet.

Dieser ist von einem spezialisierten Betrieb, dessen Anlage(n) für Chemikalien der Liste 2 nur für ein bestimmtes Produkt (eine bestimmte Produktmischung) bzw. einen bestimmten Prozess konzipiert sind (**Einzweckbetrieb**), zu unterscheiden.

Verarbeitung (B02)

Verarbeitungsschritte, die zum Erhalt des Produktes notwendig sind wie z.B. Reinigung durch Extraktion, Destillation, sind als Teil der Produktion anzusehen.

Verarbeitungsschritte, die zur Weiterverarbeitung des Produktes notwendig sind wie z.B. Verdünnung für Kundenspezifikationen, sind als eigenständige Verarbeitung anzusehen.

Die Verarbeitung einer Chemikalie ist als physikalischer Prozess im Betriebsbogen nur dann anzugeben, wenn der Betrieb die Chemikalie nicht produziert hat oder neben den betriebsintern produzierten Mengen zusätzlich extern bezogene Mengen verarbeitet.

Lagerung (B04)

Lagerung als eigenständige Tätigkeit ist nur dann anzugeben, wenn die Liste 2 Chemikalie im Liste 2 Betrieb dauerhaft gelagert wird, z.B. in einem dem Betrieb zugehörigen Lager oder einem Lagertank. Kurzzeitige Lagerung im Betrieb vor Gebrauch oder dauerhafte Lagerung in einem anderen Bereich des Werkes, der nicht dem Betrieb zugehörig ist, fällt nicht unter diese Definition.

Umverpackung/ Vertrieb (B05) und Forschung und Entwicklung (B06)

Diese Tätigkeiten sind hier nur zu melden, wenn sie mit der gemeldeten Chemikalie durchgeführt werden.

Angaben zur Produktionskapazität eines Betriebes bzgl. Liste 2 Chemikalie

Produktionskapazität für jede meldepflichtige Chemikalie der Liste 2					
Nr.	CAS-Nr.	Chemische Bezeichnung (IUPAC)	Produktionskapazität t/Jahr	Berechnungsmethode	
				Nennkapazität	Auslegungskapazität
1.	111-48-8	Bis(2-hydroxyethyl)sulfide (Thiodiglycol)		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Chemikalie hinzufügen					

Sobald Sie als Tätigkeit bezüglich Liste 2 Produktion (B01) ausgewählt haben, öffnet sich die Eingabemaske zur Produktionskapazität.

Zu jeder im Betrieb produzierten Chemikalie der Liste 2 muss eine Produktionskapazität eingetragen werden. Bitte geben Sie hierzu an:

- die CAS-Nr. (Auswahlliste)
- die Produktionskapazität des Betriebes und

- die zutreffende Berechnungsmethode (Nenn- bzw. Auslegungskapazität), die der Kapazitätsangabe zugrunde liegt.

ACHTUNG: Hier wird die gleiche Einheit verwendet, die Sie auf dem Werksbogen gewählt haben, eine automatische Umrechnung erfolgt nicht.

CAS-Nr.

Registriernummer des „Chemical Abstracts Service“ zur eindeutigen Kennzeichnung einer Chemikalie. Ist der Chemikalie eine CAS-Nr. zugeordnet, ist diese anzugeben. Über diese können der systematische Name, die Strukturformel und die Summenformel ermittelt werden.

Ermittlung der Produktionskapazität des Betriebes

Produktionskapazität ist die Menge einer bestimmten Chemikalie, die jedes Jahr mit Hilfe eines tatsächlich angewandten oder, falls noch nicht in Betrieb, eines zur Anwendung vorgesehenen technischen Prozesses in der entsprechenden Einrichtung produziert werden könnte.

Die Produktionskapazität ist mit der **Nennkapazität (N)** auf dem Typenschild gleichzusetzen. Die Nennkapazität auf dem Typenschild bedeutet die unter günstigsten Bedingungen erzielbare und durch einen oder mehrere Probeläufe nachgewiesene höchste Produktionsmenge der Produktionsanlage.

Ist die Nennkapazität nicht bekannt, ist die **Auslegungskapazität (A)**, die der theoretischen berechneten Produktionsmenge entspricht, anzugeben.

Angabe der Produktionskapazität von Mehrzweckbetrieben (s. oben)

- Die Produktionskapazität eines Mehrzweckbetriebes, der u. a. eine Chemikalie der Liste 2 herstellt, wird unter der Annahme berechnet, dass der Betrieb während des gesamten Jahres ausschließlich diese Chemikalie produziert.
- Bei Mehrzweckbetrieben, die mehr als eine Chemikalie der Liste 2 unter Benutzung getrennter Produktionsanlagen herstellen, wird die Produktionskapazität für jede einzelne Chemikalie unter der Annahme berechnet, dass der Betrieb während des gesamten Jahres ausschließlich diese Chemikalie produziert.

Über den Button „Betrieb hinzufügen“ können Sie weitere Betriebe melden.

The image shows a screenshot of a web form interface. At the top, there is a button labeled 'Betrieb hinzufügen'. Below this, there is a horizontal line. Underneath the line, there are four buttons arranged horizontally: 'Zurück', 'Speichern', 'Vorschau', and 'Weiter'.

Haben Sie das Formular komplett ausgefüllt, können Sie mit dem Button

- „**Zurück**“ zur vorherigen Seite gelangen
- „**Speichern**“ eine xml-Datei abspeichern, die Sie jederzeit wieder hochladen können
- „**Vorschau**“ sich die Meldung als pdf zur Ansicht anzeigen lassen
- „**Weiter**“ zur Bearbeitung des nächsten von Ihnen ausgewählten Formulars gelangen.

Haben Sie Ihre Eingabe beendet, werden Sie automatisch auf das Formular Chemikalien der Liste 2 weitergeleitet.

4.5. Ausfüllanleitung Chemikalienbogen Liste 2 Jahresabschlussmeldung

Erfüllt ein Werk die Kriterien für die Meldepflicht bezüglich Liste 2 Chemikalien ist es verpflichtet, für jede einzelne Liste 2 Chemikalie einen auf das Werk bezogenen Meldebogen abzugeben. Im Anschluss finden Sie die Ausfüllanleitungen für die Jahresabschlussmeldung sowie die Jahresvorausmeldung.

CWÜ- spezifische Begrifflichkeiten sind im Text „blau“ hervorgehoben. Mit Hilfe des Icons „Papierkorb“ können Sie Eingaben löschen.

Angaben zur Liste 2 Chemikalie (Jahresabschlussmeldung)

Chemiewaffenübereinkommen
Jahresabschlussmeldung - Regelmeldung

Chemikalie der Liste 2
Bitte denken Sie daran, dass die Mengenangaben in der Einheit erfolgen, die Sie auf dem Werksbogen gewählt haben. Eine Änderung können Sie auf dem Werksbogen vornehmen.

▼ Chemikalie Nr. 1 - "111-48-8"

CAS-Nr. nicht bekannt oder nicht in der CAS-Nr.-Liste aufgeführt

CAS-Nr.: *

Chemische Bezeichnung (IUPAC): Bis(2-hydroxyethyl)sulfide (Thiodiglycol)

Gewöhnlicher oder handelsüblicher Name: Thiodiglycol

Bitte wählen Sie aus der Auswahlliste die CAS-Nr. der Chemikalie aus. Die Felder werden automatisch befüllt. Sollte Ihnen die CAS-Nr. der Chemikalie nicht bekannt sein, klicken Sie den entsprechenden Button an.

▼ Chemikalie Nr. 1

CAS-Nr. nicht bekannt oder nicht in der CAS-Nr.-Liste aufgeführt

Chemische Bezeichnung (IUPAC):

Gewöhnlicher oder handelsüblicher Name:

Im Anschluss haben Sie die Möglichkeit entweder den IUPAC-Namen (sofern bekannt) oder einen Handelsnamen einzugeben. Unter dem Punkt „Dateien hochladen“ können Sie gerne weiterführende Dokumente anhängen (Datenblätter, Strukturformeln, o.ä.)

Angaben zu meldepflichtigen Tätigkeiten

Art und Umfang der Tätigkeiten bezüglich der Chemikalie

	Tätigkeiten				
	Produktion	Verarbeitung	Verbrauch	Einfuhr	Ausfuhr
Menge [t]	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Für die jeweiligen zutreffenden Tätigkeiten bitte die zugehörigen Mengen in der Tabelle angeben (auch Mengen unterhalb der Meldeschwelle). Die Mengenangaben erfolgen unter Berücksichtigung der Rundungsgenauigkeit.

ACHTUNG: Hier wird die gleiche Einheit verwendet, die Sie auf dem Werksbogen gewählt haben, eine automatische Umrechnung erfolgt nicht.

Menge

Die Menge ist die absolute Menge der Chemikalie, die als reiner Stoff oder als Bestandteil einer Mischung vorliegen kann. Liegt die Chemikalie in einer Mischung vor und die entsprechende Konzentrationsgrenze ist überschritten, so ist nur die darin enthaltene Menge dieser Chemikalie zu berücksichtigen.

Bzgl. Liste 2-Chemikalien in einem Betrieb:

Die Mengenangaben zu Produktion und Verbrauch werden unabhängig voneinander verlangt. So ist z.B. die produzierte Menge einer Chemikalie (bei Überschreiten der Meldeschwelle) auch dann in vollem Umfang zu melden, wenn im selben Betrieb ein Teil dieser Menge weiter verbraucht wird. Die Menge der Verarbeitung ist nur dann zu melden, wenn die Chemikalie nicht im gleichen Betrieb produziert wurde.

Wird bei einer Liste 2-Chemikalie die Meldeschwelle für eine Tätigkeit überschritten, sind auch Tätigkeiten unterhalb der Meldeschwelle für diese Chemikalie im Betrieb anzugeben.

Eine gelistete Chemikalie kann dabei auch als nicht isoliertes Synthesezwischenprodukt auftreten und ist zu erfassen, wenn sie zwar direkt weiterverbraucht wird, aber theoretisch, d.h. nach Änderung der Anlage oder des Herstellungsverfahrens, isolierbar ist.

Mengenschwellen

	Mengenschwelle Meldepflicht		
	Produktion	Verarbeitung	Verbrauch
Liste 2B Chemikalien ¹ c > 30%	>1 t / Betrieb	>1 t / Betrieb	>1 t / Betrieb
Liste 2A Chemikalien ¹ c > 1%			
- BZ, c > 1%	>1 kg / Betrieb	>1 kg / Betrieb	>1 kg / Betrieb
- Amiton, c > 1%	>100 kg / Betrieb	>100 kg / Betrieb	>100 kg / Betrieb
- PFIB	>100 kg / Betrieb	>100 kg / Betrieb	>100 kg / Betrieb

Beispiele (Chemikalie der Liste 2 mit Schwellenwert 1 t):

angefallene Mengen	zu meldende Mengen *)	
Produktion	1.200 kg	1,2 t
Verbrauch	800 kg	0,8 t
Produktion	1.200 kg	1,2 t
Verarbeitung im gleichen Betrieb**)	1.200 kg	keine Meldepflicht
Produktion	1.200 kg	1,2 t
Verarbeitung in anderen Betrieben**)	1.200 kg	1,2 t
Produktion	900 kg	keine Meldepflicht
Verbrauch	800 kg	keine Meldepflicht

*) hier im Beispiel Mengeneinheit t gewählt, **) vgl. hierzu S. 31 Verarbeitung (B02)

Rundungsregel

Die zu meldenden Mengen sind für alle gelisteten Chemikalien auf die ersten drei Ziffern [t] zu runden:

tatsächliche Mengen	gerundete Mengen (*)
0,1236 t	0,124 t
1,942 t	1,94 t
23,78 t	23,8 t
125,46 t	125 t
2468 t	2470 t

*) hier im Beispiel Mengeneinheit t gewählt

Mischungen

Neben den in Kapitel 1 genannten Kriterien für die Begründung einer Meldepflicht gelten für Chemikalien der Listen 2 zusätzliche Konzentrationsgrenzen. Wird eine Konzentrationsgrenze unterschritten, besteht - unabhängig von der absoluten Menge - keine Meldepflicht.

Chemikalien der Liste 2 Nr. 1 - 3, die in einer Mischung vorliegen, sind ab einer Konzentrationschwelle > 1% meldepflichtig, Chemikalien der Listen 2 (Nr. 4 - 14) sind erfasst, wenn sie in einer Mischung in einer Konzentration von > 30 % vorliegen.

Angaben zum Verwendungszweck der Liste 2 Chemikalie

Wurde die beschriebene Chemikalie der Liste 2 im Werk produziert, verarbeitet oder verbraucht, geben Sie hier bitte die zugehörigen Verwendungszwecke an.

Verwendungszwecke der Chemikalie

Verarbeitung und/oder Verbrauch vor Ort		
Nr.	Produktgruppe	Name
1.	516	Andere organische Chemikalien
<input type="button" value="Produktgruppe hinzufügen"/>		

Verkauf oder Weitergabe im Inland an:		
* <input checked="" type="checkbox"/> Industrie <input checked="" type="checkbox"/> Händler <input type="checkbox"/> andere		
Bestimmung <input type="checkbox"/> nicht zutreffend		
Nr.	Produktgruppe	Name
1.	575	Andere Kunststoffe in Primärformen
<input type="button" value="Produktgruppe hinzufügen"/>		

Verkauf oder Weitergabe ins Ausland	
Nr.	Bestimmungsländer
1.	Australien
<input type="button" value="Land hinzufügen"/>	

Sonstige Tätigkeiten: * Ja, bitte benennen: * Nein

Beschreiben Sie bitte die Verwendungszwecke Verarbeitung und/oder Verbrauch vor Ort (im Werk) durch Angabe der jeweiligen Produktgruppen (Auswahlliste). Die anzugebenden Produktgruppen beziehen sich auf die aus der Liste 2-Chemikalie hergestellten Produkte. Wirkstoffe von Pharmazeutika bzw. Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln sind mit den Produktgruppen 541, 542 bzw. 591 zu melden.

Beschreiben Sie bitte den Verwendungszweck Verkauf oder Weitergabe im Inland durch Angabe der Abnehmer der Chemikalie (Industrie, Handel, andere Bereiche). Sofern keiner dieser Verwendungszwecke zutrifft, wählen Sie bitte „nicht zutreffend“ aus. Beschreiben Sie mit Hilfe der Produktgruppen, wofür Ihr Kunde die Liste 2 Chemikalie verwendet. Wird die Chemikalie als Brandschutzmittel eingesetzt, wählen Sie bitte die 516 (andere organische Chemikalien). Wird sie vom Empfänger entsorgt, wählen Sie bitte die 599 (sonstige).

Beschreiben Sie bitte den Verwendungszweck „Ausfuhr“ durch Angabe der Bestimmungsländer, in welche die Chemikalie ausgeführt wurde. Die Auswahl der Länder erfolgt über eine Auswahlliste. Sie haben die Möglichkeit über die Eingabe von Buchstaben die Länder zu suchen.

Geben Sie bitte, falls zutreffend, zusätzlich sonstige nicht aufgeführte Verwendungszwecke an.

Export ist, wenn die Chemikalie ins Ausland, auch in Länder der EU, überführt wird. Den Export meldet die Firma, die den Export kaufmännisch durchführt (Zollpapiere, Rechnungssteller, etc.). Das **Bestimmungsland** ist das Land, in das die Chemikalie versendet wird.



The image shows a screenshot of a web interface. At the top, there is a button labeled "Chemikalie hinzufügen". Below this button, there is a horizontal row of four buttons: "Zurück", "Speichern", "Vorschau", and "Weiter". The buttons are arranged in a single row and are separated by small gaps.

Über den Button „Chemikalie hinzufügen“ können Sie weitere Chemikalien melden. Haben Sie das Formular komplett ausgefüllt, können Sie mit dem Button

- **„Zurück“** zur vorherigen Seite gelangen
- **„Speichern“** eine xml-Datei abspeichern, die Sie jederzeit wieder hochladen können
- **„Vorschau“** sich die Meldung als pdf zur Ansicht anzeigen lassen
- **„Weiter“** zur Bearbeitung des nächsten von Ihnen ausgewählten Formulars gelangen.

Haben Sie Ihre Eingabe beendet, werden Sie automatisch auf das nächste von Ihnen gewählte Formular weitergeleitet. Haben Sie keine weiteren Formulare ausgewählt, werden Sie nun auf das Formular „Vertraulichkeit“ weitergeleitet. Ausfüllanleitung s. Kap. 8

4.6. Ausfüllanleitung Chemikalienbogen Liste 2 Jahresvorausmeldung

Der Chemikalienbogen wird analog zur Jahresabschlussmeldung ausgefüllt, deshalb wird an dieser Stelle nur auf die Unterschiede eingegangen.

Angaben zu Art und Umfang der Tätigkeiten bzgl. der Chemikalie

Art und Umfang der Tätigkeiten bezüglich der Chemikalie			
	Tätigkeiten		
	Produktion	Verarbeitung	Verbrauch
Voraussichtliche Gesamtmenge [t]	12354	1234	124
Voraussichtlich benötigte Zeiträume			
Quartal 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Quartal 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Quartal 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Quartal 4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Hier bitte die Mengen angeben, die im Meldezeitraum voraussichtlich produziert, verarbeitet oder verbraucht werden (auch unterhalb der Meldeschwelle s.o.). Die Mengenangaben erfolgen unter Berücksichtigung der Rundungsgenauigkeit (s.o.). Verarbeitung ist nur dann zu melden, wenn die Chemikalie nicht im gleichen Betrieb produziert wurde (siehe auch Seite 31). Die zu Produktion, Verarbeitung oder Verbrauch voraussichtlich benötigten Zeiträume auswählen.

4.7. Korrektur- und Änderungsmeldung bezüglich Chemikalien der Liste 2

Änderungsmeldungen sind abzugeben für Werke, die

- eine Jahresvorausmeldung oder Neumeldung abgegeben haben und
- bei denen im Meldezeitraum Änderungen bezüglich der dort angegebenen Daten auftreten.

Eine Änderungsmeldung bezieht sich somit immer auf eine bereits abgegebene Jahresvorausmeldung oder Neumeldung und umfasst als Meldezeitraum das Kalenderjahr der Bezugsmeldung. Die Meldung ist **spätestens 20 Tage vor** Eintritt der Änderung an das BAFA abzugeben.

Tab. 4.3: Übersicht für die Anwendung der Änderungsmeldung bzgl. Liste 2 - Chemikalien

	meldepflichtige Änderung gegenüber einer bereits abgegebenen Jahresvoraus-/Neumeldung ⁽¹⁾	abzugebende Formulare Änderungsmeldung ⁽¹⁾
1	zusätzlich meldepflichtiger Betrieb bzgl. Liste 2 - Chemikalien	Betriebsbogen / Listenbogen prüfen
2	zusätzlich meldepflichtige Liste 2 - Chemikalien	Betriebsbogen/ Listenbogen prüfen
3	zusätzliche Tätigkeiten oder Verwendungszwecke bzgl. Liste 2 - Chemikalien	Betriebsbogen und Listenbogen

4	Mengensteigerung bzgl. Produktion, Verarbeitung, Verbrauch einer Liste 2 - Chemikalie	Listenbogen
5	zusätzliche/geänderte Zeiträume bzgl. Produktion, Verarbeitung, Verbrauch einer Liste 2 - Chemikalie	Listenbogen
6	Erhöhung der Produktionskapazität einer Liste 2 - Chemikalie	Betriebsbogen
7	zusätzliche hauptsächliche Tätigkeiten eines meldepflichtigen Betriebes, Änderung Mehrzweckbetrieb/spezialisierter Betrieb	Betriebsbogen

- 1) Bitte beachten Sie, dass aus einer meldepflichtigen Änderung weitere Änderungen resultieren können. In diesen Fällen sind ggf. zu den in einer Zeile aufgeführten Formularen weitere Formulare abzugeben.
Beispiel: **zusätzlich meldepflichtiger Betrieb** (z.B. Verarbeitung Liste 2 - Chemikalien) (Zeile 1: Betriebsbogen), damit verbunden eine **Steigerung der zu verarbeitenden Menge** einer bereits gemeldeten Liste 2-Chemikalie (Zeile 4: Listenbogen).
Wird damit erstmalig die Mengenschwelle der Inspektionspflicht bzgl. Liste 2 - Chemikalien überschritten, ist in jedem Fall zusätzlich der Meldebogen VW abzugeben. Dies ist auch dann notwendig, wenn bereits eine Inspektionspflicht bzgl. Liste 3 - **Chemikalien** besteht.

Werden Aktivitäten, die im Rahmen einer Jahresvoraus-, Neu- oder Änderungsmeldung angegeben wurden, nicht oder nicht in vollem Umfang realisiert, wird gebeten, dies formlos dem BAFA ebenfalls mitzuteilen.

Dies ist in Hinblick auf die Inspektionsplanung der OVCW insbesondere dann von Bedeutung, wenn:

- Betriebe bzgl. Chemikalien der Liste 2 und 3 entgegen den Angaben einer Jahresvoraus-, Neu- oder Änderungsmeldung nicht die Mengenschwellen für die Meldepflicht überschreiten,
- eine Verringerung der zu produzierenden/verarbeitenden/verbrauchenden Menge an Chemikalien der Liste 3/2 gegenüber den gemeldeten voraussichtlichen Mengen zu einer Unterschreitung der Mengenschwelle für eine Inspektionspflicht führt,
- Zeiträume von Produktion, Verarbeitung, Verbrauch von Chemikalien der Liste 2 gegenüber den gemeldeten voraussichtlichen Zeiträumen verkürzt werden.

Eine Korrektur- oder Änderungsmeldung erfolgt ebenfalls über das Onlineportal. Hierzu werden Sie nach Ausfüllen der Angaben zum Werk zum Punkt „Dateien hochladen“ weitergeleitet. Hier haben Sie die Möglichkeit, Korrektur- oder Änderungsmeldungen im pdf-Format unter dem Punkt „Mitteilungen“ hochzuladen, entweder als formlose Mitteilung oder als geändertes Formular. Bei organisatorischen Änderungen (z.B. Namensänderung, Betreiberwechsel) und/oder Einstellung/Ausgliederung der CWÜ – relevanten Tätigkeit bittet das BAFA um formlose Mitteilung auch im laufenden Jahr. Dadurch ist eine Vereinfachung des Inspektionsablaufes und/oder Vermeidung irrelevanter Inspektionen möglich.

Kapitel 5 Chemikalien der Liste 3

5.1. Meldevoraussetzung

CWÜ-Meldepflichten bezüglich der Liste 3-Chemikalien (Siehe Tabelle 5.1) bestehen, wenn

- mindestens ein Betrieb in einem Werk mehr als 30 t einer Liste 3- Chemikalie **produziert** bzw. im nächsten Kalenderjahr produzieren wird oder
- mehr als 1 t im Kalenderjahr einer Liste 3- Chemikalie im- oder exportiert (gilt auch für Handel innerhalb der EU) und
- der Anteil einer Liste 3 – Chemikalie in einer Mischung oberhalb 30% liegt und die auf Liste 3 – Chemikalien bezogene Menge den Schwellenwert übersteigt.

Anwendung der Schwellenwerte für Liste 3 Chemikalien:

- Der Schwellenwert für die Meldepflicht bezieht sich auf die Jahresproduktionsmenge eines Betriebes bzgl. einer Liste 3 Chemikalie. Ein Werk ist meldepflichtig, wenn zumindest einer seiner Betriebe im Kalenderjahr (Meldezeitraum) > 30 t einer Liste 3 Chemikalie produziert.
- Der Schwellenwert für die Inspektionspflicht bezieht sich auf die Jahresproduktionsmenge eines Werkes bzgl. einer Liste 3 Chemikalie, für die eine Meldepflicht besteht. Diese wird aus den Jahresproduktionsmengen aller Betriebe berechnet, die diese Chemikalie produzieren. (Dabei sind auch die Betriebe zu berücksichtigen, die die Chemikalie unterhalb des Schwellenwertes produzieren).
- Der Schwellenwert für die Einfuhr und Ausfuhr von Liste 3 Chemikalien gilt für das Unternehmen. Unternehmen mit mehreren Werken, die Liste 3 Chemikalien ein- oder ausführen, sind meldepflichtig, wenn die Gesamtmenge der Einfuhren bzw. Ausfuhren (d. h. die Summe der einzelnen Ein- bzw. Ausfuhren aller Werke des Unternehmens) einer Liste 3 Chemikalie den Schwellenwert (1,0 t) überschreitet.

Für Liste 3 Chemikalien oder deren Mischungen kann in Einzelfällen nach Absprache mit dem BAFA bei der Einfuhr oder Ausfuhr eine Ausnahme von der Meldepflicht bestehen, wenn sie als Konsumgut (Verbrauchsgut) eingestuft werden können. Bei Mengenangaben für die Einfuhr oder Ausfuhr ist die Rundungsregel zu berücksichtigen. Bei Mengenangaben für die Produktion ist die tatsächlich produzierte Menge einem der vorgegebenen Mengenbereiche zuzuordnen. Bei Mischungen ist nur die tatsächlich enthaltene Nettomenge zu berücksichtigen.

Tabelle 5.1: Übersicht über die Liste 3 – Chemikalien und deren Schwellenwerte

Chemikalie	CAS-Nr.	Schwellenwert		
		Produktion		Ein-/Ausfuhr
		Meldepflicht	Inspektionspflicht	Meldepflicht
1. Carbonyldichlorid (Phosgen)	75-44-5	30 t / Betrieb	200 t / Werk	1t / Unternehmen
2. Chlorcyan	506-77-4			
3. Cyanwasserstoff	74-90-8			
4. Trichlornitromethan (Chlopikrin)	76-06-2			
5. Phosphoroxidchlorid	10025-87-3			
6. Phosphortrichlorid	7719-12-2			
7. Phosphorpentachlorid	10026-13-8			
8. Trimethylphosphit	121-45-9			
9. Triethylphosphit	122-52-1			
10. Dimethylphosphit	868-85-9			
11. Diethylphosphit	762-04-9			
12. Schwefelmonochlorid	10025-67-9			
13. Schwefeldichlorid	10545-99-0			
14. Thionylchlorid	7719-09-7			
15. Ethyldiethanolamin	139-87-7			
16. Methyldiethanolamin	105-59-9			
17. Triethanolamin	102-71-6			

5.2. Formulare

5.2.1. Betriebsbogen

Sie befinden sich hier: 1. Werk> 2. **Betrieb**> 3. Chemikalie Liste 2> 4. Chemikalie Liste 3> 5. Import/Export> 6. Vertraulichkeit> 7. Dateien hochladen> 8. Daten bestätigen> 9. Daten gesendet Abmelden [12]

Chemiewaffenübereinkommen

Jahresabschlussmeldung - Regelmeldung

Betrieb

Bitte denken Sie daran, dass die Mengenangaben in der Einheit erfolgen, die Sie auf dem Werksbogen gewählt haben. Eine Änderung können Sie auf dem Werksbogen vornehmen.

Betrieb-Nr. 1 - "Musterbetrieb 1"

Angaben zum Betrieb

Name: * ⓘ

Betreiber: *

Eigentümer:

Genauere Lage des Betriebes im Werk:

Angabe der Struktur- bzw. Gebäudebezeichnung:

Sie haben den Betriebsnamen geändert oder neu eingetragen. Möchten Sie hierdurch einen neuen Betrieb anlegen? * Ja Nein

Meldepflicht *

besteht wegen Überschreitung eines Schwellenwertes für

Chemikalien der Liste 2 (Produktion, Verarbeitung, Verbrauch)

Chemikalien der Liste 3 (Produktion)

Hauptsächliche Tätigkeiten und Produktgruppen

Hauptsächliche Tätigkeiten *

B01 (Produktion)

B02 (Verarbeitung)

B03 (Verbrauch)

B04 (Lagerung)

B05 (Umverpackung / Vertrieb)

B06 (Forschung / Entwicklung)

Produktgruppen		
Nr.	Produktgruppe	Name
1.	S12	Alkohole, Phenole, Phenolalkohole und deren Halogen-, Nitro-, Nitroso-, Sulfoderivate

Zurück

5.2.2. Chemikalienbogen der Liste 3

Sie befinden sich hier: 1. Werk> 2. Betrieb> 3. Chemikalie Liste 2> 4. **Chemikalie Liste 3**> 5. Import/Export> 6. Vertraulichkeit> 7. Dateien hochladen> 8. Daten bestätigen> 9. Daten gesendet Abmelden [12]

Chemiewaffenübereinkommen

Jahresabschlussmeldung - Regelmeldung

Chemikalie der Liste 3

Chemikalie Nr. 1

CAS-Nr.: *

Chemische Bezeichnung (IUPAC):

Gewöhnlicher oder handelsüblicher Name:

Produktion der Chemikalie

Produzierte Menge: *

30 - <200 t 200 - <1.000 t 1.000 - <10.000 t 10.000 - ≤100.000 t > 100.000 t

Verwendungszwecke der Chemikalie: *

B11 (Verbrauch vor Ort)

B12 (Synthesewischenprodukt gelag./verwend.)

B13 (Weitergabe an andere Industrie)

Sonstige Tätigkeiten: *

Ja Nein

Zurück

mpressum Seitenanfang

5.3 Ausfüllanleitung für das Betriebsformular Jahresabschlussmeldung und -vorausmeldung

Der Betriebsbogen dient der Datenerhebung von Liste 2 und Liste 3 – Betrieben. Im Folgenden wird die Liste 3 – Erfassung dargestellt (Liste 2 s. Kapitel 4). Ein Betrieb ist meldepflichtig, wenn Chemikalien der Liste 2 oder Liste 3 oberhalb der Meldeschwelle produziert, verarbeitet oder verbraucht werden.

Für jeden zum Werk gehörenden meldepflichtigen Betrieb füllen Sie bitte den Abschnitt „Betrieb-Nr.“ aus und fügen so viele Betriebe hinzu, wie Sie melden möchten. CWÜ-spezifische Begrifflichkeiten sind im Text „blau“ hervorgehoben. Mit Hilfe des Icons „Papierkorb“ können Sie Eingaben löschen.

Betrieb

Ein verhältnismäßig eigenständiger Bereich, ein Bau/Gebäude, in dem sich eine oder mehrere Anlagen mit zugehörigen Zusatz-/Infrastruktureinrichtungen befinden.

Zur Betriebs-Infrastruktur können gehören: Verwaltungsbereiche, Lager-/Abwicklungsbereiche für Rohstoffe und Produkte, Abfall-/Abwasser-Entsorgungseinrichtungen, betriebsbezogene Labors für die Qualitäts- oder Prozesskontrolle, Erste Hilfe-Einrichtungen.

Anlage

Die für die Produktion von Chemikalien notwendigen Kombinationen von Ausrüstungen, einschließlich der benötigten Behälter und Reaktoren.

Angaben zum Betrieb

▼ Betrieb-Nr. 1 - "Musterbetrieb 3"

Angaben zum Betrieb

Name: * ⓘ

Betreiber: *

Eigentümer:

Genauere Lage des Betriebes im Werk:

Angabe der Struktur- bzw. Gebäudebezeichnung:

Sie haben den Betriebsnamen geändert oder neu eingetragen. Möchten Sie hierdurch einen neuen Betrieb anlegen? * Ja Nein

Sofern Sie bereits einen/mehrere Betrieb(e) gemeldet hatten, wird Ihnen sobald Sie den Cursor auf das Namensfeld lenken, eine Auswahlliste angezeigt und Sie können den entsprechenden Betrieb durch Anlicken auswählen. Alle Daten sind editierbar.

Sobald Sie den Namen eines Betriebs ändern, werden Sie gefragt, ob Sie einen neuen Betrieb anlegen wollen. Klicken Sie die entsprechende Antwort an.

Betreiber: Namen des/der Betreiber(s)

Eigentümer: Name des Eigentümers, falls dieser vom Betreiber abweicht.

Genauere Lage des Betriebes innerhalb des Werkes: Hier können Sie Informationen zur Lage des Betriebes eintragen (z.B. Werksteil Süd)

Angabe der Struktur- bzw. Gebäudebezeichnung: Hier bitte die Bezeichnung des Gebäudes oder Bereiches eintragen, der Liste 3-Chemikalien produziert bzw. Liste 2-Chemikalien produziert, verarbeitet oder verbraucht (z.B. Musterbetrieb 3, Gebäude A).

Angaben zur Meldepflicht

besteht wegen Überschreitung eines Schwellenwertes für

Chemikalien der Liste 2 (Produktion, Verarbeitung, Verbrauch)

Chemikalien der Liste 3 (Produktion)

Hier bitte angeben, ob für den Betrieb bezüglich Chemikalien der Liste 3 eine Meldepflicht besteht. Voraussetzung dafür ist, dass im Meldezeitraum die Kriterien für die Meldepflicht erfüllt wurden.

Tab. 5.2: Mengenschwelle Meldepflicht

	Produktion	Verarbeitung	Verbrauch
Liste 3 Chemikalien ¹	> 30 t / Betrieb		
Liste 2B Chemikalien ¹ c > 30%	>1 t / Betrieb	>1 t / Betrieb	>1 t / Betrieb
Liste 2A Chemikalien ¹ c > 1%			
- BZ, c > 1%	>1 kg / Betrieb	>1 kg / Betrieb	>1 kg / Betrieb
- Amiton, c > 1%	>100 kg / Betrieb	>100 kg / Betrieb	>100 kg / Betrieb
- PFIB, c > 1%	>100 kg / Betrieb	>100 kg / Betrieb	>100 kg / Betrieb

¹Die Mengenangaben beziehen sich jeweils auf eine Chemikalie, im Falle von Mischungen ist die absolute Menge der kontrollierten Chemikalie in der Mischung entscheidend und nicht die Gesamtmenge

Angaben zu den hauptsächlichen Tätigkeiten und Produktgruppen des Betriebs

Hauptsächliche Tätigkeiten und Produktgruppen

Hauptsächliche Tätigkeiten *

B01 (Produktion)

B02 (Verarbeitung)

B03 (Verbrauch)

B04 (Lagerung)

B05 (Umverpackung / Vertrieb)

B06 (Forschung / Entwicklung) **Bitte wählen Sie mindestens eine Tätigkeit aus.**

Produktgruppen	
Nr.	Produktgruppe
1.	<input type="text"/>
<input type="button" value="Produktgruppe hinzufügen"/>	

Pflichteingabe von mindestens einer Produktgruppe erforderlich.

Bitte Wählen Sie die hauptsächlichen Tätigkeiten aus, die den Betrieb allgemein charakterisieren.

Produktion

Bildung einer Chemikalie durch chemische Reaktion (chemische Synthese).

Verarbeitung

Jeder physikalische Prozess, bei dem eine Chemikalie nicht in eine andere umgewandelt wird, insbesondere Formulierung, Verdünnen, Extraktion, Destillation, Reinigung.

Das alleinige Abfüllen von Chemikalien oder Umeticketieren ist nicht als Verarbeitung zu betrachten, sondern als **Umverpackung**.

Verbrauch

Die Umwandlung einer Chemikalie in eine andere Chemikalie mittels chemischer Reaktion.

Sobald Sie auf das Feld Produktgruppen klicken, öffnet sich eine Auswahlliste der Produktgruppen. Bitte die Produktgruppen angeben, die den Betrieb allgemein charakterisieren.

Wirkstoffe von Pharmazeutika bzw. Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln sind mit den Produktgruppen 541, 542 bzw. 591 zu melden.

Schlüssel-Nr.	Produktgruppen
511	Kohlenwasserstoffe und deren Halogen-, Nitro-, Nitroso-, Sulfoderivate
512	Alkohole, Phenole, Phenolalkohole und deren Halogen-, Nitro-, Nitroso-, Sulfoderivate
513	Carbonsäuren und deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren; deren Halogen-, Nitro-, Nitroso-, Sulfoderivate
514	Verbindungen mit Stickstofffunktionen
515	Organisch-anorganische Verbindungen, heterozyclische Verbindungen, Nukleinsäuren und deren Salze, Sulfonamide
516	Andere organische Chemikalien
519	Methanol, Formaldehyd, Harnstoff, Methyl-tert-butylether (MTBE), Waschmittel durch Neutralisation von Sulfonsäuren, Seifen durch Verseifung von Fettsäuren
522	Anorganische chemische Elemente, Oxide, Halogenide
523	Metall- und Peroxosalze anorganischer Säuren
524	Andere anorganische Chemikalien; organische und anorganische Verbindungen von Edelmetallen
525	Radioaktive Stoffe und typische Begleitstoffe
531	Synthetische organische Farbstoffe, Farblacke und deren Zubereitungen
532	Gerbstoff-, Farbstoffauszüge und synthetische Gerbstoffe
533	Pigmente, Farben, Lacke und ähnliche Erzeugnisse
541	Medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse, die nicht in 542 enthalten sind
542	Arzneimittel (einschließlich Arzneimittel für Veterinärmedizin)
551	Ätherische Öle, Duft- und Geschmacksstoffe
553	Kosmetika und Zubereitungen von Riech- und Körperpflegemitteln (außer Seifen)
554	Seifen, Putz- und Reinigungsmittelzubereitungen
562	Düngemittel
571	Polymere des Ethylens in Primärformen
572	Polymere des Styrols in Primärformen
573	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine in Primärformen
574	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze in Primärformen, Polycarbonate, Alkydharze, Polyallylester und andere Polyester
575	Andere Kunststoffe in Primärformen
579	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen
581	Röhrchen, Rohre, Schläuche und Verbindungsteile aus Kunststoffen
582	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Streifen aus Kunststoffen
583	Monofilamente mit Durchmesser über 1 mm, Röhren, Stäbe und Profile aus Kunststoff in unbearbeiteter Form (ausgenommen Oberflächenbehandlung)

591	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Antikeimmittel, Pflanzenwachstumsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse in Einzelverpackungen für den Verbraucher oder als Zubereitungen oder in Form von Anwendungsartikeln (z. B. schwefelbehandelte Bänder, Dochte, Kerzen und Fliegenfänger)
592	Stärke, Inulin, Kleber aus Weizen (Gluten); Albumine; Leime
593	Sprengstoffe und pyrotechnische Erzeugnisse
597	Zubereitungen für Mineralöle und andere; Hydraulikflüssigkeiten, Frostschutz- und Enteisungsmittel; Schmiermittel
598	Verschiedene andere chemische Erzeugnisse
599	Sonstige

Über den Button „Betrieb hinzufügen“ können Sie weitere Betriebe melden.

Haben Sie das Formular komplett ausgefüllt, können Sie mit dem Button

- „Zurück“ zur vorherigen Seite gelangen
- „Speichern“ eine xml-Datei abspeichern, die Sie jederzeit wieder hochladen können
- „Vorschau“ sich die Meldung als pdf zur Ansicht anzeigen lassen
- „Weiter“ zur Bearbeitung des nächsten von Ihnen ausgewählten Formulars gelangen.

Haben Sie Ihre Eingabe beendet und unterliegen nur einer Meldepflicht für Liste 3 Chemikalien, werden Sie automatisch auf das Formular Chemikalien der Liste 3 weitergeleitet. Unterliegen Sie außerdem einer Meldepflicht für Liste 2 Chemikalien, gelangen Sie zunächst auf das Formular der Liste 2 Chemikalien.

5.4. Ausfüllanleitung Chemikalienbogen Liste 3 Jahresabschlussmeldung und –vorausmeldung

Erfüllt ein Werk die Kriterien für die Meldepflicht bezüglich Liste 3 Chemikalien, ist es verpflichtet, für jede einzelne Chemikalie einen auf das Werk bezogenen Meldebogen sowie einen Betriebsbogen abzugeben. Im Anschluss finden Sie die Ausfüllanleitung für die Jahresabschlussmeldung sowie die Jahresvorausmeldung.

Angaben zur CAS-Nr.

Bitte tragen Sie die CAS-Nr. der Chemikalie ein oder wählen Sie eine über die Auswahlliste aus. Diese erscheint sobald Sie den Cursor auf das Feld ziehen.

CAS-Nr.

Registriernummer des „Chemical Abstracts Service“ zur eindeutigen Kennzeichnung einer Chemikalie. Ist der Chemikalie eine CAS-Nr. zugeordnet, ist diese anzugeben. Über diese können der systematische Name, die Strukturformel und die Summenformel ermittelt werden.

Angaben zu Jahresproduktionsmengen

Bitte ordnen Sie die produzierte Menge der Chemikalie einem der vorgegebenen **Mengenbereiche** zu. Eine konkrete Mengenangabe ist nicht vorgesehen.

Angaben zum Verwendungszweck

Hier bitte den Verwendungszweck der Chemikalie durch Ankreuzen der zutreffenden Schlüssel-Nrn. angeben. Falls sonstige im Schlüssel nicht berücksichtigte Verwendungszwecke bestehen, haben Sie die Möglichkeit, diese im zu benennen.

Schlüssel-Nr.	Verwendungszweck
B 11	sofortiger Weiterverbrauch im Betrieb (captive use)
B 12	Synthesewischenprodukt (isoliert, gelagert und/oder weiterverwendet im Werk)
B 13	Weitergabe an andere Industrie

Über den Button „Chemikalie hinzufügen“ können Sie weitere Chemikalien melden.

Haben Sie das Formular komplett ausgefüllt, können Sie mit dem Button

- „**Zurück**“ zur vorherigen Seite gelangen
- „**Speichern**“ eine xml-Datei abspeichern, die Sie jederzeit wieder hochladen können
- „**Vorschau**“ sich die Meldung als pdf zur Ansicht anzeigen lassen
- „**Weiter**“ zur Bearbeitung des nächsten von Ihnen ausgewählten Formulars gelangen.

Haben Sie Ihre Eingabe beendet, werden Sie automatisch auf das nächste von Ihnen gewählte Formular weitergeleitet. Haben Sie keine weiteren Formulare ausgewählt, werden Sie nun auf das Formular „Vertraulichkeit“ weitergeleitet. Ausfüllanleitung s. Kap. 8

5.5. Korrektur- oder Änderungsmeldung bezüglich Chemikalien der Liste 3

Änderungsmeldungen sind abzugeben für Werke, die

- eine Jahresvorausmeldung oder Neumeldung abgegeben haben und
- bei denen im Meldezeitraum Änderungen bezüglich der dort angegebenen Daten auftreten.

Eine Änderungsmeldung bezieht sich somit immer auf eine bereits abgegebene Jahresvorausmeldung oder Neumeldung und umfasst als Meldezeitraum das Kalenderjahr der Bezugsmeldung. Die Meldung ist **spätestens 20 Tage vor** Eintritt der Änderung an das BAFA abzugeben.

Tab. 5.3: Übersicht für die Anwendung der Änderungsmeldung bzgl. Liste 3- Chemikalien

	meldepflichtige Änderung gegenüber einer bereits abgegebenen Jahresvoraus-/Neumeldung ⁽¹⁾	abzugebende Formulare Änderungsmeldung ⁽¹⁾
1	zusätzlich meldepflichtiger Betrieb bzgl. Liste 3- Chemikalien	Betriebsbogen
2	zusätzlich meldepflichtige Liste 3- Chemikalien	Listenbogen
3	Produktionssteigerung einer Liste 3- Chemikalie, die zur Angabe eines größeren Mengenbereiches führt	Listenbogen
4	zusätzliche Verwendungszwecke bzgl. einer Liste 3- Chemikalie	Listenbogen
5	zusätzliche hauptsächliche Tätigkeiten eines meldepflichtigen Betriebes	Betriebsbogen

¹⁾ Bitte beachten Sie, dass aus einer meldepflichtigen Änderung weitere Änderungen resultieren können. In diesen Fällen sind ggf. zu den in einer Zeile aufgeführten Formularen weitere Formulare abzugeben.

Werden die im Rahmen einer Jahresvoraus-, Neu- oder Änderungsmeldung angegeben Mengenschwellen / Aktivitäten nicht oder nicht in vollem Umfang realisiert, teilen Sie dies bitte formlos dem BAFA mit. Dies ist in Hinblick auf die Inspektionsplanung der OVCW insbesondere dann von Bedeutung, wenn entgegen den ursprünglichen Angaben

- ein Betrieb die Meldeschwelle von 30 t und/oder

- ein Werk die Inspektionsschwelle von 200 t / Jahr nicht erreichen wird.

Eine Korrektur- oder Änderungsmeldung erfolgt ebenfalls über das Onlineportal. Hierzu werden Sie nach Ausfüllen der Angaben zum Werk zum Punkt „Dateien hochladen“ weitergeleitet. Hier haben Sie die Möglichkeit, Korrektur- oder Änderungsmeldungen im pdf-Format unter dem Punkt „Mitteilungen“ hochzuladen, entweder als formlose Mitteilung oder als geändertes Formular. Bei organisatorischen Änderungen (z.B. Namensänderung, Betreiberwechsel) und/oder Einstellung/Ausgliederung der CWÜ – relevanten Tätigkeit bittet das BAFA um formlose Mitteilung auch im laufenden Jahr. Dadurch ist eine Vereinfachung des Inspektionsablaufes und/oder Vermeidung irrelevanter Inspektionen möglich.

Kapitel 6 Liste 1 Chemikalien

6.1. Meldevoraussetzung

Erfüllt ein Werk die Kriterien für die Meldepflicht bezüglich Liste 1 Chemikalien (Produktion >100g/Jahr), ist es verpflichtet, für jede einzelne Liste 1 Chemikalie einen auf das Werk bezogenen Meldebogen abzugeben (JW bzw. VW s. Kap.2).

Im Anschluss finden Sie die Ausfüllanleitungen für die Jahresabschlussmeldung (JL1) sowie die Jahresvorausmeldung (VL1)

6.2. Verbot

Die in Tabelle 5.1 aufgeführten Chemikalien der Liste 1 unterliegen weitreichenden Verboten. Untersagt sind insbesondere

- Der Handel (Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr) mit Nichtvertragsstaaten des CWÜ und
- Jeglicher Umgang mit diesen Chemikalien (z.B. Produktion, Verarbeitung, Erwerb) für Deutsche in Nichtvertragsstaaten des CWÜ.
- Für Deutsche im In- und Ausland ist auch die Errichtung von Einrichtungen für die Produktion von Chemikalien der Liste 1 mit einer Produktionskapazität $\geq 1 \text{ t / Jahr}$ verboten.

6.3. Genehmigungspflichten

Unabhängig von ihrem Missbrauchspotential können Chemikalien der Liste 1 bei der Analyse von Rüstungsaltslasten oder im Rahmen der Grundlagenforschung - wie bspw. Stickstofflost in der Krebsforschung - von Bedeutung sein. Aber auch bei chemischen Synthesen können Liste 1-Substanzen (z.B. S-Lost) als genehmigungsrelevante Zwischenprodukte entstehen.

Für die erfassten Toxine sind auch folgende Anwendungen bekannt:

Saxitoxin: Lebensmittel- und Trinkwasseranalytik, Untersuchungen von zellulären Natriumkanälen.

Ricin: Herstellung von Immunotoxinen, Membranuntersuchungen, Entwicklung spezieller Analyse- und Detektionsverfahren.

Für den Umgang mit Liste 1-Chemikalien bedarf es grundsätzlich einer Genehmigung: Diese Genehmigung wird für denjenigen fällig, der Einrichtungen, die zur Produktion von Chemikalien der Liste 1 bestimmt sind, errichtet, betreibt bzw. wesentlich ändert oder wer Chemikalien der Liste 1 produziert, verarbeitet, mit ihnen Handel treibt, sie veräußert, verbraucht, erwirbt, einem anderen überlässt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt bzw. sie ein-, aus- oder durchführt.⁸

6.4. Ausnahmevorschrift

Produktion, Verarbeitung und Verbrauch zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken mit Gesamtmengen unter 100 g / Jahr sind von diesen Genehmigungspflichten ausgenommen.⁸ Die im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten und Zwecken stehende Ausübung der tatsächlichen Gewalt ist ebenso von der Genehmigungspflicht befreit.

Trifft die Ausnahmeregelung zu, gilt zum 1. Februar des Folgejahres eine Anzeigepflicht gegenüber dem BAFA.

Genehmigungen sind beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle formlos zu beantragen.⁹

⁸ § 2 CWÜV

⁹ Das Genehmigungsverfahren wurde im Bundesanzeiger (BAnz) Nr. 70 vom 15. April 1997 mit der CWÜ-Bekanntmachungen Nr. 2 des BAFA vom 4. April 1997 veröffentlicht.

Mischungen mit einem Anteil von weniger als einem Prozent sind von den Verboten sowie den Genehmigungs- und Anzeigepflichten der CWÜV ausgenommen. (Übersicht zu den Genehmigungspflichten: s. S. 75).

Tabelle 6.1 Übersicht über die Liste 1-Chemikalien

Chemikalie bzw. Chemikalienfamilie	CAS-Nr.
1. O-Alkyl($\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)-alkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonofluoride z.B. O-Isopropylmethylphosphonofluorid (Sarin) oder O-Pinakolylmethylphosphonofluorid (Soman)	107-44-8 96-64-0
2. O-Alkyl($\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)-N,N-di-alkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-Phosphoramidocyane z.B. O-Ethyl-N,N-dimethyl-phosphoramidocyanid (Tabun)	77-81-6
3. O-Alkyl(H oder $\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)-S-2-dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethylalkyl-(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonothiolate sowie entsprechende alkylierte und protonierte Salze z.B. O-Ethyl-S-2 diisopropyl-aminoethylmethylphosphonothiolat (VX)	50782-69-9
4. Schwefellose: 2-Chlorethylchlormethylsulfid Bis-(2-chlorethyl)-sulfid (Senfgas) Bis-(2-chlorethylthio)-methan Sesqui-Yperit (Q): 1,2-Bis-(2-chlorethylthio)-ethan Bis-1,3-(2-chlorethylthio)-n-propan Bis-1,4-(2-chlorethylthio)-n-butan Bis-1,5-(2-chlorethylthio)-n-pentan Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether (O-Lost)	2625-76-5 505-60-2 63869-13-6 3563-36-8 63905-10-2 142868-93-7 142868-94-8 63918-90-1 63918-89-8
5. Lewisite: 2-Chlorvinyldichlorarsin (Lewisit 1) Bis-(2-chlorvinyl)-chlorarsin (Lewisit 2) Tris-(2-chlorvinyl)-arsin (Lewisit 3)	541-25-3 40334-69-8 40334-70-1
6. Stickstofflose: Bis-(2-chlorethyl)-ethylamin (HN1) Bis-(2-chlorethyl)-methylamin (HN2) Tris-(2-chlorethyl)-amin (HN3)	538-07-8 51-75-2 555-77-1
7. Saxitoxin	35523-89-8
8. Ricin	9009-86-3
9. Alkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonsäure-difluoride z.B. Methylphosphonsäuredifluorid (DF)	676-99-3
10. O-Alkyl(H oder $\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)-O-2-dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethylalkyl-(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonite und entsprechende alkylierte und protonierte Salze z.B. O-Ethyl-O-2-diisopropyl-aminoethylmethylphosphonit (QL)	57856-11-8
11. O-Isopropylmethylphosphonochlorid (Chlor-Sarin)	1445-76-7
12. O-Pinakolylmethylphosphonochlorid (Chlor-Soman)	7040-57-5
13. P-Alkyl (H oder $\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)-N-(1-(dialkyl($\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)amino))alkyliden(H oder $\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl) phosphonamidofluoride sowie entsprechende alkylierte und protonierte Salze z.B. P-n-Decyl-N-(1-(di-n-decylamino)-n-decyliden)phosphonamidofluorid P-Methyl-N-(1-(diethylamino)ethyliden)phosphonamidofluorid	2387495-99-8 2387496-12-8

14. O-Alkyl (H oder $\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)-N-(1-(dialkyl($\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)amino))alkyliden(H oder $\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)phosphoramidofluoride sowie entsprechende alkylierte und protonierte Salze z.B. O-n-Decyl-N-(1-(di-n-decylamino)-n-decyliden)phosphoramidofluorid O-Methyl-N-(1-(diethylamino)ethyliden)phosphoramidofluorid O-Ethyl-N-(1-(diethylamino)ethyliden)phosphoramidofluorid	2387496-00-4 2387496-04-8 2387496-06-0
15. P-Methyl-N-(bis(diethylamino)methyliden)phosphonamidofluorid	2387496-14-0
16. Carbamate (quaternäre und bisquaternäre Dimethylcarbamoyloxyppyridine) <u>Quaternäre Dimethylcarbamoyloxyppyridine:</u> 1-[N,N-Dialkyl($\leq C_{10}$)-N-(x-(hydroxy, cyano, acetoxy)alkyl($\leq C_{10}$)) ammonio]-10-[N-(3-dimethylcarbamoyloxy- α -picolinyl)-N,N-dialkyl ($\leq C_{10}$)ammonio]-n-decan-dibromide (x = 1-8) z.B. 1-[N,N-Dimethyl-N-(2-hydroxy)ethylammonio]-10-[N-(3-dimethylcarbamoyloxy- α -picolinyl)-N,N-dimethylammonio]-n-decan-dibromid <u>Bisquaternäre Dimethylcarbamoyloxyppyridine:</u> 1,x-Bis[N-(3-dimethylcarbamoyloxy- α -picolinyl)-N,N-dialkyl($\leq C_{10}$) ammonio]-n-alkan-(2,(x-1)-dion)-dibromide (x = 2-12) z.B. 1,10-Bis[N-(3-dimethylcarbamoyloxy- α -picolinyl)-N-ethyl-N-methyl-ammonio]-n-decan-2,9-dion-dibromid	77104-62-2 77104-00-8

Die Positionen 13 – 16 wurden mit der vierten ÄndCWÜV am 07. Juli 2020 neu implementiert.

Bei der Umsetzung der neuen Chemikalien in nationales Recht wurde die Nomenklatur der neu eingeführten Positionen an die bereits bestehende Listensystematik der CWÜV angepasst. Es ergeben sich Abweichungen von der englischsprachigen OVCW-Nomenklatur, ohne dass sich dies auf den Erfassungsumfang auswirkt.

Die unter Position Nr. 16 erfassten Bisquaternären Dimethylcarbamoyloxyppyridine können bei unterschiedlicher Länge der Alkylkette strukturelle Unterschiede aufweisen. Bei $x < 5$ befinden sich keine Alkylgruppe zwischen den Carbonylgruppen, wobei x aber aus strukturellen Gründen nicht den Wert 3 annehmen kann.

6.6. Ausfüllanleitung Chemikalienbogen Liste 1 Jahresabschlussmeldung (JL1)

CWÜ- spezifische Begrifflichkeiten sind im Text „blau“ hervorgehoben.

Zu Feld 1 Kopfzeile

1.1 CWÜ-ID-Nr.: <i>(vergißt BAFA)</i>	1.2 Datum:	1.6 Chemikalienbogen-Nr.: <i>(bitte fortlaufend nummerieren)</i>	JL1
1.5 Name des Werkes:			
Hinweis: Bitte für jede Chemikalie einen eigenen, auf das Werk bezogenen und fortlaufend nummerierten Chemikalienbogen ausfüllen.			1.3 Meldezeitraum: <input type="text"/>

In die Felder tragen Sie bitte ein:

Feld 1.1 die vom BAFA vorgegebene CWÜ-ID-Nr..

Feld 1.2 das Datum der Meldung.

Feld 1.3 das Kalenderjahr eintragen, auf das sich die Meldung bezieht (z.B. 2010)

Feld 1.6 ordnen Sie jeder Chemikalie der Liste 1 eine fortlaufende Chemikalienbogen- Nr. zu.

Feld 1.5 den Werksnamen aus dem Meldebogen JW.

Zu Feld 11 Angaben zur Liste 1 Chemikalie

11. Chemikalie
11.1 CAS-Nr.:
11.2 Chemische Bezeichnung (IUPAC):
11.3 Gewöhnlicher oder handelsüblicher Name: <i>(Angabe ist freiwillig)</i>
11.4 Strukturformel:

In **Feld 11.1** bitte die CAS-Nr. der Chemikalie eintragen.

In **Feld 11.2** bitte den systematischen Namen der Chemikalie unter Beachtung der IUPAC- Nomenklatur angeben.

In **Feld 11.3** kann der gebräuchliche Trivial- oder Handelsnamen der Chemikalie angegeben werden.

In **Feld 11.4** bitte die Strukturformel der Chemikalie unter Angabe aller funktionellen Gruppen aufzeichnen.

Zu Feld 12 Mengenangaben zu Produktion/Verbrauch von Liste 1 Chemikalien

12. Art und Umfang der Tätigkeiten bezüglich der Chemikalie
v 12.1 Produktion: <input type="text"/> [g] 12.2 Verbrauch: <input type="text"/> [g]

In das **Feld**

v

 tragen Sie bitte die gewünschte Vertraulichkeitseinstufung ein.

Vertraulichkeitseinstufung

Der Meldepflichtige selbst darf eine Klassifizierung bestimmter Daten vornehmen. Drei Vertraulichkeitsstufen mit jeweils besonderen über den allgemeinen Datenschutz hinausgehenden Sicherheitsmaßnahmen sind vorgesehen:

- 1 OVCW nur für den Dienstgebrauch
- 2 OVCW vertraulich
- 3 OVCW streng vertraulich.

Hier bitte quantitative Angaben zu **Produktion** (Feld 12.1) und, falls zutreffend, **Verbrauch** (Feld 12.2) der Chemikalie im Meldezeitraum eintragen.

Produktion

Bildung einer Chemikalie durch chemische Reaktion (chemische Synthese).

Verbrauch

Die Umwandlung einer Chemikalie in eine andere Chemikalie mittels chemischer Reaktion.

Zu Feld 13 Angaben zum Verwendungszweck bei Verbrauch

<p>13. Verwendungszwecke der Chemikalie bei Verbrauch <i>(wenn Feld 12.2 ausgefüllt wurde, bitte Zutreffendes ankreuzen. Schlüssel aus Meldeleitfaden Anhang D)</i></p> <p><input type="checkbox"/> C01 <input type="checkbox"/> C02 <input type="checkbox"/> C03 <input type="checkbox"/> C04 <input type="checkbox"/> C05 <input type="checkbox"/> C06</p> <p>Sonstige Verwendungszwecke: <input type="checkbox"/> ja, bitte benennen: <input type="checkbox"/> nein</p>

Wurde die Chemikalie verbraucht (Angabe in Feld 12.2), hier bitte den Verwendungszweck durch Ankreuzen der zutreffenden Schlüssel-Nummern angeben. Falls sonstige im Schlüssel nicht berücksichtigte Verwendungszwecke anzugeben sind, bitte zusätzlich anführen.

Verwendungszwecke der Chemikalien der Liste 1

Schlüssel-Nr.	Verwendungszweck
C 01	Forschung
C 02	Medizinische Zwecke
C 03	Pharmazeutische Zwecke
C 04	Schutzzwecke
C 05	Abfallbeseitigung
C 06	Produktion einer anderen Chemikalie der Liste 1

Zu Feld 14 Angaben zur Produktionsmethode

<p>14. Angewandte Produktionsmethoden <i>(bitte nur bei Produktion zu Schutzzwecken ausfüllen)</i></p>
v

wurde die Chemikalie zu **Schutzzwecken** produziert, bitte die Herstellungsmethode durch Angabe der Reaktionsgleichung und der zugehörigen Reaktionsbedingungen beschreiben.

Schutzzwecke

Schutzzwecke sind alle Verwendungen, die mit dem Schutz gegen toxische Chemikalien und dem Schutz gegen chemische Waffen unmittelbar in Zusammenhang stehen (z.B. Verwendung zum Test von CW- Schutzausrüstungen).

Zu Feld 15 Angaben zu Vorprodukten

15. Zur Produktion der Chemikalie eingesetzte Chemikalien der Listen 1, 2 oder 3 (Vorprodukte)		
v	CAS-Nr.	Chemische Bezeichnung (IUPAC) eingesetzte Menge [g]

Bitte Feld 15 ausfüllen, wenn für die **Produktion** (s.o.) der in Feld 11 beschriebenen Chemikalie der Liste 1 **Vorprodukte** eingesetzt wurden, die ihrerseits unter die Liste 1, 2 oder 3 fallen. Jedes verwendete Vorprodukt bitte gesondert auflisten.

Für jede als Vorprodukt eingesetzte Chemikalie der Liste 1, 2 oder 3 tragen Sie bitte ein:

- die CAS-Nr.
- den systematischen Namen unter Beachtung der IUPAC- Nomenklatur und
- die im Meldezeitraum verwendete Menge.

Hinweis: Ist das vorgegebene Feld 15 nicht ausreichend, bitte das Blatt in der notwendigen Anzahl kopieren, als Anlage beifügen und die Gesamtanzahl der Kopien im vorgesehenen Feld vermerken.

Vorprodukte

Im Zusammenhang mit der Meldepflicht sind Vorprodukte Chemikalien der Listen 1, 2 und 3, die zur Produktion einer anderen Chemikalie der Liste 1 eingesetzt werden.

Zu Feld 16 Angaben zur Lagermenge

16. Lagerbestände der Chemikalie	
v	16.1 Höchste im Laufe des Kalenderjahres gelagerte Menge der Chemikalie: <input type="text"/> [g]
	16.2 Am 31. Dezember des Kalenderjahres gelagerte Menge der Chemikalie: <input type="text"/> [g]

Hier bitte die Lagerbestände der Chemikalie der Liste 1 in der Einrichtung angeben.

In **Feld 16.1** bitte die höchste im Laufe des Kalenderjahres gelagerte **Menge** der Chemikalie der Liste 1 angeben.

In **Feld 16.2** bitte die Lagermenge der Chemikalie der Liste 1 am 31. Dezember des Kalenderjahres angeben

Menge

Die Menge ist die absolute Menge der Chemikalie, die als reiner Stoff oder als Bestandteil einer Mischung vorliegen kann. Liegt die Chemikalie in einer Mischung vor, so ist nur die darin enthaltene Menge dieser Chemikalie zu berücksichtigen.

Erfassung von Chemikalien der Listen 1 Mischungen (Konzentrationsgrenze)

Chemikalien der Liste 1 werden grundsätzlich ab einer Konzentration von $\geq 1\%$ erfasst.

Zu Feld 17 Angabe zur Weitergabe im Inland

17. Weitergabe der Chemikalie an eine andere Einrichtung im Inland		
v	Empfänger	Weitergegebene Menge [g]
	Name: Straße: PLZ: Ort:	Verwendungszweck <i>(Schlüssel aus Meldeleitfaden Anhang D)</i> <input type="checkbox"/> C01 <input type="checkbox"/> C02 <input type="checkbox"/> C03 <input type="checkbox"/> C04 <input type="checkbox"/> C05 <input type="checkbox"/> C06 Sonstige Verwendungszwecke:

Für jede im Meldezeitraum erfolgte Weitergabe im Inland tragen Sie bitte ein:

- Name und Anschrift des Empfängers,
- die an den Empfänger abgegebene Menge und
- den Verwendungszweck der Chemikalie beim Empfänger. (Schlüssel- Nr. s.o.)

Falls sonstige im Schlüssel nicht berücksichtigte Verwendungszwecke bestehen, bitte diese zusätzlich anführen.

Hinweis: Ist das vorgegebene Feld 17 nicht ausreichend, bitte das Blatt in der notwendigen Anzahl kopieren, als Anlage beifügen und die Gesamtanzahl der Kopien im vorgesehenen Feld vermerken.

Zu Feld 18 Angaben zur Genehmigung

18. Vorliegen einer Genehmigung	
18.1 nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 CWÜV	
Genehmigungs-Nr.:	Genehmigungsdatum:
Durchgeführte Änderungen gegenüber der zuletzt vorgelegten technischen Beschreibung oder Änderungen des Bestimmungszweckes (bitte ggf. als Anlage beifügen)	
<input type="checkbox"/> ja, bitte benennen:	<input type="checkbox"/> nein
18.2 nach § 2 Abs. 1 Nr. 2a,b CWÜV	
Genehmigungs-Nr.:	Genehmigungsdatum:

In **Feld 18.1** bitte Nummer und Datum der Genehmigung eintragen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 CWÜV für die **Einrichtung** zur Produktion von Chemikalien der Liste 1 erforderlich ist. Ferner sind Angaben über die tatsächliche Durchführung von genehmigten Änderungen gegenüber der zuletzt angegebenen technischen Beschreibung oder genehmigten Änderungen des Bestimmungszweckes im Meldezeitraum erforderlich.

In **Feld 18.2** bitte Nummer und Datum der Genehmigung eintragen, die nach

- § 2 Abs. 1 Nr. 2a CWÜV für die **Produktion** der Chemikalie der Liste 1 oder nach
- § 2 Abs. 1 Nr. 2b CWÜV für die dort genannten **Tätigkeiten** in Zusammenhang mit der Chemikalie der Liste 1 erforderlich ist.

Bei weiteren Einträgen zu Feld 15 oder 17 bitte zusätzliche Kopien von Blatt 1/ 2 beifügen Gesamtanzahl der beigefügten Kopien: <input type="text"/>

Hier tragen Sie bitte die Anzahl der eventuell beigefügten Kopien ein.

6.7. Ausfüllanleitung Chemikalienbogen Liste 1 Jahresvorausmeldung (VL1)

Feld 1 und Feld 10 werden analog der Jahresabschlussmeldung (Feld 1 und Feld 11) ausgefüllt.

Zu Feld 1.4 Meldeart auswählen

1.4 <i>(Bitte zutreffende Meldeart unter Beachtung der Erläuterungen des Meldeteilhabers ankreuzen)</i>		
<input type="checkbox"/> Jahresvorausmeldung <i>(Anlage zur Werkzeilmeldung VW)</i>	<input type="checkbox"/> Neumeldung <i>(Anlage zur Werkzeilmeldung VW)</i>	<input type="checkbox"/> Änderungsmeldung <i>(Wird kein Formular VW abgegeben, bitte dieses Blatt mit Unterschrift und Firmenstempel versehen)</i>

In **Feld 1.4** bitte die zutreffende Meldeart ankreuzen.

Zu Feld 11 Angaben zu geplanten Produktionen

	11. Produktion der Chemikalie			
v	Voraussichtlich produzierte Gesamtmenge [g]			
	Voraussichtlich benötigte Zeiträume von / bis (in Monaten)			

Hier bitte die voraussichtlich produzierte Menge der Chemikalie und die zur Produktion voraussichtlich benötigten Zeiträume mit Anfangs- und Endmonat eintragen. Sind bei Abgabe der Meldungen Anfangs- und Endmonat nicht bestimmbar, kann die Angabe auch quartalsweise erfolgen.

Finden mehrere Produktionsphasen zeitlich aufeinanderfolgend statt, ist nur Anfang und Ende dieser Periode anzugeben.

Zu Feld 12 Angaben zum Verwendungszweck

	12. Zweck der Produktion: <i>(Bitte Zutreffendes ankreuzen, Schlüssel aus Meldeteilhaben Anhang D)</i>	
v	<input type="checkbox"/> C01 <input type="checkbox"/> C02 <input type="checkbox"/> C03 <input type="checkbox"/> C04 <input type="checkbox"/> C05 <input type="checkbox"/> C06	
	Sonstige Zwecke: <input type="checkbox"/> ja, bitte benennen:	<input type="checkbox"/> nein

Hier bitte den Verwendungszweck der Produktion durch ankreuzen der zutreffenden Schlüssel-Nrn. angeben (s. Tabelle S. 54). Falls sonstige im Schlüssel nicht berücksichtigte Verwendungszwecke anzugeben sind, bitte diese zusätzlich anführen.

Zu Feld 13 Angaben zur Genehmigung

13. Vorliegen einer Genehmigung	
13.1 nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 CWÜV	
Genehmigungs-Nr.:	Genehmigungsdatum:
Voraussichtliche Änderungen gegenüber der zuletzt vorgelegten technischen Beschreibung oder Änderungen des Bestimmungszweckes (bitte ggf. als Anlage beifügen)	
<input type="checkbox"/> ja, bitte benennen:	<input type="checkbox"/> nein
13.2 nach § 2 Abs. 1 Nr. 2a,b CWÜV	
Genehmigungs-Nr.:	Genehmigungsdatum:

In **Feld 13.1** bitte Nummer und Datum der Genehmigung eintragen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 CWÜV **für die Einrichtung** zur Produktion von Chemikalien der Liste 1 erforderlich ist. Ferner sind Angaben über die voraussichtlichen Änderungen gegenüber der zuletzt angegebenen technischen Beschreibung oder die voraussichtlichen Änderungen des Bestimmungszweckes im Meldezeitraum erforderlich.

In **Feld 13.2** bitte Nummer und Datum der Genehmigung eintragen, die nach

- § 2 Abs. 1 Nr. 2a CWÜV für die **Produktion** der Chemikalie der Liste 1 oder nach
- § 2 Abs. 1 Nr. 2b CWÜV für die dort genannten **Tätigkeiten** in Zusammenhang mit der Chemikalie der Liste 1 erforderlich ist.

6.8. Änderungsmeldung bezüglich Chemikalien der Liste 1

Änderungsmeldungen sind abzugeben für Werke, die

- eine Jahresvorausmeldung oder Neumeldung abgegeben haben und
- bei denen im Meldezeitraum Änderungen bezüglich der dort angegebenen Daten auftreten.

Eine Änderungsmeldung bezieht sich somit immer auf eine bereits abgegebene Jahresvorausmeldung oder Neumeldung und umfasst als Meldezeitraum das Kalenderjahr der Bezugsmeldung. Die Meldung ist **spätestens 20 Tage vor** Eintritt der Änderung an das BAFA abzugeben.

Bezüglich Chemikalien der Liste 1 ist jede Änderung von im Rahmen einer Vorausmeldung oder Neumeldung abgegebenen Daten unter Verwendung der jeweiligen Formulare meldepflichtig.

Kapitel 7 Import und Export

Neben der Handhabung der Listenchemikalien (Produktion, Verarbeitung, Verbrauch) ist auch der Im- bzw. Export dieser Chemikalien meldepflichtig. Die Angaben sollen einen Überblick über vorhandene Stoffströme und Außenhandelsbeziehungen des jeweiligen Vertragsstaates hinsichtlich der Chemikalie in national zusammengefasster Form ergeben. Für die beteiligten Länder werden die Mengenangaben in zusammengefasster Form (d. h. gelieferte Jahresmengen) gemeldet.

Die Im- und Exporte sind jeweils zum 1. Februar eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu melden (Bsp: Kalenderjahr 2020 wird gemeldet am 01.02.2021).

7.1. Meldevoraussetzung

Firmen und Händler, die Chemikalien der Liste 2 (s. S. 24) und Liste 3 (s. S. 40) in Mengen oberhalb der Meldeschwelle im- und/oder exportieren, sind verpflichtet die Im- und Exporte des vorangegangenen Kalenderjahres unter Angabe der Mengen der einzelnen Chemikalien und der jeweiligen Herkunfts- bzw. Bestimmungsländer zu melden. **Dies gilt auch bei Lieferungen innerhalb der EU.**

Eine Meldung wird dann nötig, wenn die Summe aller Im- und Exporte (auf das Jahr **und** das Unternehmen bezogen) einer gelisteten Chemikalie die angegebene Mengenschwelle (s. Tabelle) überschreitet.

Tab. 7.1: Meldeschwelle Im- und Export

Chemikalie	Meldeschwelle Menge pro Jahr und Werk
Liste 2	
Nr. 3	0,1 kg
Nr. 1,2	10 kg
Nr. 4 – 14	100 kg
Alle Liste 3 Chemikalien	1000 kg

Mischungsregeln

Chemikalien der Listen 2 (Nr. 4 – 14) und 3, die in einer Mischung vorliegen, sind erst ab einer Konzentration $> 30\%$ meldepflichtig, unabhängig von ihrer Gesamtmenge. Sind in Mischungen mehrere gelistete Chemikalien enthalten, so ist die Konzentrationsschwelle für jede gelistete Chemikalie einzeln zu betrachten und ggf. zu melden. Gemeldet wird dann die in der Mischung tatsächlich enthaltene Menge der zu meldenden Chemikalie.

Für Chemikalien der Liste 2, Nr. 1-3 gilt eine Konzentrationsgrenze von $> 1\%$.

Definitionen

Import bezeichnet hier die Einfuhr von Chemikalien aus dem Ausland in das Inland. Den Import meldet die Firma, die den Import kaufmännisch durchführt (Verzollung, Erhalt der Rechnung, etc.). Wird eine zuvor eingeführte Chemikalie im Inland erworben, besteht für den Käufer keine Meldepflicht.

Das **Herkunftsland** ist das Land, aus dem die Chemikalie eingeführt wird. Entscheidend ist der tatsächliche Weg der Ware. Wurde die Ware z.B. in Land X bestellt, aber aus Land Y tatsächlich geliefert

(und das auch durch Lieferscheine, Frachtpapiere, u. ä. erkennbar ist), ist Land Y das zu meldende Herkunftsland.

Export ist, wenn die Chemikalie ins Ausland überführt wird. Den Export meldet die Firma, die den Export kaufmännisch durchführt (Zollpapiere, Rechnungssteller, etc.).

Das **Bestimmungsland** ist das Land, in das die Chemikalie versendet wird. Entscheidend ist der tatsächliche Weg der Ware. Wurde die Ware z.B. in Land X bestellt, aber nach Land Y tatsächlich geliefert (und das auch durch Lieferscheine, Frachtpapiere, u. ä. erkennbar ist), ist Land Y das zu meldende Bestimmungsland.

Bei **Transits** wird die Ware nur durch das Bundesgebiet bewegt (inkl. Umladungen / Zwischenlagerung für den Weitertransport) aber nicht in den Verkehr gebracht. Transits von Chemikalien durch das Bundesgebiet sind nicht meldepflichtig.

Für Chemikalien der Listen 2 und 3 oder deren Mischungen kann in Einzelfällen nach Absprache mit dem BAFA bei der Einfuhr oder Ausfuhr eine Ausnahme von der Meldepflicht bestehen, wenn sie als Konsumgut (Verbrauchsgut) eingestuft werden können.

7.2. Formular (nur Jahresabschlussmeldung)

Meldebogen Import/Export der Chemikalien der Liste 2 und 3

The screenshot shows the web interface for reporting chemical imports and exports. At the top, there is a header with the logo of the Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) and a navigation breadcrumb: "1. Werk > 2. Betrieb > 3. Chemikalie Liste 2 > 4. Chemikalie Liste 3 > 5. Import/Export > 6. Vertraulichkeit > 7. Dateien hochladen > 8. Daten bestätigen > 9. Daten gesendet". The main title is "Chemiewaffenübereinkommen Jahresabschlussmeldung - Regelmeldung". Below this, it says "Meldebogen für Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien der Liste 2 bzw. 3". A note reads: "Bitte denken Sie daran, dass die Mengenangaben in der Einheit erfolgen, die Sie auf dem Werksbogen gewählt haben. Eine Änderung können Sie auf dem Werksbogen vornehmen." The form is for "Chemikalie Nr. 1" and includes a checkbox for "CAS-Nr. nicht bekannt oder nicht in der CAS-Nr.-Liste aufgeführt". There are input fields for "CAS-Nr.:", "Chemische Bezeichnung (IUPAC):", and "Gewöhnlicher oder handelsüblicher Name:". Below these is a table with columns "Nr.", "Land", "Menge [t]", "Einfuhr", and "Ausfuhr". The first row is numbered "1." and has a "Land hinzufügen" button below it. At the bottom of the form, there is a "Chemikalie hinzufügen" button and a navigation bar with buttons for "Zurück", "Speichern", "Vorschau", and "Weiter".

7.3. Fehlervermeidung

Im Folgenden finden Sie als Hilfe eine Aufstellung von häufig gestellten Fragen bezüglich der Im- und Exportmeldung. Die Zusammenstellung soll Ihnen helfen, Meldefehler zu vermeiden.

7.3.1. Rücksendungen

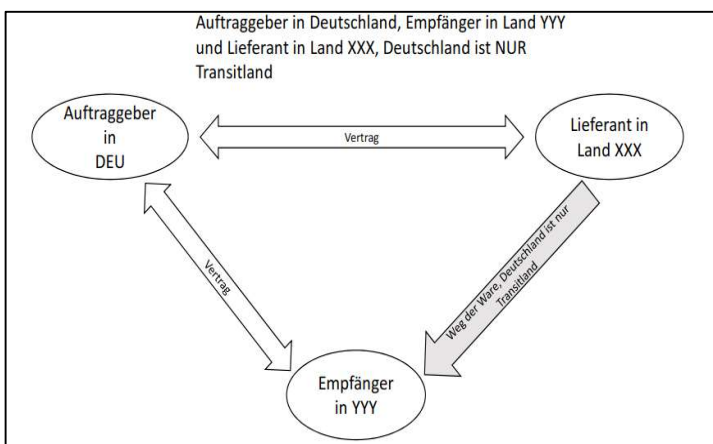
- Rücknahme nach Deutschland bitte als **Import** melden!
- Rückgabe ins Ausland bitte als **Export** melden!

7.3.2. Im- und Export innerhalb der EU

- Lieferungen sind auch innerhalb der EU meldepflichtig, da das CWÜ nur Vertragsstaaten bzw. Nichtvertragsstaaten kennt und keine Wirtschaftsgebiete.

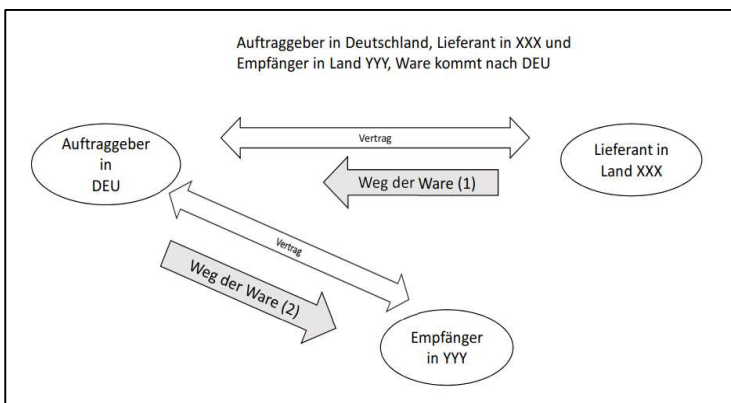
7.3.3. Welche an der Wareneinstellung beteiligten Länder sind zu melden

- Bei Export ist als **Bestimmungsland** das Land anzugeben, in das die Ware tatsächlich geliefert wird. Vertriebszentralen in "Drittländern", die z.B. mit der Logistik oder Abrechnung betraut sind, sind nicht relevant. Analog ist bei Import als Herkunftsland das Land anzugeben, aus dem die Ware tatsächlich geliefert wird. Entscheidend ist der tatsächliche Weg der Ware, nicht der "Papierweg".
- Der **Transit** der Ware durch Deutschland ist nicht zu melden.



- Auftraggeber muss in DEU nichts melden (evt. Information des Auftraggebers an Empfänger, dass Ware aus XXX stammt)
- Lieferant meldet Export von XXX nach YYY
- Empfänger meldet Import von XXX nach YYY

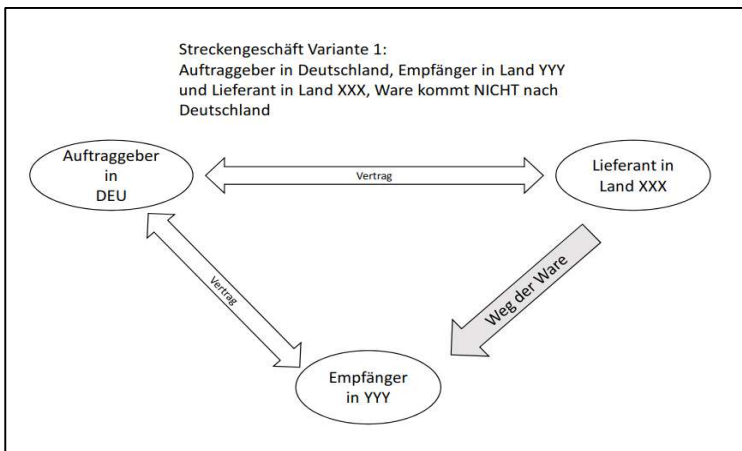
- Erst wenn die Ware tatsächlich in Deutschland ankommt und hier verbleibt oder anderen als mit der Beförderung zusammenhängenden Rechtsgeschäften oder Aufenthalten unterworfen wird (z. B. Eigentümerwechsel), ist diese als Import meldepflichtig, (Abb.2).



- Auftraggeber meldet Import aus XXX und Export nach YYY
- Lieferant meldet Export von XXX nach DEU
- Empfänger meldet Import nach YYY aus DEU

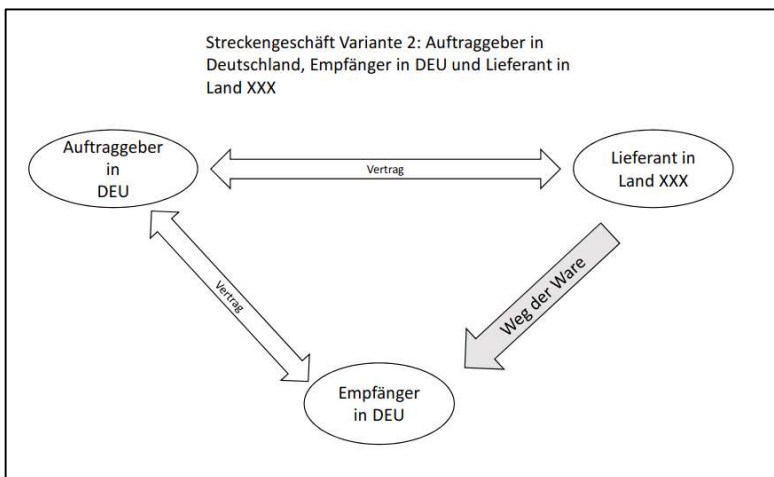
7.3.4. Wer muss melden

- Werden Chemikalien in einem Land eingekauft und in ein anderes Land weiterverkauft, ohne dass sie nach Deutschland gelangen, ist dieser Handel nicht meldepflichtig.



- Auftraggeber muss in DEU nichts melden (evt. Information des Auftraggebers an Empfänger, dass Ware aus XXX stammt)
- Lieferant meldet Export von XXX nach YYY
- Empfänger meldet Import von XXX nach YYY

- Den Im- und Export muss der Auftraggeber des Streckengeschäfts melden, sofern die Ware tatsächlich in Deutschland ankommt und verbleibt bzw. von Deutschland aus versandt wird.



- DEU- Auftraggeber meldet Import aus XXX
- Lieferant meldet Export von XXX nach DEU
- Empfänger meldet nichts, er hat die Ware in DEU gekauft

7.4. Ausfüllanleitung zum Meldebogen für die Jahresabschlussmeldung für Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien der Liste 2 und 3

Im Folgenden finden Sie die Anleitung, um die Importe/Exporte von CWÜ-Chemikalien der Liste 2 und 3 zu melden.

CWÜ-spezifische Begrifflichkeiten sind im Text „blau“ hervorgehoben. Mit Hilfe des Icons „Papierkorb“ können Sie Eingaben löschen.

Geben Sie bitte zunächst, wie unter Kapitel 2 beschrieben, Ihre Daten für das Werk/Unternehmen an.

CWÜ-ID-Nr.

Zentrales Ordnungskriterium für meldepflichtige Werke ist die CWÜ-ID-Nr. Unter dieser Nummer werden die meldepflichtigen Werke beim BAFA und bei der OVCW registriert. Jeder Meldepflichtige erhält diese auf Anfrage vom BAFA.

Die CWÜ-ID-Nr. geben Sie bitte bei allen CWÜ- Meldungen sowie im CWÜ- bezogenen Email- / Schriftverkehr mit dem BAFA an.

Unternehmen

Im Zusammenhang mit den Meldepflichten des CWÜ bei der Einfuhr und Ausfuhr ist Unternehmen die kleinste organisatorisch-rechtlich selbständige Einheit, die als Träger eigener Rechte und Pflichten am Markt als selbständiger Einführer oder Ausfühler auftritt.

Dies kann sowohl das Werk als auch z.B. innerhalb eines Konzerns die jeweils zentrale Organisations-einheit sein, die selbständig den Außenwirtschaftsverkehr des Konzerns abwickelt.

Bei einem reinen Handelsunternehmen ist dies die Firma (des Einzelkaufmanns, der Personenhandels-gesellschaft oder juristischen Person), die als Einführer oder Ausfühler die Einfuhr- oder Ausfuhrver-träge verbindlich abschließt.

Sofern Sie nur den Im-/Export melden wollen, beantworten Sie die Frage „Haben Sie nur Chemika-lien der Liste 2 und/oder 3 ein- oder ausgeführt?“ bitte mit ja

Daten Vorbereitung

Datei mit zwischengespeicherten Daten: Keine Datei ausgewählt.

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Angaben zum Meldebogen

Meldung: *

Jahresvorausmeldung Jahresabschlussmeldung

Haben Sie nur Chemikalien der Liste 2 und/oder 3 ein- oder ausgeführt? * Ja Nein

Meldeart: *

Regelmeldung Korrekturmeldung Nullmeldung

Meldezeitraum: * [JJJJ]

Nachdem Sie den Werksbogen (vgl. Kapitel 2) ausgefüllt haben, werden Sie automatisch auf den Im-port/Export Bogen weitergeleitet.

Angaben zur Chemikalie

Meldebogen für Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien der Liste 2 bzw. 3

Bitte denken Sie daran, dass die Mengenangaben in der Einheit erfolgen, die Sie auf dem Werksbogen gewählt haben. Eine Änderung können Sie auf dem Werksbogen vornehmen.

▼ Chemikalie Nr. 1 - "102-71-6"

CAS-Nr. nicht bekannt oder nicht in der CAS-Nr.-Liste aufgeführt

CAS-Nr.: *

Chemische Bezeichnung (IUPAC): Triethanolamine

Bitte wählen Sie aus der Auswahlliste die CAS-Nr. der Chemikalie aus. Die Felder werden automatisch befüllt. Sollte Ihnen die CAS-Nr. der Chemikalie nicht bekannt sein, klicken Sie den entsprechenden Button an.

Anmerkung:

Die Mischung der cyclischen Phosphonate mit den CAS-Nr. 41203-81-0 und 42595-45-9 (z.B. Amgard CT®, Antiblance U®, Pekoflam, Antiblact®, Antiblaze®, Afflamit®, Flacavon®, Preflam®) ist als eigenständige Chemikalie mit der CAS-Nr. 170836-68-7 beschrieben. In diesem Fall sind nicht die Mengen der beiden cyclischen Phosphonate einzeln zu melden, sondern die Gesamtmenge der beiden Phosphonate in der Mischung.

Chemikalie Nr. 1

CAS-Nr. nicht bekannt oder nicht in der CAS-Nr.-Liste aufgeführt

Chemische Bezeichnung (IUPAC):

Gewöhnlicher oder handelsüblicher Name:

Im Anschluss haben Sie die Möglichkeit entweder den IUPAC-Namen (sofern bekannt) oder einen Handelsnamen einzugeben. Unter dem Punkt „Dateien hochladen“ können Sie gerne weiterführende Dokumente anhängen (Datenblätter, Strukturformeln, o.ä.)

Angaben zu Ein- und Ausfuhr Chemikalien Liste 2 und 3

Nr.	Land	Menge [t]	Einfuhr	Ausfuhr	
1.	<input type="text" value="Australien"/>	<input type="text" value="100"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="button" value="X"/>
2.	<input type="text" value="Australien"/>	<input type="text" value="300"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="button" value="X"/>
3.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="button" value="X"/>

Die Angaben sollen einen Überblick über vorhandene Stoffströme und Außenhandelsbeziehungen der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Chemikalie in national zusammengefasster Form ergeben. Für die beteiligten Länder sind hier Mengenangaben in zusammengefasster Form (d.h. gelieferte Jahresmengen) vorgesehen. Die Tabelle bitte wie folgt ausfüllen:

Wählen Sie aus der Auswahlliste zunächst ein Land aus. Durch Eingabe von Buchstaben können Sie nach bestimmten Ländern suchen.

Danach tragen Sie die Menge ein, die Sie durch Addition der Mengen der Einzellieferungen berechnet haben.

ACHTUNG: Hier wird die gleiche Einheit verwendet, die Sie auf dem Werksbogen gewählt haben, eine automatische Umrechnung erfolgt nicht!

Geben Sie an, ob die Chemikalie eingeführt oder ausgeführt wurde. Wurde die Chemikalie sowohl ein- als auch ausgeführt, muss die Tabelle wie im Beispiel gezeigt ausgefüllt werden.

Import bezeichnet hier die Einfuhr von Chemikalien aus dem Ausland in das Inland. Den Import meldet die Firma, die den Import kaufmännisch durchführt (Verzollung, Erhalt der Rechnung, als Auftraggeber für Streckengeschäfte, etc.). Wird eine zuvor eingeführte Chemikalie im Inland erworben, besteht für den Käufer keine Meldepflicht.

Das **Herkunftsland** ist das Land, aus dem die Chemikalie eingeführt wird. Entscheidend ist der tatsächliche Weg der Ware. Wurde die Ware z.B. in Land X bestellt, aber aus Land Y tatsächlich geliefert (und das auch durch Lieferscheine, Frachtpapiere, u. ä. erkennbar ist), ist Land Y das zu meldende Herkunftsland (s. auch Fehlervermeidung)

Export ist, wenn die Chemikalie ins Ausland überführt wird. Den Export meldet die Firma, die den Export kaufmännisch durchführt (Zollpapiere, Rechnungssteller, als Auftraggeber für Streckengeschäfte, etc.).

Das **Bestimmungsland** ist das Land, in das die Chemikalie versendet wird.

Menge und Rundungsregel

Die Menge ist die absolute Menge der Chemikalie, die als reiner Stoff oder als Bestandteil einer Mischung vorliegen kann. Liegt die Chemikalie in einer Mischung vor, so ist nur die darin enthaltene Menge dieser Chemikalie zu berücksichtigen.

Die zu meldenden Mengen sind für alle gelisteten Chemikalien auf die ersten drei Ziffern zu runden:

tatsächliche Mengen*)	gerundete Mengen*)
0,1236 t	0,124 t
1,942 t	1,94 t
23,78 t	23,8 t
125,46 t	125 t
2468 t	2470 t

*) hier im Beispiel Mengeneinheit t gewählt

Mischungen (Konzentrationsgrenze)

Für Chemikalien der Listen 2 und 3 gelten Konzentrationsgrenzen. Wird eine Konzentrationsgrenze unterschritten, besteht - unabhängig von der absoluten Menge - keine Meldepflicht.

Chemikalien der Liste 2, Nr. 4 - 14 und Liste 3 sind erfasst, wenn sie in einer Mischung in einer Konzentration von > 30 Gew.-% vorliegen. Gemeldet werden die absoluten Mengen der in der Mischung enthaltenen Chemikalie und nicht die Gesamtmenge der Mischung.

Chemikalien der Liste 2, Nr. 1 - 3 sind ab einer Konzentrationsgrenze von > 1 % erfasst.

Über den Button „Chemikalie hinzufügen“ können Sie Ein- und Ausfuhren weiterer Chemikalien melden.



Haben Sie das Formular komplett ausgefüllt, können Sie mit dem Button

- **„Zurück“** zur vorherigen Seite gelangen
- **„Speichern“** eine xml-Datei abspeichern, die Sie jederzeit wieder hochladen können
- **„Vorschau“** sich die Meldung als pdf zur Ansicht anzeigen lassen
- **„Weiter“** zur Bearbeitung des nächsten von Ihnen ausgewählten Formulars gelangen.

Haben Sie Ihre Eingabe beendet, werden Sie automatisch auf das Formular Vertraulichkeit weitergeleitet.

In **Feld 2.5** ist –für eventuelle Rückfragen– der Name des Ansprechpartners mit Telefon- und Fax-Durchwahlnummer anzugeben.

Zu Feld 3 Angaben zu Chemikalien der Liste 1

	3. Chemikalie
	3.1 CAS-Nr.:
	3.2 Chemische Bezeichnung (IUPAC):
	3.3 Gewöhnlicher oder handelsüblicher Name:
	3.4 Strukturformel:

In die Felder tragen Sie bitte folgendes ein:

Feld 3.1 die CAS-Nr. der Chemikalie

Feld 3.2 den systematischen Namen der Chemikalie unter Beachtung der IUPAC- Nomenklatur

Feld 3.3 für Chemikalien der Listen 1 den gebräuchlichen Trivialnamen der Chemikalie

Feld 3.4 hier kann die Strukturformel der Chemikalie aufgezeichnet werden.

Feld 4 ist nicht auszufüllen!

zu Feld 5 Angaben zu Chemikalien der Liste 1

Feld 5 bitte ausfüllen, wenn in Feld 3 eine Chemikalie der Liste 1 angegeben wurde.

	5. Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien der Liste 1 <i>(bitte jede einzelne Einfuhr bzw. Ausfuhr getrennt angeben)</i>											
v	5.1 Einfuhr											
Lfd Nr.	Land* (Code)	Menge [g]	Lieferanten mit Anschrift	Liefer datum	Verwendungszwecke*			Genehmigung nach §2 Abs. 1Nr. 2c CWÜV:				
					<input type="checkbox"/> C01	<input type="checkbox"/> C02	<input type="checkbox"/> C03	<input type="checkbox"/> C04	<input type="checkbox"/> C05	<input type="checkbox"/> C06	Nr.:	Datum:
					Sonstige:							

In **Feld 5.1** bitte jede einzelne Einfuhr und

	5.2 Ausfuhr											
Lfd Nr.	Land* (Code)	Menge [g]	Empfänger mit Anschrift	Liefer datum	Verwendungszwecke*			Genehmigung nach §2 Abs. 1Nr. 2c CWÜV:				
					<input type="checkbox"/> C01	<input type="checkbox"/> C02	<input type="checkbox"/> C03	<input type="checkbox"/> C04	<input type="checkbox"/> C05	<input type="checkbox"/> C06	Nr.:	Datum:
					Sonstige:							

in **Feld 5.2** jede einzelne Ausfuhr wie folgt gesondert angeben.

In Spalte 1 bitte jeden einzelnen Einfuhr- bzw. Ausfuhrvorgang fortlaufend nummerieren.

In Spalte 2 bitte bei der Einfuhr das Herkunftsland bzw. bei der Ausfuhr das Bestimmungsland angeben.

In Spalte 3 bitte die jeweils eingeführte bzw. ausgeführte Menge (hier bitte **keine** gerundeten Mengen) eintragen.

Bei Chemikalien der Liste 1 ist die Erfassung grundsätzlich an eine Mindestkonzentration von ≥ 1 Gewichtsprozent gebunden.

In Spalte 4 bitte Name und Anschrift des ausländischen Lieferanten bzw. Empfängers angeben.

In Spalte 5 bitte das Datum der Lieferung eintragen.

In Spalte 6 bitte den Verwendungszweck der eingeführten bzw. ausgeführten Chemikalie angeben.

Verwendungszwecke der Chemikalien der Liste 1

Schlüssel-Nr.	Verwendungszweck
C 01	Forschung
C 02	Medizinische Zwecke
C 03	Pharmazeutische Zwecke
C 04	Schutzzwecke
C 05	Abfallbeseitigung
C 06	Produktion einer anderen Chemikalie der Liste 1

In Spalte 7/8 bitte zu jeder Einfuhr bzw. Ausfuhr Nummer und Datum der Genehmigung eintragen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2c CWÜV für die Einfuhr bzw. Ausfuhr von Chemikalien der Liste 1 erforderlich ist.

<small>* Schlüssel aus Meldeüfaden</small>
Bei weiteren Ein- oder Ausfuhren bitte zusätzliche Kopien von Blatt 1/2 beifügen
Gesamtanzahl der beigefügten Kopien: <input type="text"/>
Ich (Wir) versichere(n), dass alle in diesem Meldeformular nebst Anlagen gemachten Angaben richtig, vollständig und wahrheitsgemäß sind. Alle Fragen wurden nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu beantwortet.
Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Meldepflichtigen Firmenstempel

Hinweis: Sind die vorgegebenen Felder 5 nicht ausreichend, bitte das Blatt in der notwendigen Anzahl kopieren, als Anlage beifügen und die Gesamtanzahl der Kopien im vorgesehenen Feld vermerken.

Achten Sie bitte darauf, dass der Meldebogen JEA rechtsverbindlich unterschrieben und mit dem Firmenstempel versehen ist.

Kapitel 8 Vertraulichkeit

Die OVCW sieht strenge Vorschriften für den Umgang mit vertraulichen Informationen vor. Danach kann vom Meldepflichtigen selbst eine Klassifizierung bestimmter Daten nach drei Vertraulichkeitsstufen vorgenommen werden.

Diese drei Vertraulichkeitsstufen sind mit jeweils besonderen über den allgemeinen Datenschutz hinausgehenden Sicherheitsmaßnahmen verbunden und lauten:

- 0 OVCW nicht gesondert eingestuft
- 1 OVCW nur für den Dienstgebrauch
- 2 OVCW vertraulich
- 3 OVCW streng vertraulich.

8.1. Formular

Bereich	Stufe *
BOC	0 (OVCW nicht gesondert eingestuft)
Betrieb	1 (OVCW nur für den Dienstgebrauch)
Chemikalie der Liste 2	2 (OVCW vertraulich)
Chemikalie der Liste 3	3 (OVCW streng vertraulich)
Meldebogen für Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien der Liste 2 bzw. 3	--- Bitte wählen ---

Die Vertraulichkeitseinstufung gilt jeweils für den gewählten Meldebogen.

Die Selbsteinstufung der Daten ist freiwillig. Wird die Stufe „0“ gewählt, so werden diese Daten nicht als besonders vertraulich betrachtet aber selbstverständlich unterliegen die Firmendaten auch in diesem Fall den alle deutschen Behörden bindenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften über den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gegen unbefugte Offenbarung (§ 30 Verwaltungsverfahrensgesetz) und den allgemeinen Vertraulichkeitsgrundsätzen der OVCW.

Bitte achten Sie bei der Selbsteinstufung darauf, dass die gewählte Vertraulichkeitsstufe dem konkreten Schutzbedürfnis der Daten entspricht. Anderenfalls wird die Handhabung der Daten unnötig erschwert und es entstehen unnötige Kosten.

Haben Sie das Formular komplett ausgefüllt, können Sie mit dem Button

- „Zurück“ zur vorherigen Seite gelangen
- „Speichern“ eine xml-Datei abspeichern, die Sie jederzeit wieder hochladen können
- „Vorschau“ sich die Meldung als pdf zur Ansicht anzeigen lassen
- „Weiter“ zur Bearbeitung des nächsten von Ihnen ausgewählten Formulars gelangen.

Haben Sie Ihre Eingabe beendet, werden Sie automatisch auf das Formular „Dateien hochladen“ weitergeleitet.

Kapitel 9 Abschluss und Versenden der Meldungen

Nachdem Sie alle relevanten Meldebögen ausgefüllt haben und die Vertraulichkeitseinstufung ausgewählt haben, haben Sie auf der Seite „Dateien hochladen“ die Möglichkeit, weitergehende Dokumente im pdf-Format hochzuladen.

Sie befinden sich hier: 1. Werk> 2. BOC> 3. Betrieb> 4. Chemikalie Liste 2> 5. Chemikalie Liste 3> 6. Import/Export> 7. Vertraulichkeit> **8. Dateien hochladen**> 9. Daten bestätigen> 10. Daten gesendet Abmelden [11]

Upload-Seite

Regelmeldung - Abschlussmeldung

Sie übermitteln Sie dem BAFA die unten aufgeführten Dokumente elektronisch. Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit der elektronischen Akte sind den einzelnen Dokumenten entsprechende Dokumentarten zuzuweisen.
Die Auswahl der möglichen Dokumentarten sind im Feld "Art" auswählbar und anzuklicken.
Um Hochladen von weiteren Dokumenten wählen Sie eine entsprechende Dokumentart aus.
Bitte beachten Sie auf eine **gut lesbare Qualität** und die richtige Ausrichtung der gescannten Dokumente.
Der Upload von den einzelnen Dokumenten ist auf **10 MB** und das Format **PDF** begrenzt.
Bitte beachten Sie, dass jedem Dokument die richtige Art zugewiesen ist.

Sie mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Dokumente bereitstellen

Art: * Strukturformel
Ansprechpartner
Mitteilung

- Strukturformel:** Hochladen einer Strukturformel einer Chemikalie, CAS-Nr. oder andere Zusatzinformationen die Chemikalie betreffend.
- Ansprechpartner:** Hier können Sie weitere Ansprechpartner benennen, z.B. Inspektionsbeauftragte oder wer im Falle einer Inspektion zu benachrichtigen ist, etc.
- Mitteilungen:** Mitteilungen jeglicher Art das CWÜ betreffend, z.B. Nullmeldungen, Korrektur- und Änderungsmeldungen, Anschreiben, Erklärungen, etc.


Sobald Sie eine Dokumentenart ausgewählt haben, wird der Button „Dateien hochladen“ angezeigt.

Nachdem Sie eine Datei hinzugefügt haben, erfolgt folgende Ansicht:

Dokumente bereitstellen

Art: * Strukturformel
Ansprechpartner
Mitteilung

Es sind bis jetzt folgende Dateien zum Absenden bereit:

Nr.	Dateiname	Größe	Art	
1.	cwue_83831.pdf	59.755 B	Mitteilung	

Sie können weitere Dokumente auf dem beschriebenen Weg hinzufügen oder über klicken auf das Papierkorbsymbol löschen. Ferner können Sie über den Button „Eingabe korrigieren“ zur Eingabemaske zurückkehren und an der entsprechenden Stelle Korrekturen durchführen. Haben Sie Ihre Eingaben beendet, klicken Sie „Weiter zur Übersicht“.

Sie befinden sich hier:
1. Werk> 2. BOC> 3. Betrieb> 4. Chemikalie Liste 2> 5. Chemikalie Liste 3> 6. Import/Export> 7. Vertraulichkeit> 8. Dateien hochladen> **9. Daten bestätigen**> 10. Daten gesendet Abmelden [11]

Chemiewaffenübereinkommen
Jahresabschlussmeldung - Regelmeldung

Ihre eingegebenen Daten werden Ihnen angezeigt. Sie haben hier nochmal die Möglichkeit zur Korrektur.

Zur Vereinfachung des Verfahrens bin ich/sind wir auch mit der elektronischen Kommunikation einverstanden. Ihnen geht eine E-Mail an die angegebene Adresse mit einem Link zum Download zu. Die Verbindungs

Über den Button „Eingabe korrigieren“ gelangen Sie an den Anfang der Meldung zurück und können über „weiter“ zu der zu korrigierenden Seite gelangen. Ein Springen über die Menüleiste zu den einzelnen Reitern ist nicht möglich.

Über den Button „Speichern“ haben Sie zum letzten Mal, bevor Sie die Meldung absenden, die Möglichkeit zum Speichern der Meldung im xml-Format. Die Datei wird auf Ihrem Rechner an dem Ort gespeichert, der in Ihren PC-Einstellungen voreingestellt ist. Die Datei kann für das Erstellen der nächsten Meldung verwendet werden.

Über den Button „Vorschau“ können Sie die Meldung im pdf-Format ansehen und speichern.

Wenn Ihre Daten korrekt eingegeben sind, versenden Sie die Meldung über den Button „Absenden“.

www.bafa.de | Kontakt

 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Sie befinden sich hier:
1. Werk> 2. BOC> 3. Betrieb> 4. Chemikalie Liste 2> 5. Chemikalie Liste 3> 6. Import/Export> 7. Vertraulichkeit> 8. Dateien hochladen> 9. Daten bestätigen> **10. Daten gesendet**

Bestätigung über den Eingang Ihrer Jahresabschlussmeldung - Regelmeldung

Sehr geehrte(r) Frau Mustermann,

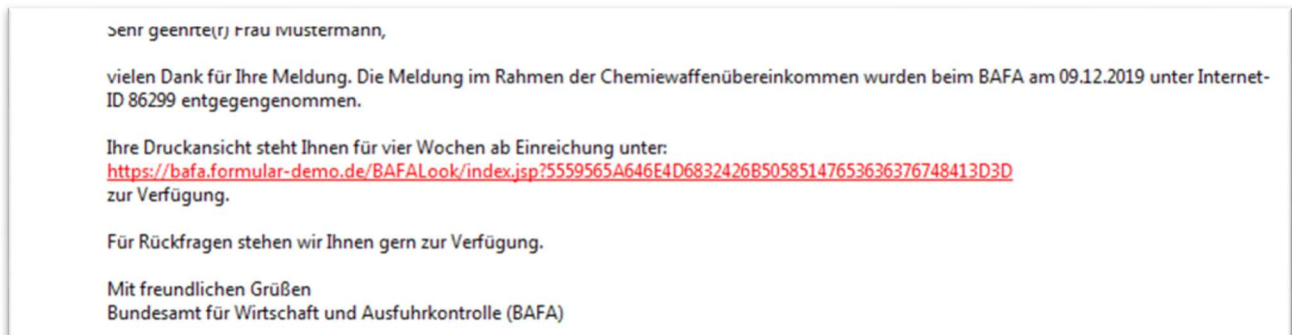
Ihre elektronische Jahresabschlussmeldung - Regelmeldung wurde von uns entgegengenommen.

Wir haben Ihren elektronischen Datensatz unter der Internet-ID 86299 erfasst und als PDF-Dokument gespeichert.

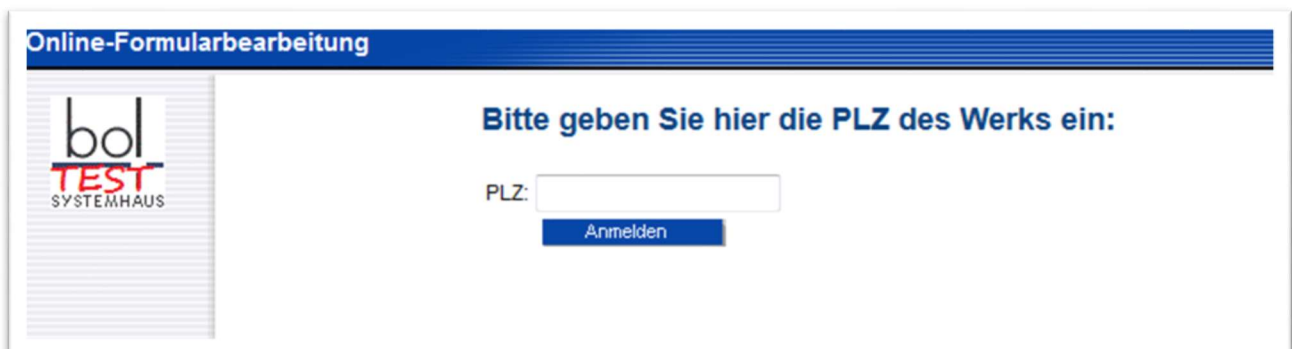
[Impressum](#)

Nach Absenden der Meldung bekommen Sie eine Bestätigungsemail zu Ihrer in der Startseite angegebenen Emailadresse gesendet (unabhängig von Ihrer Zustimmung zur elektronischen Kommunikation mit dem BAFA).

Möchten Sie Ihre Meldung ausdrucken und/oder als pdf-Datei abspeichern, haben Sie unter dem Punkt „Druckansicht“ hierzu die Möglichkeit.

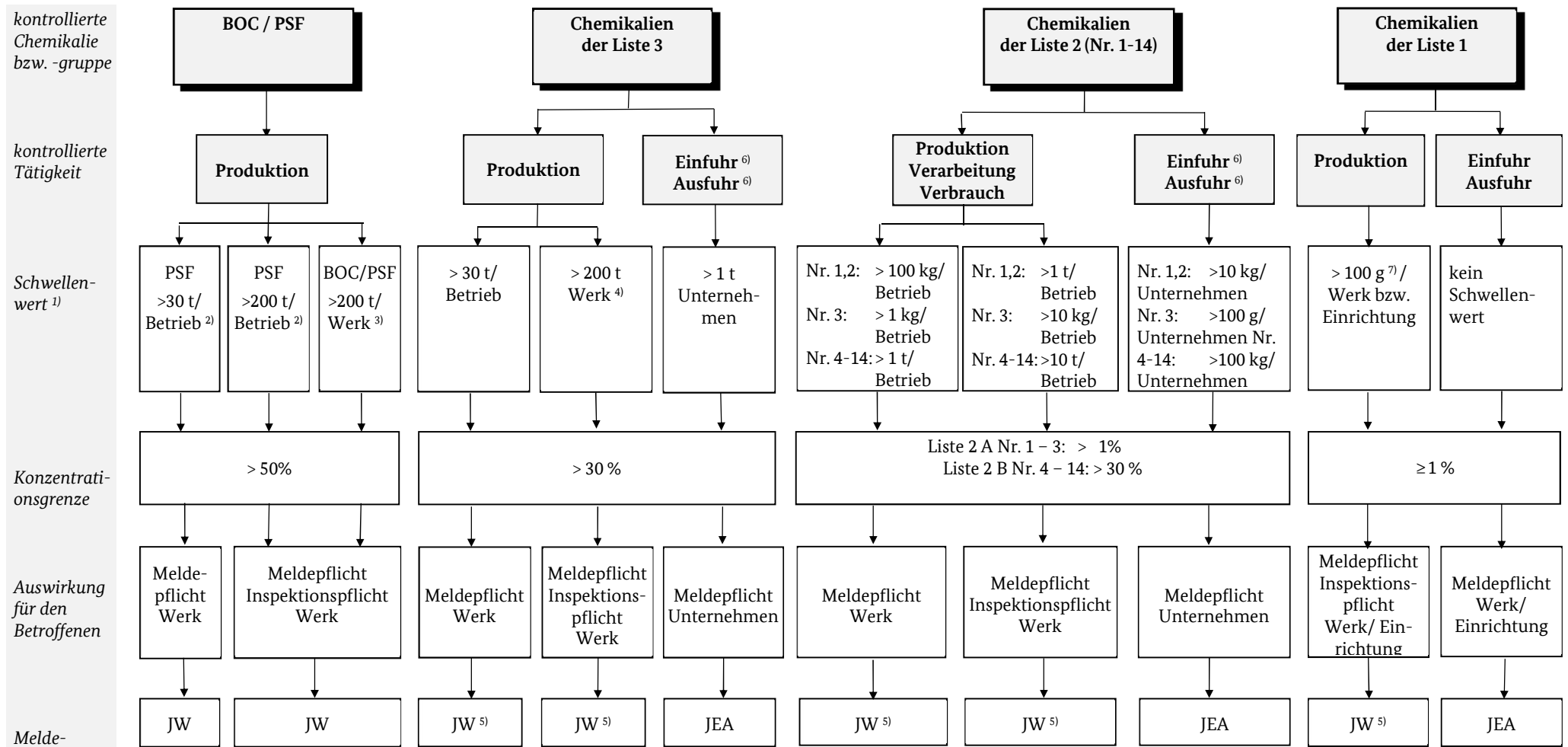


Die vom BAFA automatisch versendete Email enthält einen Link, unter dem Sie Ihre Meldung erneut aufrufen können. Es öffnet sich ein Fenster, in das Sie die Postleitzahl des gemeldeten Werkes eingeben müssen. Ihre Meldung wird Ihnen dann als pdf-Datei angezeigt.



Bitte speichern Sie sich dieses Formular als pdf ab.

Übersicht der Kriterien für Meldepflichten (JAHRESABSCHLUSSMELDUNG) und Inspektionspflichten



¹⁾ bezogen auf die absolute Menge einer Chemikalie

²⁾ bezogen auf eine PSF-Chemikalie

³⁾ bezogen auf die Summe aller im Werk produzierter BOC einschließlich PSF-Chemikalien

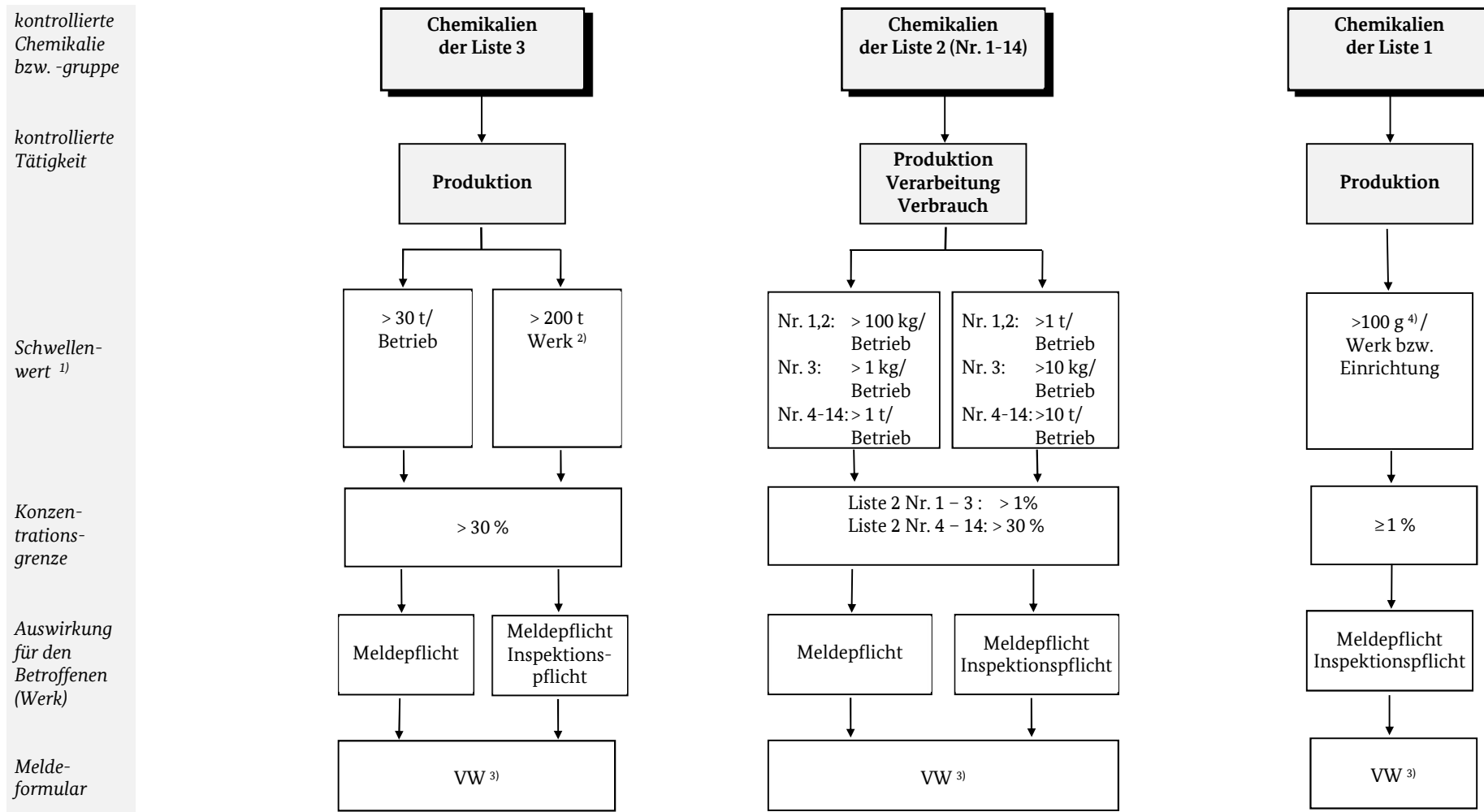
⁴⁾ bezogen auf eine Chemikalie, für die bereits eine Meldepflicht vorliegt

⁵⁾ mit Anlagen JB und soweit zutreffend mit JL1, JL2, JL3

⁶⁾ Konsumgüter können nach Zustimmung des BAFA von der Meldepflicht bei der Ein- und Ausfuhr ausgenommen sein

⁷⁾ Produktion zu Schutzzwecken ohne Untergrenze

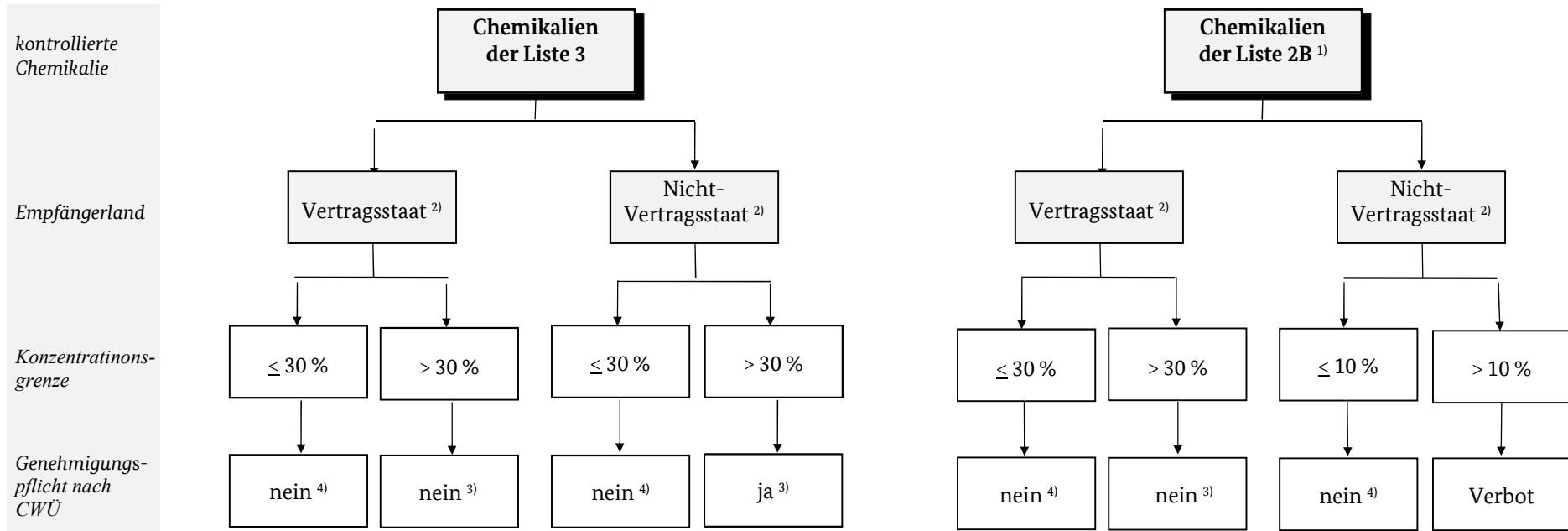
Übersicht der Kriterien für Meldepflichten (JAHRESVORAUS-, NEUMELDUNG*) und Inspektionspflichten



¹⁾ bezogen auf die absolute Menge einer Chemikalie
²⁾ bezogen auf eine Chemikalie, für die bereits eine Meldepflicht vorliegt

³⁾ mit Anlagen VB und soweit zutreffend mit VL1, VL2, VL3
⁴⁾ Produktion zu Schutzzwecken ohne Untergrenze
 * Erläuterungen zur Änderungsmeldung

Übersicht der Kriterien für CWÜ - Genehmigungspflichten



Für Chemikalien der Liste 1 und deren Mischungen mit einer Konzentration $\geq 1\%$ besteht für jede ausgeübte Tätigkeit (z.B. Erwerb, Handel, Umgang, Ein-/Ausfuhr) eine Genehmigungspflicht. Jede Wiederausfuhr sowie die Ausfuhr in Nichtvertragsstaaten ist verboten.

- ¹⁾ Für Chemikalien der Liste 2A/A* (Amiton, PFIB, BZ) besteht eine Konzentrationsgrenze von 1%.
- ²⁾ Die jeweils gültige Liste der CWÜ - Vertragsstaaten wird vom Auswärtigen Amt im Bundesanzeiger veröffentlicht bzw. ist als nichtamtliche Version im Internet unter www.bafa.de abrufbar.
- ³⁾ Für Chemikalien der Listen 2 und 3 oder deren Mischungen kann in Einzelfällen nach Zustimmung des BAFA bei der Einfuhr oder Ausfuhr eine Ausnahme von der Meldepflicht bestehen, wenn sie als Konsumgut (Verbrauchsgut) eingestuft werden können. Ein- und Ausfuhr ausgenommen sein.
- ⁴⁾ Andere Genehmigungspflichten nach (bspw. Außenwirtschaftsverordnung) oder Ausfuhrverbot sind zusätzlich zu prüfen.

Anhang 1 Explosivstoffe nach § 4 Abs. 2 CWÜ

Chemikalie	Summenformel
Ammoniumpikrat	$C_6H_6O_7N_4$
Azotetrazolmetallsalze	$C_2N_{10}Me^* \times H_2O$
Bleidinitrokresolat	$C_{14}H_{10}N_4O_{10}Pb$
Bleitrinitroresorcinat	$C_6HN_3O_8Pb$
1,2,4-Butantrioltrinitrat	$C_4H_7N_3O_8$
Cyanurtriazid	C_3N_{12}
Di-(aminoguanidin)-azo-tetrazol	$C_4H_{16}N_{18}O$
Diazodinitrophenol	$C_6H_2N_4O_5$
2,4-Dichlor-1,3,5-trinitrobenzol	$C_6HN_3O_6Cl_2$
Diethanolamintrinitrat	$C_4H_{10}N_4O_9$
Diethylenglykoldinitrat (Nitrodiglykol)	$C_4H_8N_2O_7$
Diglycerintetranitrat	$C_6H_{10}N_4O_{13}$
Dinitroaminophenol (Pikraminsäure)	$C_6H_5N_3O_5$
Dinitrodimethylloxamid	$C_4H_6N_4O_6$
Dinitrodioxyethyl-oxamid-dinitrat (Dinitrodiethanoloxamiddinitrat)	$C_6H_8N_6O_{12}$
Dinitrophenol	$C_6H_4N_2O_5$
Dinitrophenolmetallsalze	$C_6H_3N_2O_5Me^*$
Dinitrophenylglycerinetherdinitrat	$C_9H_8N_4O_{11}$
Dinitrophenylglycerinethermononitrat	$C_9H_9N_3O_9$
Dinitrophenylglykolethernitrat	$C_8H_7N_3O_8$
Dinitroresorcin	$C_6H_4N_2O_6$
Dinitroresorcinschwermetallsalze	$C_6H_2N_2O_6Me^*$
Dinitrotoluol	$C_7H_6N_2O_4$
Dioxyethylnitramindinitrat	$C_4H_8N_4O_8$
Dipentaerythrithexanitrat	$C_{10}H_{16}N_6O_{19}$
Erythrittetranitrat	$C_4H_6N_4O_{12}$
Ethylendiamindinitrat	$C_2H_{10}N_4O_6$
Ethylendinitramin	$C_2H_6N_4O_4$
Ethylnitrat	$C_2H_5NO_3$
Glycerin-acetat-dinitrat	$C_5H_6N_2O_8$
Glycerinmonochlorhydrin-dinitrat (Dinitromonochlorhydrin)	$C_3H_5ClN_2O_6$
Glycerindinitrat	$C_3H_6N_3O_7$
Glycerin-formiat-dinitrat (Dinitroformin)	$C_4H_6N_2O_8$
Glycerin-nitrolactat-dinitrat	$C_6H_9N_3O_{11}$
Glycerintrinitrat (Nitroglycerin)	$C_3H_5N_3O_9$
Glycidnitrat (Nitroglycid)	$C_3H_5NO_4$
Glykoldinitrat (Nitroglykol)	$C_2H_4N_2O_6$
Guanidinperchlorat	$CH_6N_3O_4Cl$
Guanidinpikrat	$C_7H_8N_6O_7$
Harnstoffnitrat	$CH_5N_3O_4$
Hexamethylentriperoxiddiamin	$C_6H_{12}N_2O_6$
Hexanitroazobenzol	$C_{12}H_4N_8O_{12}$
Hexanitrodiphenyl	$C_{12}H_4N_6O_{12}$
Hexanitrodiphenylether (Hexanitrodiphenyloxid)	$C_{12}H_4N_6O_{13}$
Hexanitrodiphenylamin (Hexyl)	$C_{12}H_5N_7O_{12}$
Hexanitrophenylaminkalium	$C_{12}H_4N_7O_{12}K$
Hexanitrodiphenylglycerinethermononitrat	$C_{15}H_9N_7O_{17}$
Hexanitrodiphenyloxamid	$C_{14}H_6N_8O_{14}$
Hexanitrodiphenylsulfid	$C_{12}H_4N_6O_{12}S$
Hexanitrodiphenylsulfon	$C_{12}H_4N_6O_{14}S$
Hexanitrosobenzol	$C_6N_8O_6$
Hexanitrostilben	$C_{14}H_6N_6O_{12}$

Kaliumdinitrobenzofuroxan	C ₆ H ₃ N ₄ O ₇ K
Mannithexanitrat	C ₆ H ₈ N ₆ O ₁₈
Methylnitrat	CH ₃ NO ₃
Methyltrimethylolmethantrinitrat (Methrioltrinitrat)	C ₅ H ₉ O ₉ N ₃
Monoethanolamindinitrat	C ₂ H ₇ N ₃ O ₆
Mononitroresorcinschwermetallsalze	C ₆ H ₃ NO ₄ Me*
Natriumdinitrokresolat	C ₇ H ₆ N ₂ O ₅ Na
5-Nitrobenzotriazol	C ₆ H ₄ N ₄ O ₂
Nitroguanidin	CH ₄ N ₄ O ₂
Nitroharnstoff	CH ₃ N ₃ O ₃
Nitroisobutylglycerintrinitrat	C ₄ H ₆ N ₄ O ₁₁
Nitromethylpropandioldinitrat	C ₄ H ₇ N ₃ O ₈
Pentaerythrittrinitrat (Nitropenta, PETN, Pentrit)	C ₅ H ₈ N ₄ O ₁₂
1,3-Propandioldinitrat	C ₃ H ₆ N ₂ O ₆
Quecksilberfulminat (Knallquecksilber)	Hg (CNO) ₂
Silberfulminat	AgCNO
Tetramethylentetranitramin (Oktogen)	C ₄ H ₈ N ₈ O ₈
Tetramethylolcyclohexanolpentanitrat	C ₁₀ H ₁₅ N ₅ O ₁₅
Tetramethylolcyclohexanoltetranitrat	C ₁₀ H ₁₄ N ₄ O ₁₃
Tetramethylolcyclopentanolpentanitrat	C ₉ H ₁₃ N ₅ O ₁₅
Tetramethylolcyclopentanontetranitrat	C ₉ H ₁₂ N ₄ O ₁₃
Tetranitroacridon	C ₁₃ H ₅ N ₅ O ₉
Tetranitroanilin	C ₆ H ₃ N ₅ O ₈
Tetranitroanisol	C ₇ H ₄ N ₄ O ₉
Tetranitrodibenzo-1,3a,4,6a-tetraazapentalen	C ₁₂ H ₄ N ₈ O ₈
Tetranitronaphthalin	C ₁₀ H ₄ N ₄ O ₈
1-(5'-Tetrazolyl)-4-guanyltetrazenhydrat (Tetrazen)	C ₂ H ₈ N ₁₀ O
Triaminotrinitrobenzol	C ₆ H ₆ O ₆ N ₆
1,3,5-Trichlor-2,4,6-trinitrobenzol	C ₈ Cl ₃ N ₃ O ₆
Triethylenglykoldinitrat	C ₆ H ₁₂ N ₂ O ₈
Trimethylentritramin (Hexogen)	C ₃ H ₆ N ₆ O ₆
Trinitroethanol	C ₂ H ₃ N ₃ O ₇
Trinitroanilin	C ₆ H ₄ N ₄ O ₆
Trinitroanisol	C ₇ H ₅ N ₃ O ₇
Trinitrobenzoesäure	C ₇ H ₃ N ₃ O ₈
Trinitrobenzolsulfonsäure	C ₆ H ₃ N ₃ O ₉ S
Trinitrobenzol	C ₆ H ₃ N ₃ O ₆
Trinitrochlorbenzol	C ₆ H ₂ ClN ₃ O ₆
Trinitrofluorenon	C ₁₃ H ₅ N ₃ O ₇
Trinitrokresol	C ₇ H ₅ N ₃ O ₇
Trinitrokresolmetallsalze	C ₇ H ₄ N ₃ O ₇ Me *
1,3,8-Trinitronaphthalin	C ₁₀ H ₅ N ₃ O ₆
Trinitrophenetol	C ₈ H ₇ N ₃ O ₇
Trinitrophenol (Pikrinsäure)	C ₆ H ₃ N ₃ O ₇
Trinitrophenolmetallsalze (Pikrate)	C ₈ H ₂ N ₃ O ₇ Me*
Trinitrophenylethanolnitraminnitrat	C ₈ H ₆ N ₆ O ₁₁
Trinitrophenylglycerinetherdinitrat	C ₉ H ₇ N ₅ O ₁₃
Trinitrophenylglykolethernitrat	C ₈ H ₆ N ₄ O ₁₀
Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl)	C ₇ H ₅ N ₅ O ₈
Trinitroresorcin	C ₆ H ₃ N ₃ O ₈
Trinitrotoluol	C ₇ H ₅ N ₃ O ₆
Trinitroxylol	C ₈ H ₇ N ₃ O ₆
Zirconiumdinitroaminophenolat	C ₆ H ₄ N ₃ O ₅ Zr

* = Metall

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 324

E-Mail: cwue-info@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-2332, -2830

Fax: +49(0)6196 908-1912

Stand

Dezember 2020

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen des Leitungsstabs "Presse- und Sonderaufgaben" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.